

Fürst

Alexander Suworow,

General-Gouverneur von Liv-, Esth- und Kurland.

1848—1861.

Zweiter Abschnitt.  
Die Provinzen.

Als Manuscript gedruckt.

Riga.

Stadtbuchdruckerei von W. F. Häcker.

1863.

## Vorwort.

---

Bei Abfassung des vorliegenden zweiten Abschnitts der Skizze über des Fürsten Suworow Verwaltung der baltischen Provinzen sind im allgemeinen die in dem Vorwort zum ersten Abschnitt angedeuteten Gesichtspunkte leitend gewesen. Die zum Theil verwickeltere Natur einzelner Gegenstände hat indessen hin und wieder das Maß des thatsächlichen Inhalts hinter das des erläuternden zurücktreten lassen; ferner hat, bei einer Reihe von Sachen, sobald sie nur an sich wichtig waren oder nothwendig noch von Bedeutung werden müssen, nicht sowohl das Moment des errungenen Erfolges, als schon dasjenige der Anregung und Förderung durch den Fürsten zur entscheidenden Richtschnur gebient. — Da die Sammlung des vielfach zerstreuten Materials, sowie dessen Sichtung, Prüfung und Verarbeitung einen entsprechenden Aufwand an Zeit und Mühe erfordert haben, so mag das Bestreben, nicht allein Denkwürdiges nicht zu übergehen, sondern auch überall möglichst Zuverlässiges zu bieten, dem verzögerten Erscheinen dieses zweiten Abschnitts zur Entschuldigung gereichen.

Riga, im Juli 1863.

I.

# Inhaltsverzeichnis.

## Zweiter Abschnitt. Die Provinzen.

	Seite.
I. Die Entwicklung der Agrarverhältnisse . . . . .	1—19.
Livland:	
Der Landtag von 1847 . . . . .	3.
v. Buddenbrock . . . . .	3.
Die Agrar- und Bauern-Verordnung von 1849 . . . . .	4.
Die Ergänzungen . . . . .	5.
Der Landtag von 1856 . . . . .	6.
Die erste ritterschaftliche Delegation . . . . .	6.
Die Vorcommission . . . . .	7.
Der Landtag von 1857 . . . . .	8.
Die zweite ritterschaftliche Delegation . . . . .	8.
Verhandlung im Reichsrath . . . . .	9.
Die Erklärung vom 25. April 1860 . . . . .	10.
Die Bauern-Verordnung von 1860 . . . . .	11.
Esthland:	
Der Bericht des Generals Golowin . . . . .	14.
Der Entwurf vom J. 1849 . . . . .	15.
v. Beklemischew . . . . .	15.
Die Petersburger Vorcommission . . . . .	17.
Die Revalsche Redactionscommission . . . . .	17.

	Seite.
Schluß-Prüfung . . . . .	18.
Sanction und Einführung der Bauern= Verordnung von 1856 . . . . .	19.
<b>II. Agrarverhältnisse. Fortsetzung . . . . .</b>	<b>19—34.</b>
Esthland:	
Die Katastrophe von Nachters . . . . .	20.
Der Aufstand . . . . .	22.
Dessen Unterdrückung . . . . .	23.
Der September-Landtag von 1858 . . . . .	27.
Die neue Petersburger Vorcommission . . . . .	30.
Die Erklärung vom 23. Januar 1859 . . . . .	31.
Die Ergänzungen zur Bauern-Verordnung von 1856 und ihre Wirkung . . . . .	32.
Die Insel Desel . . . . .	33.
<b>III. Agrarverhältnisse. Schluß . . . . .</b>	<b>35—59.</b>
Kurland:	
Der Domainenverkauf . . . . .	36.
Die ritterschaftliche Delegation . . . . .	39.
Die Entscheidung vom Juni 1860 . . . . .	40.
Das Freizügigkeitsgesetz:	
Bestehende Mißverhältnisse . . . . .	43.
Der Auswanderungsschwindel . . . . .	44.
Religiöse Schwärmer . . . . .	45.
Der Entwurf des Freizügigkeitsgesetzes . . . . .	47.
Die Vereinigung der Kownoschen Grenzgegenden mit Kurland . . . . .	49.
und der Witebskschen mit Livland . . . . .	51.
Die agrarischen Wirren auf Wormsoe . . . . .	52.
Die russischen Peipus-Ansiedler . . . . .	57.

	Seite.
<b>IV. Die Interessen der ländlichen Gewerbe . . .</b>	59—74.
Assicuranz=Wesen . . . . .	60.
Schaf= und Pferdezuucht . . . . .	62.
Fischerei= und Jagdordnung . . . . .	64.
Das Veriefelungsgesetz . . . . .	65.
Die Pfandbriefs=Institute . . . . .	66.
Die Gefellfchaft „Ceres“ . . . . .	73.
<b>V. Oeffentliche Armen- und Gefundheitspflege.</b>	
<b>Volksbildung. Steuern und Abgaben . . .</b>	74—96.
Armen= und Sanitätspflege:	
Fürftlich Lievenfches Kinder=Asyl . . . . .	74.
Kurländifche adelige Wittwen= und Waifen=	
Caffe . . . . .	75.
Die Stiftung „Altona“ . . . . .	75.
Berein zur Unterftützung verarmter Guts=	
verwalter . . . . .	75.
Kirchfpiels=Arzte in Livland . . . . .	75.
Kurländifche Landhebammen=Schule . . . . .	76.
Mineral= und Seebäder:	
Libau . . . . .	77.
Hapsal . . . . .	77.
Arensburg . . . . .	78.
Kemnern . . . . .	78.
Dubbelu . . . . .	79.
Volks=Schulen . . . . .	81.
Volks=Blätter . . . . .	83.
Steuern und Abgaben:	
Die Steuerverordnung vom 3. 1824 . . . . .	84.
Die „Landefpräftanden“ . . . . .	85.
Die Reform des Cinquartierungfwefens . . . . .	88.

## VIII

	Seite.
Die Kriegs=Steuern . . . . .	89.
Die Rekrutirung auf Desel (März 1854)	91.
Das baltische Rekrutirungsgesetz . .	92.
<b>VI. Städtewesen. Häfen. Land- und Wasser-</b>	
<b>straßen. Posten. Telegraphen. Eisenbahnen</b>	
96—123.	
Städtewesen:	
Verbesserungen unter dem Einfluß Riga's	96.
Verfassungsreform in Reval . . . . .	96.
Straßenpflasterung . . . . .	97.
Brot=Taxen . . . . .	98.
Budget=Wesen . . . . .	98.
Handwerks=Ordnung . . . . .	98.
Die städtischen Jahrmärktesteuern . .	99.
Die kurländischen Städte und die He-	
bräer=Verhältnisse . . . . .	100.
Mitau's Handwerkerverein . . . . .	100.
Der Stadt=Architect . . . . .	100.
Der Mitauer Armen=Arzt . . . . .	101.
Das Einquartierungswesen in Mitau .	101.
Hebräer=Verhältnisse . . . . .	101.
Die Flecken: Griwa, Krähnholm und	
Frauenburg . . . . .	103.
Die Unterordnung Karwa's unter die	
Administrativ=Competenz der esthlän-	
dischen Behörden . . . . .	105.
Die Seehäfen:	
Die Sandbefestigung bei Windau . .	108.
Windau . . . . .	109.
Libau . . . . .	110.
Pernau . . . . .	111.

## Wasserstraßen:

Stromregulirungen . . . . .	113.
Fluß- und Cabotage-Dampfschiffahrt .	114.
Canalverbindung . . . . .	114.
Landstraßen . . . . .	117.
Posten . . . . .	118.
Telegraphen . . . . .	119.
Eisenbahnen . . . . .	120.

VII. Staats-, Privat- und Strafrecht. Civil-  
dienst. Behördenverfassung . . . . . 123—144.

## Fragen aus dem Rechtsgebiet:

Die Supplemente zum Provinzialrecht .	124.
Das Recht: auf den Gebrauch der deutschen Sprache . . . . .	126.
auf unbeschränkte Benutzung der Lan- des-Universität . . . . .	128.
auf politische Sonderstellung . . .	129.
Abschaffung der erwerbenden Verjährung bei Servituten . . . . .	129.
Gesetz über Taxation und Verkauf ver- schuldeten Eigenthums . . . . .	130.
Strafrechtliche Bestimmungen . . .	130.
Gefängniß- und Arrestantenwesen . .	131.
Civildienst u. Behördenverfassung:	
Das Gesetz über die Anstellungsfähig- keit Bürgerlicher . . . . .	132.
Etats-Verbesserungen . . . . .	133.
Kreisfiskale in Kurland . . . . .	134.
Livländisches Hofgericht und kurländisches Oberhofgericht . . . . .	134.

	Seite.
Rigasches Ordnungsgericht . . . . .	135.
Murtsches Hauptmannsgericht . . . . .	135.
Dorpat'sche Polizei-Verwaltung . . . . .	135.
Baltische Civil-Oberverwaltung:	
Stats . . . . .	136.
Bureau's . . . . .	137.
Amtswohnung des General = Gouverneurs . . . . .	137.
Die Reorganisation der Gouvernements- Behörden Riga's . . . . .	138.
Die Staats-Subvention zur Verbesserung der Beamten-Gehälter . . . . .	142.
Das Project zur Reorganisation des Dftsee-Comité's . . . . .	142.
<b>VIII. Die Landeskirche . . . . .</b>	<b>144—156.</b>
Das Programm des Fürsten . . . . .	144.
Die Aufrechterhaltung der Staats- Subvention . . . . .	147.
Die Krisis der kirchl. Reallasten:	
Livland . . . . .	149.
Kurland . . . . .	153.
Die Commission zur Vergleichung der Toleranzgesetze des Reichs mit den provinziellen . . . . .	155.
<b>IX. Abberufung. Rückblick. Schluß . . . . .</b>	<b>156—166.</b>
Die Abberufung . . . . .	156.
Rückblick . . . . .	158.
Schluß . . . . .	165.



# Fürst Suworow,

General-Gouverneur von Liv-, Esth- und Kurland.

1848—1861.



II. Abchn. **Die Provinzen.**

## Zweiter Abschnitt.

# Die Provinzen.



### I.

#### Die Entwicklung der Agrarverhältnisse.

##### Liv- und Esthland.

Wie in Riga der Amtsantritt des Fürsten Suworow in die Zeit der lebhaftesten Verhandlungen über die Reform der dortigen Municipal-Verfassung fiel, so waren es die Agrar-Verfassungen zunächst Liv- und Esthlands, die er bei seinem Eintreffen in voller Entwicklung antraf, und während er dort einem Eingreifen von oben her erfolgreich entgegentrat, konnte er hier, wo die Reformprojecte aus den Landesvertretungen selbstständig hervorgingen, seinen Verwaltungsgrundsätzen treu, sich ihnen vollständig anschließen und ihre Bestätigung und Durchführung erwirken.

Die Gründe des überaus unerfreulichen Zustandes, Livland, in welchem das Landvolk Livlands sich damals befand,

sind oft erörtert worden: sie bestanden im allgemeinen in der fehlerhaften Entwicklungsgrundlage, auf welche das Emancipationsgesetz von 1819 den Bauernstand und vornehmlich den wichtigsten Theil desselben, die Pächter, gestellt hatte, in der entschiedenen Mangelhaftigkeit ihrer realen und rechtlich gesicherten Existenzgarantien. Mit der Aufstellung des Principes des vollen und unbeschränkten Eigenthumsrechtes der Gutsbesitzer an allem Grund und Boden und der Regulirung ihres Verhältnisses zu den Bauern auf dem Wege des freien Contractes hatte man sich begnügt: weder eine ausreichende Sicherung der einzelnen Pächterfamilien in der Nutzung ihrer Pachthöfe, noch eine feste Begrenzung ihrer Pachtleistungen, noch endlich ein Recht des Bauernstandes auf die Nutzung eines Theiles des Grundes und Bodens war in dem Gesetz bewilligt worden — Mängel, die in Livland vom Landvolke um so tiefer empfunden wurden, als das der Emancipations-Verordnung vorausgegangene Allerhöchste Bauerngesetz vom 20. Februar 1804 ähnliche Garantien in ausreichendem Maße geboten hatte. Der Fürst trat in die Verwaltung zu einer Zeit, wo die aus diesen Verhältnissen und besonders aus der Abwesenheit jeder festen Norm für das damals noch herrschende Frohnsystem entstandene allgemeine Unzufriedenheit einen bedenklichen Grad erreicht hatte: im J. 1841 durch Gewaltmaßregeln unterdrückt, war sie wenige Jahre darauf in dem massenhaften Uebertritt der Bauern

zur griechisch-orthodoxen Kirche mit der ausgesprochenen Hoffnung auf materielle Verbesserung wieder zu Tage getreten und hatte schließlich, im Verein mit den wiederholten Postulaten der Staatsregierung, die schwedische Ritterschaft bewogen, sich auf dem Landtage von 1847 zur Aufstellung neuer, die politische und wirthschaftliche Kräftigung des Bauernstandes sichernder Entwicklungsgrundlagen zu entschließen und diese in einem vollständigen Entwurf eines neuen Agrar- und Bauerngesetzes niederzulegen. Der Urheber dieser Vorschläge, Baron Fölkersahm, führte beim Eintreffen des Fürsten den Landmarschallstab; die Verordnung selbst war schon von dem Vorgänger des Fürsten, dem General Golowin, dem Ministerium des Innern eingesandt und befürwortet worden. Der Fürst sollte bald Gelegenheit haben, sie zu vertreten. Aus der Mitte der Ritterschaft selbst — von dem Herrn G. von Buddenbrock — war eine heftige Anklage gegen den Landtag von 1847 und dessen Vorschläge unmittelbar an Se. Majestät den Kaiser gebracht und darin ausgeführt worden, die Ritterschaft habe nur unlauntere egoistische Zwecke verfolgen, das Wohl des Bauernstandes nicht berücksichtigen, ja es geradezu zerstören und nur die Urheber der Vorschläge selbst bereichern wollen. Auf Allerhöchsten Befehl sollte nun der Landtag sich hierauf erklären und versammelte sich zu diesem Zwecke im Herbst 1848; er wies die Anklage, unter ausführlicher Widerlegung ihrer einzelnen Punkte, mit Entrüstung zurück. Der Fürst trat energisch

Der Landtag  
von 1847.

v. Budden-  
brock.

auf seine Seite und ihm gelang es, nicht nur die Staatsregierung bei seiner ersten Anwesenheit in St. Petersburg im Winter 1848/49 von der Grundlosigkeit der Beschwerde zu überzeugen, sondern auch im März 1849 die neubeschlossene Bauern-Verordnung — mit deren liberalen Principien er persönlich sympathisirte und für welche er auch in den Regierungskreisen bereitwilliges Entgegenkommen fand — im Ostsee-Comité und demnächst im Juni im Reichsrathe fast unverändert zur Annahme zu bringen. Ihr Hauptzweck war bekanntlich die politische und wirthschaftliche Kräftigung zunächst des Pächterstandes durch den Vorbehalt der unentziehbaren Nutzung des Bauernlandes und vornehmlich durch das Mittel des freien Grundbesizes, dessen Erwerbung den Bauern durch die Beihülfe eines Landrentenbank-Institutes erleichtert werden sollte. Die herrschende Frohnwirthschaft und nicht minder die von der Verordnung begünstigte Geldpacht sollte dadurch allmählig ganz beseitigt werden. Das neue Gesetz erhielt am 9. Juli 1849 die Allerhöchste Bestätigung als Versuch und mit der Maßgabe, daß nach Ablauf einer sechs-jährigen Prüfungsfrist die Ritterschaft ihre Erwägungen über dessen definitive Einführung einsenden sollte. Gleichzeitig wurden die neuen Principien den beiden anderen Provinzen zur Nachahmung empfohlen, in welchen schon seit dem J. 1839 ebenfalls Verhandlungen über die Reorganisation der bäuerlichen Verhältnisse im Gange waren und — was Esthland betrifft — schon

Die Agrar-  
und Bauern-  
Verordnung  
von 1849.

im J. 1846 zu Allerhöchster Sanction maßgebender Grundsätze geführt hatten. Nachdem die Uebersetzung in die Volkssprachen vollendet war, wurde das Gesetz am 20. November 1850 in Kraft und Geltung gesetzt.

Seit jener Zeit und bis, nach Ablauf der erwähnten Prüfungsfrist, der livländische Landtag zur definitiven Berathung über das neue Agrar-Gesetz wieder zusammentrat, hat der Fürst Sumorow durch eine Reihe von Ergänzungen und Erläuterungen, die von einer speciell hierzu berufenen Commission, der sog. Einführungs-Commission, proponirt, von ihm geprüft, und zum großen Theil selbstständig angeregt waren, wesentlich zur regelmäßigen und allseitigen Durchführung des Gesetzes beigetragen: Supplemente, die später fast alle in die definitive Gesetzgebung als dankenswerthe Bereicherung derselben übergegangen sind.

Die Ergänzungen.

Mittlerweile hatte die Wirkung der neuen agrarischen Principien im Lande sich geltend gemacht: das Rentenbank-Institut mit Erfolg operirt, das bäuerliche Grundeigenthum und die Geldpacht zugenommen, das Frohnverhältniß sich vermindert und im allgemeinen der wirthschaftliche Zustand des Landvolks sich verbessert. Allein es waren auch bedenkliche Seiten der neuen Ordnung der Dinge zu Tage getreten und hatten allmählig im Schooße der Ritterschaft selbst einen Umschwung der Meinungen veranlaßt, dessen nächste Folge eine Personal-Veränderung in der ritterschaftlichen Vertretung war. Die schließliche und wichtigste Folge dieser

Meinungsänderung waren aber die Propositionen des zur Revision des Agrar-Gesetzes zusammengetretenen Landtages von 1856. Seine Beschlüsse richteten sich, ihrem Wesen nach, darauf, die durch die Verordnung von 1849 angebahnte, mit wichtigen politischen Interessen des Landes unvereinbare Zerspaltung der Landgüter zu verhüten und demnach die Hofesländereien — d. h. den großen und mittleren Grundbesitz — von der allgemeinen Verkäuflichkeit und Dismembrationsfähigkeit auszunehmen, die Bauernländereien aber — den kleinen Grundbesitz — nur allmählig, in gewissen festen Zeitabschnitten zur Alienation zu bringen, überdies dem Bauernstande im engeren Sinne zu sichern, endlich das Rentenbank-Institut, da es damals eine bedenkliche Ueberstürzung der Alienation befürchten ließ, ganz in Wegfall zu bringen. Der Fürst Sumorow begab sich, zugleich mit der vom Landtage ad hoc erwählten ritterschaftlichen Delegation\*) im Winter 1857 nach St. Petersburg, wo, auf seinen Antrag, die vorläufige Prüfung der erwähnten Vorschläge des Landtages einer aus Beamten verschiedener Ministerien, des General-Gouverneurs und aus den ritterschaftlichen Delegirten zusammengesetzten beratenden Commission übertragen wurde. Für den weiteren Gang und den Abschluß des Werkes

---

\*) Dieselbe bestand aus dem stellvertretenden Landmarschall Baron G. Rolken und den Landrätthen Baron Bietinghof und v. Brasch.

sind die Arbeiten dieser Commission\*) insofern von Die Vor-  
Wichtigkeit, als einmal die ritterschaftlichen Delegir- Commission.  
ten selbst, als Gegenconcession für die erbetene Be-  
schränkung und Verzögerung des Grundeigenthumserwer-  
bes durch die Bauern, eine gesetzliche Consolidi-  
rung des Pachtverhältnisses durch Begünstigung  
langer Pachtfristen und durch feste und reichliche Melio-  
rations-Entschädigung der Pächter in Vorschlag brachte  
und als andererseits der Fürst Suworow in der Com-  
mission die Wiederherstellung des im J. 1819 abge-  
schafften Wackebuches — der altbewährten Limitirung  
der bäuerlichen Frohnleistungen — ferner die Vergröße-  
rung des Minimums der Bauerngüter von  $\frac{1}{2}$  auf  
 $\frac{1}{3}$  Haken, endlich die an gewisse Voraussetzungen gebun-  
dene Nachfolge der Blutsverwandten der Pächter in die  
Pachthöfe proponiren ließ — sämmtlich Bestimmungen,  
die in die spätere definitive Fassung des Gesetzes Auf-  
nahme gefunden haben. Nach Prüfung und Emendation  
der Arbeiten der Vorcommission beschloß der Ostsee-  
Comité im März 1857 unter Allerhöchster Genehmigung,  
die Vorschläge des Landtages von 1856 in ihrer nach  
dem Obigen ergänzten und verbesserten Gestalt vorläu-

---

\*) Als Präses derselben fungirte der Delegirte des Domainen-  
Ministeriums, wirkl. Staatsrath (gegenwärtig Geheimerath und Sena-  
teur) J. v. Sagemeister; Mitglieder waren von Seiten des Ministe-  
riums des Innern Hofrath (gegenwärtig wirkl. Staatsrath) v. Schulz,  
von Seiten des General-Gouverneurs Fürsten Suworow Collegienrath  
(gegenwärtig wirkl. Staatsrath) v. Eideböhl; endlich die Delegirten  
der Ritterschaft.

fig gutzuheißen, die detaillirte Ausarbeitung des ganzen Gesetzprojectes aber unter der Leitung des Fürsten einer in Riga niederzusetzenden Redactions-Commission zu übertragen, die Frage wegen Aufhebung des Rentenbank-Instituts endlich abgefordert an den Reichsrath zur Entscheidung zu bringen. Von dieser Entscheidung war natürlich der Abschluß der Redactions-Arbeiten abhängig.

Der Landtag  
von 1857  
und

Im Sommer 1857 trat der livländische Landtag wieder zusammen und nahm von den obigen Bestimmungen des Ostsee-Comité's umständliche Kenntniß. Er beschloß unter Andern hinsichtlich der wichtigsten dieser Bestimmungen — der gesetzlich normirten Meliorations-Entschädigung der Pächter — bei der Staatsregierung um einige Modificationen dieser Maßregel nachzusuchen, zu deren persönlicher Vertretung eine neue ritterschaftliche Delegation\*) erwählt wurde, die sich im Winter 1857 zur Zeit der Anwesenheit des Fürsten in St. Petersburg dorthin begab und unter wesentlicher Förderung des letzteren den größten Theil ihrer Propositionen im Ostsee-Comité, an dessen Sitzungen sie Theil nahm, zur Annahme brachte und die Allerhöchste Genehmigung derselben erwirkte.

die zweite ritterschaftliche Delegation.

Der Reichsrath fand inzwischen erforderlich, hinsichtlich der Rentenbankfrage zu seiner näheren Infor-

---

\*) Der neuerwählte Landmarschall (gegenwärtig livl. Civil-Gouverneur) v. Dettingen und die Landräthe v. Liliensfeld und v. Stryk.

mation einige statistische Data durch Vermittelung des Fürsten sammeln zu lassen, was die Verhandlung über diese Frage bis in den Spätherbst 1858 verzögerte. Endlich entschied er sich, am 15. December 1858, für die Fortexistenz des Instituts und für Zurückweisung der von der Ritterschaft, dem Fürsten und dem Ostsee-Comité dagegen geltend gemachten Gründe und erlangte hierzu die Allerhöchste Genehmigung am 12. Januar 1859, so daß nunmehr zum Abschluß des ganzen Redactionsprojectes der neuen livländischen Bauern-Verordnung geschritten werden konnte. Dasselbe wurde denn auch, nachdem noch im Laufe des Sommers unter Bethheiligung des Delegirten des Ministeriums des Innern, des Landmarschalls und des vom Fürsten beauftragten Beamten mehrfache redactionelle Verbesserungen darin vorgenommen waren, am 4. September 1859 vom Fürsten in aller Vollständigkeit dem Minister des Innern eingesandt und von diesem unmittelbar darauf an das Gesetz-Departement des Reichsrathes gebracht. Wenngleich dieses Departement mit allen Bestimmungen des Projectes sich vollständig einverstanden erklärte, so waren die Ansichten doch bei der späteren Verhandlung in der allgemeinen Versammlung des Reichsrathes sehr getheilt und dem Project vorwiegend ungünstig, zum Theil deshalb, weil Se. Majestät der Kaiser ausdrücklich angeordnet hatte, daß man an die bereits erfolgte vorläufige Allerhöchste Genehmigung der Ostsee-Comité-Beschlüsse sich nicht für

Verhandlung  
im  
Reichsrath.

gebunden halten sollte, besonders aber wohl deshalb, weil gerade um jene Zeit die Grundlagen für die Reichs-Emancipations-Verordnung definitiv festgestellt worden waren und trotz ihrer Unanwendbarkeit auf die Verhältnisse der Ostseeprovinzen von einigen Reichsrathsmitgliedern mit mehr Eifer als Verständniß auch bei der Berathung des livländischen Projectes im Auge behalten wurden. Dies Streben machte sich gleich in der ersten denkwürdigen Sitzung vom 25. April 1860 geltend und trat in der Vorfrage: ob nicht das livländische Project nur als Provisorium bis zur eventuellen Einführung anderer Grundlagen zu bestätigen sei, offen zu Tage. Der Fürst erkannte sofort die große Tragweite dieser Frage und die unabsehbare Verwirrung, welche einerseits ein noch weiteres Hinausschieben definitiver Erledigung der seit dem J. 1841 verhandelten livländischen Bauern-Sache, andererseits aber die in Aussicht gestellte Einführung völlig unanwendbarer und die ganze bisherige Entwicklung in Frage stellender Principien in der Provinz hätte herbeiführen müssen. Er erklärte feierlich in der vollen Sitzung des Reichsrathes, daß, wenn die Vorfrage bejaht werden sollte, er sein Amt als General-Gouverneur der Ostseeprovinzen unbedingt niederlegen werde, da er die Verantwortlichkeit für die Folgen nicht übernehmen könne. Einzig dieser kategorischen Erklärung ist die Bestätigung des Projectes als eines definitiven Gesetzes zu verdanken. Indessen

Die Erklärung vom 25. April 1860.

war der Einfluß der augenblicklichen politischen Strömung doch so stark, daß in den livländischen Vorschlägen, sofern sie den Schutz und die Sicherung des großen und mittleren Grundbesitzes betrafen, ungeachtet der energischen Vertheidigung des Fürsten, sehr wesentliche Streichungen vorgenommen wurden. Diese machten, nach dem Schluß der Berathungen im Reichsrathe, eine theilweise Unredigirung des Textes nothwendig, so daß, da auch der Vorbehalt specieller Allerhöchster Entscheidung eines sehr verschieden und zum Theil entgegengesetzt beurtheilten Punktes der neuen Verordnung — der Frage über die Steuern und Leistungen zum Besten der protestantischen Kirche — (vergl. unten Kap. VIII) einige Zögerung veranlaßte, das ganze Gesetz erst am 13. November 1860 die Allerhöchste Sanction erhielt und demnächst im Januar 1861 promulgirt werden konnte.

Dieses neue Gesetz — die unter fortwährender directer Betheiligung und beharrlicher Förderung des Fürsten gezeitigte und schließlich durch seine thatkräftige Entschlossenheit dem Lande gesicherte Frucht vieljähriger Arbeit — ist immerhin ein großer und dankenswerther Fortschritt: es hat dem livländischen Bauernstand die 1849 gebotene unentziehbare Nutzung des Bauernlandes, die Erleichterung des Grundbesitzerwerbes und die Förderung des Geldpachtsystems gewährt und durch gesetzliche Sicherung aller Pachtverhältnisse jene Garantien materieller und moralischer Wohlfahrt wesentlich vermehrt, und wenn auch die Nichtgewährung des erbetenen

Die livl.  
Bauern-Ver-  
ordnung vom  
3. 1860.

Schuzes für den großen und mittleren Grundbesitz als ein Mißgriff beklagt werden mag, so sind die Inhaber desselben dieses Schuzes jedenfalls weniger bedürftig als der Bauernstand; dieser aber ist endlich wieder auf jene feste Entwicklungsgrundlage gestellt worden, welche ihm im J. 1819 entzogen worden war und deren ganze Bedeutung durch die gleichfalls vom Fürsten Suworow in Angriff genommene liberale Paßgesetzgebung (s. unten S. 42) ihm zu vollem Bewußtsein kommen wird.

**Esthland.** Früher noch als in Livland hatten die Verhandlungen der Ritterschaft und der Lokal-Administration zur Verbesserung der Lage des Bauernstandes in Esthland begonnen, indem sich schon im J. 1839 die Nothwendigkeit klar herausgestellt hatte, diesem Stande außer dem Princip der „freien Contracte“, das von der Gesetzgebung vom J. 1816 ohne die nothwendigen Vorbedingungen seiner practischen Durchführung aufgestellt worden war, auch noch feste, das materielle Wohl der Pächter und den Fortbestand der Gemeinde-Verfassung ausreichend sicherstellende Garantien zu gewähren. Dahin abzielende Vorschläge, namentlich die Abtheilung eines der bäuerlichen Nutzung unentziehbaren Pachtlandes waren im J. 1842 vom Landtage beschloffen und auf drei Jahre für die Ritterschaft durch ihre eigene Abmachung vorläufig bindend geworden. Nach Ablauf dieser Frist erhielt der Beschluß, „dem Bauernstande sämmtliches damals von ihm inne-

gehabte Land zur ausschließlichen und unentziehbaren Pachtmüzung zu garantiren“, die Sanction des Kaisers unter Eröffnung besonderen Allerhöchsten Wohlgefallens (9. Juni 1846). Auf dieser Hauptgrundlage beschäftigte sich der Landtag des J. 1847 eingehend mit den von einer besonderen ritterschaftlichen Commission entworfenen Detailpropositionen zur Regelung der Bauern-Verhältnisse und gelangte zu dem Schluß, die bisherige fehlerhafte Basis derselben durch eine gänzliche Ablösung der sofort durch ein gegen die Norm des J. 1804 erheblich ermäßigtes Maximum zu begrenzenden Frohnen in der ganzen Provinz mit einem Schläge zu beseitigen und zu diesem Zwecke vom Staate ein zinsensfreies Darlehn im Betrage von einer Million Rbl. S. sich zu erbitten, um damit sowohl den raschen Uebergang der Pachthöfe in das Eigenthum der Pächter als auch die rasche Einführung der Knechtswirthschaften für die Gutsherren zu ermöglichen. Die Richtung, welche die Consequenzen dieses Beschlusses, den der Landtag von 1849 wiederholte und in einer besonderen Ablösungsordnung näher ausführte, der weiteren Entwicklung der esthländischen bäuerlichen Zustände möglicherweise gegeben hätten, läßt sich jetzt kaum ermessen; jedenfalls scheint es, daß sie — bei energischer Durchführung — vollkommen geeignet gewesen wäre, die bedauerlichen Wirren zu verhüten, welche die hievon abweichende, zum Theil gegen den Wunsch des Landes betretene Bahn thatsächlich zur Folge gehabt hat.

Der Bericht  
des Generals  
Golowin.

Beim Eintritt des Fürsten Sumorow in die Verwaltung war jener ursprüngliche Weg theilweise schon wieder verlassen. Der General Golowin hatte nämlich, mit Rücksicht auf die Verhandlungen des livländischen Landtages vom J. 1847 (S. oben S. 3), die weitere Uebermittlung der esthländischen Propositionen und die Abgabe einer Meinungsäußerung über dieselben anfänglich abgelehnt, darauf aber, im Januar 1848, mittelst Immediat=Berichts an den Kaiser, dieselben als zur Erreichung des Zieles der Staatsregierung ungeeignet und nur dem Interesse der Gutsherren förderlich, dem Bauernstande aber verderblich, dargestellt; so erhielt denn der Fürst, welcher mittlerweile sein Amt angetreten hatte, am 28. Juni 1848 durch den Minister des Innern den Allerhöchsten Auftrag: „den esthländischen Landtag zur Erklärung auf die Bemerkungen des Generals Golowin aufzufordern und ihm zu empfehlen, bei Abfassung der neuen bäuerlichen Gesetzesbestimmungen die vom Ostsee=Comité mittlerweile geprüften livländischen Vorschläge zur Grundlage zu nehmen“. Der vollständige Entwurf einer neuen, außer dem agrarischen Theil auch die Gemeinde=Verfassung und Verwaltung, das Ständerecht, die Polizei, das Privatrecht und den Prozeß umfassenden esthländischen Bauern=Verordnung, welchen die Ritterschaft in Folge dessen auf Grund der Beschlüsse des erwähnten Landtags vom J. 1847 und mit den Ergänzungen und Emendationen des Landtages vom J. 1849 im December

d. J. einsandte, ist wesentlich auf diese Allerhöchst angefohlene Grundlage, jedoch mit Beibehaltung des oberwähnten ursprünglichen Frohn = Ablösungs = Projectes, gebaut und bildet die matrix sämmtlicher späteren Redactionen; überdies wurden die Insinuationen des Generals Golowin als unbegründet und gehässig zurückgewiesen. Seit jenem Zeitpunkt und bis zum Schluß des J. 1855, mithin volle fünf Jahre, dauerte die Prüfung und Ueberarbeitung dieses Entwurfs bei verschiedenen Autoritäten und Commissionen bald in Riga, bald in Reval, bald in St. Petersburg und es mag hier, um die unausgesetzte Betheiligung des Fürsten zu rascher und gedeihlicher Förderung der Arbeit nachzuweisen, der wichtigsten thatsächlichen Momente aus dieser Periode Erwähnung geschehen. Mit am meisten Zeit erforderten die Uebertragungen des Projectes in's Russische: die erste wurde im Sommer 1850 fertig und vom Fürsten gleichzeitig mit der Zurückweisung der Bemerkungen des Generals Golowin am 31. Juli dem Minister des Innern eingesandt und empfohlen, wenn auch unter Anerkennung einiger vom ehfländischen Civil = Gouverneur v. Grönwald dagegen erhobenen Bedenken. Diese betrafen, der Hauptsache nach, die in dem Entwurf, wie es schien, nicht hinlänglich sichergestellten Rechte des Bauernstandes auf die Nutzung des Grundes und Bodens, die ungenügende Ermäßigung des gesetzlichen Maximums der Frohnpachten, endlich die Abhängigkeit der Frohn = Abolition von dem zweifelhaften Erfolg des Auftrags auf

Der Entwurf vom J. 1849.

Die Sendung des Collegienraths v. Beklemischew.

Gewährung des Staats-Darlehns — und sind für den späteren Gang der Sache insofern von Wichtigkeit gewesen, als der Minister Graf Perowski sich durch sie zur Delegation eines Vertrauens-Beamten\*) nach Esthland behufs umfassender lokaler Informationen veranlaßt sah (Septbr. 1850) und als der Bericht des Letzteren vornehmlich auf das definitive Aufgeben der ursprünglichen Idee des Staats-Darlehnes eingewirkt und den in der Folge zwar dem Gesetz einverleibten, jedoch zu practischer Durchführung nicht gelangten Vorschlag fester, auf Grund specieller Boden-Regulirung normirter erblicher Frohnpachten befürwortet hat. Die ursprüngliche russische Uebersetzung ward gleichzeitig für völlig unbrauchbar erklärt; die neue, im November 1850 von der Ritterschaft angeordnete, nahm wiederum ein volles Jahr in Anspruch. Erst am 30. November 1851 war es dem Fürsten möglich, die neubearbeitete russische Redaction dem Minister des Innern zuzustellen, wobei er sich mit dem Grundprincip des Project's: „die neue Ordnung den bestehenden Verhältnissen ohne gewaltsamen Umsturz derselben anzuschließen, dabei jedoch dem Bauernstande die volle Möglichkeit der Entwicklung durch eigene Kraft zu bieten“, vollkommen einverstanden aussprach, übrigens hinsichtlich einiger Hauptpunkte zweckmäßige Emendationen proponirte. Zur Prüfung des Entwurfs wurde, auf Vorstellung des Ostsee-Comité's,

---

\*) Collegienrath v. Beklemishev (gegenwärtig wirkl. Staatsrath und Gouverneur von Moskau).

eine besondere Vorcommission in St. Petersburg Allerhöchst niedergesetzt\*), welche indessen nur zu dem im Mai 1852 vom Ostsee-Comité genehmigten Schluß führte, daß die neue Redaction vornehmlich aus formalen Gründen wiederum nicht annehmbar, der Entwurf vielmehr nochmals umzuarbeiten sei. Um endlich zu einer annehmbaren Redaction zu gelangen, blieb dem Fürsten nur übrig, die Sache selbstständig in die Hand zu nehmen. Er beantragte daher die Niederlegung einer seiner directen Leitung unterstellten Redactionscommission in Reval unter dem Vorsitz des dortigen Civil-Gouverneurs. Am 19. Mai 1852 erhielt dieser Vorschlag die Allerhöchste Genehmigung. Ehe indessen die letzterwähnte Commission\*\*) ihre Arbeiten beendet hatte, bat der Ritterschafthauptmann v. Benkendorff im Namen der Ritterschafthauptmannschaft um Anerkennung des Grundsatzes, daß das neue Gesetz nicht vor definitiver Feststellung des rechtlichen Besitzstandes der Pächter aus dem J. 1846 zur Ausführung gelange, ein Antrag, welchen der im

Die St. Petersburgische Vorcommission.

Die Revalische Redactionscommission.

\*) Diese Commission war folgendermaßen zusammengesetzt: Staatsrath Graf Tolstoi (Ministerium des Innern); wirklicher Staatsrath G r e s c h i s c h e w (Min. d. Dom., Präsident); Staatsrath S. v. L i e b b ö h l (Gen. = Gouv.); Ritterschafthauptmann v. B e n k e n d o r f f; Landrath v. P a t k u l; Gen. = Maj. Baron U e r k ü l l (Deleg. d. Ritterschafthauptmannschaft); Graf U w a r o w (Schriftführer).

\*\*) Die Commission bestand, unter dem Präsidium des Gouverneurs, aus den ritterschafthauptmannschaftlichen Delegirten und folgenden Gliedern: Vice-Gouv. Baron R o s e n, Regierungsrath v. S c h w e b s und Schriftführer Graf Z g e l s t r ö m.

Februar 1853 versammelte esthländische Landtag wiederholte, dem jedoch die Redactionscommission in ihrer Mehrheit nicht beitrug und auch der Fürst, als er den neubearbeiteten Entwurf im October 1853 dem Minister des Innern übersandte, sich nicht unbedingt angeschlossen. Der Ostsee-Comité fand, nach Prüfung der neuen Bearbeitung des Projectes, dieselbe wiederum nicht völlig genügend und forderte (März 1854) die Sammlung und Einsendung verschiedener Nachweise und Auskünfte, die Ritterschaft aber bat wiederholt um Aufschub, mindestens bis zur Aufhebung des Kriegszustandes, welcher damals über die Ostseeprovinzen verhängt war und die Einführung durchgreifender Veränderungen in der Agrarverfassung des Landes bedenklich erscheinen ließ. Diese Umstände erklären die weitere Zögerung bis zum Schluß des J. 1855. Nachdem, schon im April, die geforderten Nachweise vom Fürsten dem Minister des Innern eingesandt waren, erfolgte endlich im December 1855 der Allerhöchste Befehl wegen schließlicher Prüfung des Entwurfs im Ostsee-Comité mit Hinzuziehung des Fürsten und der ritterschaftlichen Delegirten, des Ritterschafthauptmanns Baron Ungern-Sternberg, des Landraths v. Patkul und des Generalmajors Baron Uexküll. Im Januar 1856 versammelten sich die Letzteren demgemäß in St. Petersburg, woselbst der Fürst auch anwesend war; am 17. Februar fand die erste Sitzung des Ostsee-Comité's statt und bald darauf erfolgte die Vorstellung des endgültig redigirten und

Schluß-  
Prüfung.

von Sr. Majestät dem Kaiser vorläufig gutgeheißenen Projects an den Reichsrath; wo dasselbe keinerlei Modificationen weiter unterzogen worden ist. Am 5. Juli 1856 erhielt es die Allerhöchste Sanction und Einführung. Das neue Gesetzbuch ward demnächst in deutscher und esthnischer Sprache veröffentlicht und die Inkrastsetzung desselben erfolgte mit dem St. Georgstage des J. 1858. Es enthielt 1464 Paragraphen und eine Menge Tabellen und Beilagen.

~~~~~

## II.

### Fortsetzung.

#### Esthland. Die Insel Oesel.

Zur Zeit des Abschlusses dieser langwierigen und mühevollen Arbeit hatte Esthland fast nur Frohnpachten. Diese waren durch die Gesetzgebung vom J. 1804 und die darauf gegründeten Wackenbücher zwar begrenzt gewesen, doch hatte weder vor der Emancipation (1816), noch auch nachher eine Messung und Abschätzung des Landes, wie sie zu wahrhafter Normirung der Frohnen erforderlich ist, stattgefunden. Vielmehr sollten sie, nach dem Grundgedanken der Emancipations=Verordnung vom J. 1816 nur durch freie Concurrenz und freie Abmachung in ihrer Höhe bedingt sein; dies aber erwies sich, bei der beschränkten Freizügigkeit und der Macht der

fortwirkenden traditionellen Verhältnisse, in dem Grade als unpractisch, daß die Lokal-Administration genöthigt war, selbst auf das Wackebuch, als auf den präsumtiven Leistungsregulator, zurückzuweisen und dadurch von dem Princip der freien Vereinbarung thatsächlich abzuweichen. Da nun die Bestimmungen der neuen Bauern-Verordnung über die Normirung der Frohne auf Grund einer sorgfältigen Bodenkatastration von der Ritterschaft selbst vorgeschlagen, vielfach geprüft und schließlich zum Gesetz erhoben worden waren, so konnte jetzt endlich die Durchführung der Regulirung nach Maßgabe des Gesetzes und damit die Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses des Bauernstandes gesichert erscheinen; man hatte beim Beginn des Jahres 1858 noch keinen zureichenden Grund, diejenigen beklagenswerthen Folgen zu befürchten, welche der erste Einführungsversuch später dennoch veranlaßt hat.

Die Kata-  
strophe von  
Machters.

Fürst Suworow befand sich auf einer Urlaubsreise im Auslande, zum Besuche seiner damals in Castellamare bei Neapel weilenden Familie, als, um die Mitte Juni, die Nachricht in Riga eintraf, es habe auf dem Gute Machters im Fördenschen Kirchspiel am 2. Juni ein blutiger Conflict zwischen Bauern und Militär stattgefunden; es seien auf beiden Seiten mehrfache schwere Verletzungen vorgekommen, ein Offizier und zehn Bauern seien getödtet und für mehr als 6000 Rbl. an privatem Eigenthum zerstört worden. Der Telegraph überbrachte die Nachricht sofort dem Fürsten, welcher ebenfalls

mittelft telegraphischer Depesche zwei seiner Beamten\*) zur näheren Information nach Reval delegirte und nach Empfang ihres Berichts — in sechs Tagen — aus Neapel in Riga eintraf und von hier (28. Juli) nach Esthland eilte. Dort hatte sich inzwischen seit dem Beginn der Frühjahrs=Arbeiten, zuerst unter dem Landvolf des Kirchspiels Waiwara, offene Widersetzlichkeit gegen die Behörden und massenhafte Verweigerung der Frohnleistungen gezeigt, doch war man damals der Bewegung vorläufig Herr geworden. Dieselbe trat indessen am Schluß des Mai=Monats in größerer Ausdehnung und Heftigkeit wieder auf und machte die gleichzeitige Anwendung entsprechender Militärkräfte an verschiedenen Punkten nothwendig, so daß der Civil=Gouverneur v. Grünwald sich genöthigt sah, die Staatsregierung um Hülfe anzufragen. Se. Majestät der Kaiser nahm von der Sachlage Allerhöchste Kenntniß und geruhte, nach dem inzwischen erfolgten Conflict von Nachters, den General von der Suite Iffakow Anfangs Juni zur Unterstützung der Behörden nach Reval zu entsenden. Auf den unterthänigsten Bericht des letzteren befahl der Kaiser die Niedersetzung eines Kriegsgerichts über die Räubersführer (16. Juni).\*\*)

---

\*) Staatsrath A. v. Eideböhl und Major v. Mörder. Dieselben erhielten den Auftrag am 25. Juni, trafen am 26. in Reval ein und sandten ihre Berichte am 27. Juni und 1. Juli nach Neapel ab.

\*\*\*) Die Bestrafung der Schuldigen erfolgte nach Beendigung der umfassenden Untersuchung und nach der Revision des Urtheils im General=Auditorium zu St. Petersburg erst am 10. Februar 1859 auf dem

Der Aufstand. Zum Theil fast gleichzeitig, zum größten Theil im Laufe des Juli, waren offene gewaltsame Auflehnungen des Landvolks auf einer großen Anzahl von Gütern in fast allen Districten Esthlands ausgebrochen.\*) Im Bewußtsein der Pflicht, über die kritische Lage des Landes Sr. Majestät dem Kaiser freimüthig zu berichten und die tieferen Ursachen der Bewegung unterthänigst darzulegen, hatte der Ritterschaftshauptmann Graf Meyserling — inmitten der herrschenden Verwirrung — sich nach St. Petersburg begeben, am 15. Juli eine Audienz gehabt und war nach Empfang des Allergnädigsten Bescheides: „daß der Kaiser der Ritterschaft vertraue; daß Er lebhaft wünsche, sie sowohl als den Bauernstand zufrieden zu sehen und daß, wenn das neue Agrargesetz zu unglücklichen Irrthümern Veranlassung gegeben, dieselben baldmöglichst zu verbessern seien,“ — nach Re-

---

Gute Nachters, dem Ort des begangenen Verbrechens. Die ohne Ausnahme auf Todesstrafe lautenden Bestimmungen des Dekrets waren auf Antrag des Fürsten in andere Strafen verwandelt worden. Im Ganzen wurden 65 Personen bestraft, darunter 13 mit Spießruthen und Verschickung, 28 mit leichten Ruthen-, die übrigen mit verschiedenen Freiheits-Strafen.

\*) In Strand-Bierland auf 7 Gütern (28. Mai, 19. Juli); in Land-Bierland auf 4 Gütern (27., 28. Juni, 15. Juli); in Süd-Harrien auf 15 Gütern (24. Mai, 2. Juni, 25. Juli); in Ost-Harrien auf 5 Gütern (13., 18., 22. Juli); in der Insular-Bieck (Insel Dagoe) auf 4 Gütern (9. Juli); in der Strand-Bieck auf 4 Gütern (29. Mai, 16. Juli); in Ost-Ferwen auf 13 Gütern (30. Mai, 1., 10., 16., 19., 22. Juli).

val zurückgekehrt, um die Vorarbeiten zur Revision der Bauern-Verordnung zu beginnen. Hier waren inzwischen die Befürchtungen mit jedem Tage gewachsen: am 17. Juli ging der Gouverneur v. Grünewald mit Truppen nach der Insel Dagoe ab, stellte auf den dortigen Gütern die Ordnung wieder her, und wollte sich zu gleichem Zwecke in die Wiek begeben, kehrte aber, in Folge bedenklicher Nachrichten aus Reval, am 22. Juli dorthin zurück, nachdem er die Truppen unter der Führung eines Stellvertreters (des ehem. Ritterschaftshauptmanns, Kammerherrn Baron E. v. Ungern-Sternberg) in die Wiek dirigirt hatte. Mittlerweile hatte in Reval selbst am 21. Juli eine harte öffentliche militärische Straf-Vollstreckung an einer Anzahl von 50 Bauern in Folge irrthümlicher Auffassung über den Grad ihrer Schuld und über die Art der beantragten Strafe stattgefunden und die Gemüther in unbeschreibliche Aufregung versetzt. Alles erwartete den Fürsten mit Ungeduld und mit der festen Zuversicht, daß dann eine rasche und entschiedene Wendung zum Besseren eintreten werde. Er traf am 29. Juli Abends in Reval ein und stieg in dem schönen Gartenschloß Katharinenthal ab\*), in dessen einem Flügelgebäude auch der Civil-Gouverneur wohnte.

Wie einst in Riga zur Zeit der Cholera-Epidemie im J. 1848 und während des Kriegszustandes in den

Deffen Unterdrückung.

---

\*) In seiner Begleitung befanden sich: die Staatsräthe v. Gerngroß und v. Eideböhl und die Adjutanten Major v. Mörder und Rittmeister Graf Medem.

Jahren 1854 und 1855 die ganze Situation durch ihn und in ihm allein vertreten war, so waren auch jetzt, mit dem Moment seines Eintreffens in Reval, die Zügel sofort in seiner festen Hand und Aller Augen nur auf ihn gerichtet. Eine Personenkenntniß, wie sie keinem Anderen — die Landes-Angehörigen selbst nicht ausgenommen — zu Gebote stand, befähigte ihn überall zu directer Verhandlung und directer Einwirkung; die Maxime, unbeirrt durch äußere Lebens-Stellungen, jedoch ohne Verletzung derselben, immer unmittelbar auf den Menschen in seiner Gemüths- und Charakter-Eigenthümlichkeit zu wirken, vergrößerte das Gebiet seines persönlichen Einflusses weit über die Grenzen hinaus, die jedem Administrator sonst gezogen sind; die selbstständige Position endlich, welche er während seiner ganzen Verwaltungszeit den Reichsbehörden gegenüber eingenommen und die sich unter außerordentlichen Verhältnissen am prägnantesten erkennen ließ, brachte es mit sich, daß er auch jetzt nach oben hin vollkommen freie Hand hatte. Nur wenn man diese drei wichtigen Momente im Auge behält, wird die Thatsache erklärlich, daß fast unmittelbar nach seinem Eintreffen die Bewegung sich legte und daß nur ein Mal noch eine offene Auflehnung der Bauern mit Militärgewalt hat unterdrückt werden müssen.\*) Er entwickelte sogleich eine angestrengte persönliche Thätigkeit in doppelter Rich-

---

\*) Auf dem Gute Kolk im Ost-Harrischen District (30. Juli). Der Fürst begab sich sofort selbst an Ort und Stelle und ordnete, nach

tung: einmal, um von der wirklichen Lage der Dinge sich genaue Kenntniß zu verschaffen, sodann, um die erregten Gemüther zu beruhigen und die allgemeine Zuversicht zu heben. Von dem Gouverneur, den Repräsentanten der Ritterschaft und der Stadt, den Behörden und den Militär=Chefs wurden über Anlaß, Ausdehnung und Intensität der Bewegung, über leitende Persönlichkeiten aus dem Landvolk, über alle Details der wichtigsten Vorgänge täglich umständliche Berichte entgegen genommen; er befragte selbst und mehrfach die gefänglich eingezogenen Ruhestörer, bereisete die Umgegend Revals häufig und zog selbst oder durch seine Beamten alle erforderlichen Informationen ein. Nachdem sich auf diese Weise bei ihm eine feste Ansicht sowohl über das, was im Augenblick zu thun war, als auch über die Maßregeln zur Beseitigung der entfernteren Ursachen der Wirren gebildet hatte, sandte er (5. August) einen Immediatbericht an den Kaiser, worin er eine zweckmäßigere Dislocation der Truppen\*), die

---

beendigte Untersuchung, die Einreihung zweier Rädelsführer in den Militärdienst an.

\*) Außer dem in Reval stationirten Reserve=Bataillon des Ladogaschen Infanterie=Regiments und der dortigen Garnison, sowie der auf Vorstellung des Civil=Gouverneurs Anfangs Juni aus St. Petersburg in Reval eingetroffenen halben Eskadron des Uralischen Garde=Rosaken=Regiments, fand der Fürst Suworow nothwendig, das bisher in Livland (Wenden) stationirt gewesene Reserve=Bataillon des Dlonetzischen Infanterie=Regiments nach Hapsal zu dirigiren und das daselbst stationirte Bataillon des Schlüsselburgschen Infanterie=Regiments in den Städten Wesenberg und Weissenstein aufzustellen.

Abhaltung eines außerordentlichen Landtages zur Revision des agrarischen Theils des neuen Bauern-Gesetzbuches und den Erlaß einer die Pflichten und Rechte des Landvolks und die wohlwollenden Intentionen der Staatsregierung erläuternden, Namens des Kaisers zu erlassenden öffentlichen Erklärung, in Vorschlag brachte. Diese Propositionen wurden vom Kaiser vollständig gebilligt und der Fürst schritt nun sofort zu deren Ausführung: die beantragte Dislocation der Truppen erfolgte unmittelbar darauf; die Proclamation an das Landvolk ward in dem angedeuteten Sinn vom Fürsten selbst entworfen und am 15. August sämmtlichen zu diesem Zwecke zur Stadt beschiedenen bäuerlichen Besitzern der 37 Kirchspielsgerichte Esthlands erläutert und eingehängt; der Landtag ward am 2. September in Reval eröffnet. Alle diese Anordnungen, ganz besonders aber des Fürsten ununterbrochener persönlicher Verkehr mit den von den Ereignissen in amtlicher Function oder als Gutsherren näher oder entfernter berührten Persönlichkeiten, sein häufiges Bereisen des Gouvernements in den verschiedensten Richtungen, endlich eine ihm eigenthümliche Verbindung von Entschiedenheit und Milde in seinem Auftreten, von Promptheit und Menschlichkeit in seinen Strafen\*) hatten die anfängliche Zaghastigkeit

---

\*) Die einzige von ihm selbstständig angeordnete Strafmaßregel bestand in der sofortigen Einreihung der Schuldigen in den Militärdienst. Die Gesamtzahl solcher Rekruten betrug indessen nicht mehr als 19.

der Gemüthher vollständig überwunden und überall in Zuversicht und Hoffnung auf bessere Zustände verwandelt. Fürst Suworow konnte, nachdem auch der Landtag seine Arbeiten beendet und die Agrarverfassung des Landes auf neue Grundlagen zu stellen beschlossen hatte, Neval Ende Septembers mit der beruhigenden Ueberzeugung verlassen, daß er die aufständische Bewegung nicht allein für den Augenblick unterdrückt, sondern auch die rasche Beseitigung ihrer tieferen Ursachen angebahnt und dadurch ihrer Wiederkehr wirksam vorgebeugt habe.

Was nun jene tieferen Ursachen der esthländischen Wirren und die neuen Grundlagen, auf welche die dortigen Agrarverhältnisse gestellt werden sollten, betrifft, so bestanden die letzteren wesentlich in der sofortigen Aufstellung eines gesetzlichen Frohn=Maximum's, in kräftiger Förderung des Geldpachtsystems und in der raschen Abgränzung und Vermarktung des dem Bauernstande unentziehbaren und von Seiten der Grundherren nur durch Verpachtung und Verkauf an Bauern zu nutzenden Landes: Gedanken, deren Neuheit nicht in ihnen selbst, sondern in den neubeschlossenen Modalitäten ihrer raschen Durchführung gesucht werden darf, die mithin an und für sich — da sie alle der Bauern=Verordnung von 1856 zum Grunde lagen — die Richtigkeit der älteren Anschauungen lediglich bestätigten, wie denn auch die spätere Erfahrung sie nur bewährt hat. Schon diese Heilmittel lassen die Art des Uebels deutlich erkennen. Hatten sich doch die Erwartungen

Der  
September=  
Landtag  
1858.

des Landvolks auf Verbesserung seiner ökonomischen Lage während der langwierigen und umfassenden Arbeiten an dem Entwurf des Agrargesetzes mit jedem Jahre steigern müssen und als nun endlich das langersehnte Gesetz erschien und die erwünschten günstigen Bestimmungen zwar enthielt, aber nicht sofort einführte, vielmehr die Normirung und Ermäßigung der Frohnleistungen von dem Abschluß einer Bodenkatastration und Regulirung abhängig machte, welche sich beim ersten Versuch als überaus verwickelt und eine Einführungsfrist von mehreren Decennien erfordernd erwies, da konnte es nicht ausbleiben, daß die Enttäuschung aufs Bitterste empfunden werden und die allgemeine Unzufriedenheit sich in Folge hinzugetretener Gelegenheitsursachen zu offener Auflehnung steigern mußte. Die Erfahrungen des Frühjahrs und Sommers 1858 ließen ein Fortschreiten in diesem Schneekengange absolut nicht mehr zu; die Ritterschaft mußte rasch und unbedenklich handeln; sie entschloß sich daher — und das war die einzige wesentliche Abweichung von den Grundprincipien der Verordnung von 1856 — statt der Normirung der Frohne auf der Basis der Bodenkatastration, d. h. statt der Feststellung des Maßes des den Pachtcontracten zum Grunde zu legenden Debets an Leistungen nach dem Verhältniß des Credits an genutztem Lande, die sofortige Fixirung der bestehenden in Zukunft unter keiner Bedingung zu erhöhenden Frohnleistungen durch Eintragung in besondere Grund- oder Lagerbücher und

durch gesetzliche Anerkennung derselben als Frohn=Maximum, vorzuschlagen und nächstbem die energische Durchführung der beiden andern Maßregeln, der Abtheilung des Bauernlandes und der Förderung der Geldpacht unter gleichzeitiger rascher Beseitigung des Frohn=Systems und mit wesentlicher Vereinfachung des Formalismus der Pacht=Contracte, durch geeignete gesetzliche Bestimmungen sicher zu stellen. Die in diesem Sinne vom Landtage in voller Uebereinstimmung mit den Vorschlägen des Ritterschaftshauptmanns Grafen v. Keyserling gefaßten Beschlüsse, zu welchen noch die wichtige Resolution, daß die etwa erforderliche Ermäßigung der bestehenden Frohnen bis auf die im J. 1856 festgestellte Grenze in jedem einzelnen Falle für eine Gewissenspflicht des betreffenden Gutsbesitzers zu erklären sei, hinzutrat, — gelangten in Begleitung einer ausführlichen Denkschrift und mit dem Gutachten des Civil=Gouverneurs im October 1858 an den Fürsten, welcher sie am 10. November dem Minister des Innern übermittelte und sich im Allgemeinen mit den Propositionen durchaus einverstanden aussprach, jedoch mindestens für Klagefälle über zu hohe Frohnleistungen die Normirung derselben nach dem Ertrage des Pachtlandes befürwortete und die Möglichkeit, diesen Zweck auch ohne förmliche Regulirung durch einfachere Mittel zu erreichen, hervorhob, ferner auf Revision des bestehenden Frohn = Arbeitsregulativ's und auf Feststellung eines gesetzlichen Verhältnisses zwischen dem sog. „ordinairen“ und dem „Hülfsgehorch“

antrag, da in beiden Beziehungen Mängel zu Tage getreten und auf die Bewegung des Landvolks nicht ohne Einfluß geblieben waren.

Die neue  
St. Peters=  
burger Vor=  
commission.

Schon am 23. November 1858 genehmigte der Kaiser, zur Vorbereitung des Gesetzesprojects für den Ostsee=Comité, die Niedersetzung einer neuen Commission, welche Anfangs December, während der Anwesenheit des Fürsten in St. Petersburg, daselbst zusammentrat.\*) In dieser ließ der Fürst sein erwähntes Gutachten, dem der Repräsentant des Ministeriums des Innern beitrug, vertheidigen. Nichts destoweniger hat er bei der späteren Verhandlung der Sache im Ostsee=Comité die wichtigste seiner abweichenden Ansichten — betreffs der Normirung der Frohne bei Klagefällen — ohne Rückhalt zu Gunsten der entgegenstehenden Meinung der ritterschaftlichen Repräsentanten aufgegeben, welche letztere denn auch schließlich durchdrang. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß auch hier die Adoption und Durchsetzung der Meinung der Vertreter der Provinz, wie sie seinem vornehmsten Verwaltungsgrundsatz entsprach, schließlich zum Segen des Landes ausgeschlagen ist. Die anderweitigen Verbesserungsanträge des Fürsten wurden im Princip gutgeheißen und weiterer Verhandlung vorbehalten. Nachdem auf diese Weise die neuen

---

\*) Dieselbe bestand aus den Staatsrätthen: v. Lode (Min. d. Domainen), v. Lideböhrl (Gen.=Gouv.) und v. Schulz (Min. d. Inn.) und den Delegirten der Ritterschaft Graf Keyserling, Admiral Lütke und Baron A. Pahlen.

Emendationen zur Bauern=Verordnung von 1856 in 39 §§. und einigen Zusätzen vorläufig festgestellt waren, kam die Art der weiteren Behandlung der Sache in Frage und hier war es, wo der Fürst, — in dem Bewußtsein, daß jede fernere Zögerung, mehr noch als alle etwaigen Abänderungen in dem neuen Gesetzesvorschläge, verderblich sein und die kaum beruhigte Bevölkerung zu neuer Unruhe und zu neuer Auflehnung reizen müßten, — mit Entschiedenheit eingriff. — In diese Zeit fiel nämlich die Vorbereitung zu dem großen Emancipationswerke des Reichs und mit ihr eine gewisse allgemeine Erregung der Gemüther; mit Rücksicht darauf waren, schon bei der Vorberathung des esthländischen Gesetzesprojects im Reichsrathe Auffassungen zu Tage getreten, welche eine schädliche Verzögerung, ja eine höchst bedenkliche Verstümmelung der einheimischen Anträge mit Sicherheit vorhersehen ließen. Fürst Suworow drang daher auf sofortige Unterlegung der Sache an Se. Majestät den Kaiser zur unmittelbaren Allerhöchsten Sanction. Er trat am 23. Januar 1859, in dem entscheidenden Moment, als schon der Minister des Innern in den Sälen des Winterpalastes erschienen war, um des Kaisers Befehle über die Art der weiteren Behandlung der Sache im Reichsrathe sich zu erbitten, mit der kategorischen Erklärung auf, daß er in diesem Fall die Verantwortlichkeit für die Ruhe der Provinz nicht über sich nehmen könne, daher von seinem Amte als General=Gouverneur unbedingt zurücktreten werde,

Die Erklärung vom 23. Januar 1859.

eine Erklärung, die er während seiner Verwaltungszeit nur zwei Mal abgegeben und die beide Male ihre Wirkung nicht verfehlt hat. Sie hat an demselben Tage die unmittelbare Allerhöchste Genehmigung des esthländischen Gesetz = Entwurfes zu dessen sofortiger versuchsweiser\*) Einführung zur Folge gehabt und damit dieser Provinz ihre eigenthümlichen ökonomisch = politischen Entwicklungsgrundlagen gerettet, ganz ebenso wie dies ein Jahr später durch die gleiche Erklärung des Fürsten (s. oben S. 10) für Livland geschehen ist.

Die  
Ergänzungen  
und ihre  
Wirkung.

Man schritt nun unverweilt, unter energischer Förderung des Fürsten, zur Durchführung der neuen Ordnungen: die Lagerbücher, von ungleich größerem Umfang als die alten Wackenbücher von 1804 (weil sie, außer den hergebrachten Leistungen selbst, deren Berechnung in Roggenwerth, ferner eine umständliche Angabe aller Baulichkeiten und Nutzungen der Pächter und überhaupt, einem Hypothekenbuche vergleichbar, für jedes einzelne Pachtgrundstück ein Folium mit dessen sämmtlichen Lasten enthalten mußten) waren in zweien Exemplaren für alle 555 Güter Esthlands und deren 16,000 Pachtgesinde und 11,000 Häuslerstellen zum St. Georgs = Tage 1859 vollständig fertig. Die Prüfung und Zurechtstellung

---

\*) Die Ergänzungen wurden versuchsweise auf 3 Jahre befristet und ihre Wirksamkeit später (1862) auf neue 6 Jahre verlängert. Wie sie ihrer Tendenz und Natur nach auf Schaffung fester Zustände gerichtet waren, so wird ihre definitive Bestätigung, besonders mit Rücksicht auf ihre Erfolge, nicht ausbleiben.

fämmtlicher Frohnleistungen nach der Norm von 1856 und somit die reichliche Verwirklichung aller dem Bauernstande durch die sanctionirten Landtagschlüsse zugeordneten Garantien gegen zu hohe Frohnen, war zum Herbst 1859 ausgeführt, ebenso die Abgrenzung und Vermarkung des Bauerpachtlandes. Damit war ein Zustand hergestellt, der — unter den früheren Voraussetzungen — mindestens ein Menschenalter in Anspruch genommen hätte. Gleichzeitig äußerten die das Geldpachtssystem fördernden neuen Bestimmungen — insbesondere das unbedingte Verbot der Rückkehr zur Frohne bei einmaliger Einführung der Geldpacht — ihre Wirkung. Am Anfang des Jahres 1859 fast ohne Ausnahme im Frohnverhältniß, hatte Esthland im J. 1860 schon 20  $\frac{0}{0}$  Geldpachten, 1861 27  $\frac{0}{0}$ , gegenwärtig 66  $\frac{0}{0}$ ; auch die in dieser Provinz bisher ganz unbekante Erwerbung bäuerlichen Grundbesizes durch die Bauern machte einen nicht unerheblichen Anfang. Das Land erfreut sich seit der Zeit der vollständigsten Ruhe.

Die Insel Oesel — im Besitz eigenthümlicher, den livländischen verwandter agrarischer Grundlagen — hatte im J. 1819 mit der livländischen Emancipations-Verordnung auch deren nachtheilige Consequenzen angenommen. Es wurden daher, seitdem die üblen Wirkungen der Principien von 1819 offen zu Tage getreten waren, auch wegen der Reform der oeselschen Bauern-Verhältnisse Verhandlungen eingeleitet und der dortigen Ritterschaft die für Livland adoptirten neuen

Die Insel  
Oesel.

Grundlagen — Einräumung eines unentziehbaren Bauernlandes, Abolition des Frohnverhältnisses und Beförderung des Geldpachtsystems und des freien bäuerlichen Eigenthums — schon im J. 1846 auf Allerhöchsten Befehl zur Annahme empfohlen. Die Ritterschaft erhielt gleichzeitig den Auftrag, auf dieser Basis den Entwurf einer besonderen oeselschen Bauern=Verordnung auszuarbeiten. Die Sache hat indessen, durch verschiedene Umstände — namentlich anfangs wegen Nichtabschlusses der Verhandlungen über das neue livländische Agrargesetz und der bloß provisorischen Einführung desselben, dann wegen der Berathungen über den Entwurf der esthländischen Bauern=Verordnung von 1856, ferner wegen der nothwendig gewordenen Ergänzungen zu dieser vom J. 1859, endlich wegen der Revision der livländischen und bis zum Abschluß und zur Einführung derselben in definitiver Gestalt im J. 1860, Verzögerung erlitten und bisher nicht beendigt werden können, so daß in Desel noch gegenwärtig die alte livländische Bauern=Verordnung von 1819 in Gültigkeit ist. Doch hat der Fürst Suworow bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit kräftig darauf eingewirkt, daß der Zustand der dortigen Bauern sich nicht verschlimmere, namentlich sind, mit Rücksicht auf die entschiedene Stellung, welche er zur Sache einnahm, seit 1848 keine Bauergefinde den Höfen einverleibt worden, daher die räumliche Ausdehnung des Pachtlandes — der Hauptgarantie für den Bestand und die Entwicklung des Bauernstandes — intact geblieben.



### III.

#### Schluß.

Kurland. — Das neue Freizügigkeits-Gesetz. — Vereinigung der Grenzgegenden des Kownoschen Gouvernements und der Kreuzburgschen Güter mit den Ostseeprovinzen. — Die Wirren auf Wormsoe. — Die Verhältnisse der russischen Peipus-Fischer.

Jeder künftige Geschichtschreiber der Baltischen Agrargesetzgebung wird in den ständischen Verhandlungen der Jahre 1841 und 1842 eine entscheidende und folgenreiche Epoche erkennen: sie haben in Liv- und Esthland, wie die obigen Zeilen nachweisen, der Fortbildung der Verhältnisse des platten Landes eine feste, mehr oder minder übereinstimmende Richtung gegeben, während Kurland, das denselben Weg zu betreten damals ablehnte, durch die nachfolgenden Ereignisse in eine abweichende Bahn gedrängt worden ist, welche unter Umständen auch die bisherige Form der Entwicklung in den Schwesterprovinzen wieder in Frage stellen kann.

Fürst Suworow fand bei seinem Eintritt in die Verwaltung die entschieden ablehnende Antwort der kurländischen Ritterschaft auf die Aufforderung seines Vorgängers Baron Pahlen zur Abtheilung des uneinziehbaren Bauernlandes und zur Feststellung der anderen

Kurland.

Garantien für den Bauernstand vor\*); er hat niemals, weder von sich aus, noch durch Anträge bei der Staatsregierung eine Vergewaltigung der Landesrepräsentation in dieser ihre tiefsten Lebens = Interessen berührenden Frage herbeizuführen gesucht, vielmehr die abweichende kurländische Auffassung so lange vertheidigt, als noch eine Hoffnung zu deren Aufrechterhaltung übrig blieb. Allerdings konnte die Ritterschaft im Jahre 1842 Thatfachen geltend machen, welche eine Modification der mit den liv- und esthländischen vollkommen übereinstimmenden Hauptgrundlagen der Bauern = Verordnung vom J. 1817 — nämlich des freien Contracts = Verhältnisses der Gutsherren zu den Bauerpächtern und der vollen Dispositionsbefugniß über das von diesen genutzte gutsherrliche Land — als unnöthig und mindestens verfrüht erscheinen ließen: war doch das Geldpachtsystem in steigender Ausbreitung, die Frohne im Erlöschen, der Bauernstand im Ganzen wohlhabend und mit seiner Lage zufrieden. Auch später und bis zum J. 1859 veränderte sich diese Sachlage nicht. Da aber traten äußere Ereignisse ein, welche die bestehende Agrar = Verfassung erschütterten und eine Neugestaltung der Grundlagen derselben nothwendig gemacht haben. Hierher gehört insbesondere der am 22. Januar 1859

Der Do-  
mainen = Ver-  
kauf.

---

\*) Diefelbe ist in den Vorstellungen des Landesbevollmächtigten Baron Sahn vom 18. Decbr. 1841 Nr. 914 und vom 12. October 1842 Nr. 646 enthalten und ihrem Hauptinhalte nach am 30. April 1846 dem Minister des Innern mitgetheilt worden.

Allerhöchst bestätigte Beschluß des Minister-Conseils, welcher den Verkauf einzelner Domainen = Güter und Grundstücke (Bauernhöfe und sog. Kronfarmen) in den Ostseeprovinzen befahl und zugleich in Beziehung auf letztere die Erwerbsbefugniß aller Stände grundsätzlich aufstellte. Gleich aufangs schied Esthland, da die wenigen dortigen Kron Güter für den von der Krone geforderten Preis sofort von der esthländischen Ritterschaft selbst acquirirt wurden, aus dem Bereich der weiteren Entwicklung dieser Frage gänzlich aus; in Livland war — weil es sich vorläufig nur um den Verkauf kleiner bäuerlicher Güter handelte, und deren Erwerbung hier unter gewissen Bedingungen allen Ständen freigestellt ist — die Maßregel gleichfalls ohne erhebliche Schwierigkeit zur Ausführung zu bringen. Dagegen lag die Sache in Kurland anders. Sämmtlicher Grundbesitz, mit einziger Ausnahme der wenigen sogenannten bürgerlichen und Bauernlehen, war dort den Mitgliedern der kurländischen Ritterschaft als Standesvorrecht gesetzlich vorbehalten; überdies hatte in Kurland, seit der Emancipationsgesetzgebung vom J. 1817, weder eine strenge factische Sonderung zwischen Hofs- und Bauernland sich erhalten, noch eine verschiedene rechtliche Natur dieser Landcomplexe Platz gegriffen. Freilich ist hierbei — obgleich diese Grundsätze in Kurland zweifellose Geltung und Anerkennung besaßen — an die Krondomainen ursprünglich kaum gedacht worden, aber wohl aus keinem andern Grunde, als weil der Verkauf dieser Güter, die

im Lande selbst, nach richtiger rechtshistorischer Auffassung, für gänzlich unveräußerlich galten, auch von der Staatsregierung zwar in Aussicht gestellt, aber nicht ernstlich in Angriff genommen war. Der erwähnte Allerhöchst bestätigte Minister=Conseils=Beschluß erklärte nun, die Parcelen der Domainengüter auch in Kurland an alle Stände ohne Ausnahme zu vollem Eigenthum veräußern zu wollen und der Fürst Suworow ward über die Modalitäten dieser Maßregel vom Domainen=Minister General Murawiew zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert. Er theilte seinerseits die Sache der Ritterschafts = Repräsentation in Kurland mit und verlangte deren vorläufige Meinungs=Äußerung. Hier sah man die Maßregel mit Recht als eine die bestehenden Standes= und Besitz=Verhältnisse wesentlich verändernde, namentlich die Rechte des Adels restringirende und die Rechte der andern Stände, insbesondere des Bauernstandes, erweiternde an und da, nach dem in ähnlichen Anlässen von der Staatsregierung consequent befolgten Grundsatz, die Ritterschaft in dergleichen den Adel= und den Bauernstand gleichzeitig betreffenden Fragen immer in vorläufige beratende Mitwirkung gezogen worden war, so beschloß man, zu versuchen, eine mit den Rechten des Adels und den Interessen der andern Stände vereinbare Regelung der einschlagenden Verhältnisse direct an maßgebender Stelle zu befürworten und erwählte dazu eine besondere Dele=

gation\*), welche sich im Januar 1860, während der Anwesenheit des Fürsten Suworow in St. Petersburg, dorthin begab und durch mündliche und schriftliche Auseinandersetzungen der ritterschaftlichen Auffassung Eingang zu verschaffen suchte. Diese war namentlich dahin gerichtet, daß die Maßregel, die Bauerngesinde den Bauern zum Eigenthum zu verkaufen, unter den obwaltenden Verhältnissen unzeitig sei; daß indessen dem kurländischen Bauernstande, wie allen übrigen nicht zur Ritterschaft gehörigen Ständen, die unbeschränkte Befugniß zur Erwerbung des Erbpfandbesizes an Kron- und Privat-Grundstücken zu gewährleisten wäre. Obgleich nun, nach dem bisherigen Gebrauch, die Prüfung dem Ostsee-Comité gebührt hätte, so ward das bezügliche von den Delegirten überreichte unterthänigste Memorial doch dem mit der Organisation des russischen Bauernstandes betrauten Haupt-Comité übertragen, welcher sich (Journ. vom 29. Februar 1860) dahin aussprach, daß dem kurländischen Bauernstande nach den Bestimmungen der Bauern-Verordnung vom J. 1817 das Recht der Eigenthums-Erwerbung an ländlichen Grundstücken ohne alle Einschränkung zustehen; daraus war denn mit Nothwendigkeit zu folgern, daß es der Gewährleistung des beantragten Rechts zur Pfandbesitzerwerbung gar nicht bedürfe. Mit diesem Bescheide kehrte die Delegation

Die ritterschaftliche Delegation.

---

\*) Dieselbe bestand aus dem Landesbevollmächtigten Grafen Medem, dem Kreismarschall Fürsten Lieven und dem Ritterschafts-Secretair Baron A. Lieven.

zurück. Mittlerweile hatte man mit der Durchführung des Verkaufs und gleichzeitig mit der für Kurland — wegen rechtlicher Gleichartigkeit des ländlichen Grundes und Bodens — nicht statthafter Unterscheidung zwischen Gütern und Farmen mit engerer und weiterer Erwerbsbefugniß den practischen Anfang gemacht. Die Ritterschaft beschloß, den Weg der Immediat=Supplik bei Sr. Kaiserlichen Majestät zu betreten und sich hierbei die Mitwirkung des Fürsten zu erbitten. In seinem diese Immediat=Supplik (vom 19. Mai 1860) unterstützenden unterthänigsten Berichte an den Kaiser, hob der Fürst besonders die formellen Bedenken hervor, zu welchen die Art und Weise des Zustandekommens der neuen Maßregel Anlaß bot und trug unterthänigst darauf an, daß — mit Rücksicht auf die in ähnlichen Fällen bisher befolgte Ordnung — sowohl die Ritterschaft als er selbst über den materiellen Inhalt derselben, unter Beanstandung des begonnenen Landverkaufs, vorläufig gehört werden möchten. Allein dieser Antrag hat bei der wiederholten Berathung der Sache im Minister=Conseil nicht ausreichende Unterstützung gefunden; es erfolgte im Juni 1860 der Allerhöchste Bescheid, daß die Maßregel vom J. 1859 zu bestätigen, der unterthänigste Antrag der Ritterschaft aber — weil bei Kronlandverkäufen überall das Staats=Interesse allein maßgebend bleiben müsse — abzulehnen sei. Endlich erging im September 1860 die ministerielle Aufforderung, „daß die Ritterschaft auf dem nächsten Landtage

Die Entschel-  
dung vom  
Juni 1860.

Vorschläge entwerfen möge, wie den auf Privatgütern ansässigen Bauern die Erwerbung vom Grundeigenthum zu erleichtern sei.“

Wenn auch der Fürst diese den Anträgen des Landes entgegenstehende Entscheidung nicht abzuwenden vermocht hat, so ist er doch der Befürwortung der einheimischen Propositionen nicht müde geworden und hat sie in allen Phasen und bis an die Stufen des Thrones in seinen Schutz genommen. Die Lage, in welche die Agrarfrage in Kurland durch alle diese Umstände gerathen ist, hat nun — sofern man sie im Zusammenhang mit dem Gang der Gesetzgebung in den Nachbarprovinzen betrachtet — allerdings ihr Bedenkliches. Das Recht der Erwerbung des Eigenthums an ländlichen Grundstücken besaß der baltische Bauernstand in Livland seit 1804, in Esthland seit 1816; in Kurland erhielt er es (wenn man die wenigen Bürger- und Bauern-Lehen nicht in Betracht zieht) erst 1859. Liv- und Esthland creirten überdies in den Jahren 1846 und 1849 das „Bauernland“, d. h. die Gutsherren verzichteten nicht allein auf das Recht der directen Benutzung eines namhaften, dem Bauernstande unentziehbaren Arealis ihrer Güter, sondern schlossen sogar — im Fall des Verkaufs einzelner Parcellen dieses Arealis an die zum Erwerbe derselben einzig berechtigten Mitglieder des Bauernstandes — sich selbst von deren Wiedererwerbung aus; in Kurland existirt diese Beschränkung bis heute noch nicht. — Es war daher na-

türlich, daß bei der Erwägung des obigen Antrages der Staatsregierung die Vorfrage entstehen mußte: Soll ein solcher Verzicht, und damit die Creirung eines Bauernlandes, beschlossen werden oder nicht? Diese Vorfrage bildet den Kern der noch schwebenden Landes-Verhandlungen. Wird sie bejahend beantwortet, so ist das Einlenken in die von den Nachbarprovinzen mit Erfolg betretene Bahn gesichert; erfolgt eine verneinende Antwort, so muß eine ganz neue Entwicklungsgrundlage geschaffen werden, deren Consequenzen vorläufig nicht zu ermessen sind, aber den Bestand des in Liv- und Esthland kaum Begründeten leicht in Frage stellen könnten.\*)

Das neue  
Freizügig-  
keitsgesetz  
für die  
baltischen  
Bauern.

Die in den obigen Kapiteln skizzirte, auf Befreiung des Grundes und Bodens und auf zeitgemäße Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse gerichtete Gesetzgebung konnte indessen, trotz mannigfacher nützlicher Wirkungen, ihre ganze Bedeutung nur dann erlangen,

---

\*) Die furländische Adels-Conferenz in Bauern-Sachen hat inzwischen im Juni 1863 getagt. Da ihre Beschlüsse eine bestimmte Classe ländlicher Grundstücke (die Gesinde) für unbedingt verkäuflich erklären und deren Verkauf an die jeweiligen bäuerlichen Pächter überaus begünstigen, ferner das Einziehen und Sprengen der „Gesinde“ auf lange Zeit erheblich erschweren, endlich durch Prolongation der gesetzlichen Pachtdauer und reichliche Meliorations-Entschädigung die Consolidirung der Pachtverhältnisse anstreben, so ist hierin, wenn auch nicht das Bauerland-Prinzip der Nachbar-Provinzen, so doch eine Summe gesetzlicher Garantien enthalten, welche ihres offenbar den anderen baltischen Agrar-Provinzen analogen Characters wegen die im Texte angedeutete Befürchtung zu mindern geeignet ist.

wenn zugleich die persönliche Arbeitskraft der einzelnen Ackerbauern, welche durch eine das örtliche Ackerbau-Interesse auf Kosten freier Arbeitsbewegung begünstigende Paß- und Heimaths-Gesetzgebung beengt war, zu selbstständiger Bethätigung entfesselt wurde. War doch die Conservirung dieser Beschränkungen der Dispositions-befugniß der Bauern über ihre Arbeitskräfte — gegenüber der unbedingt freien Verfügung des Grundherrn über den Boden — eine Inconsequenz und ein Hauptfehler der Emancipations-Verordnungen. Die Provinz und die Gemeinde waren und sind zum Theil noch die Zwinger, in welche die Bauern mit ihrer Kraft gewissermaßen internirt sind: die zeitweilige Entlassung, noch mehr aber der definitive Uebertritt zu einer andern Gemeinde oder in ein anderes Gouvernement, knüpften sich an eine Reihe formeller Schwierigkeiten, an nicht unerhebliche Kosten, an Reisen, Meldungen, Termine und Zeugnisse, verschiedenartige Aufenthalts-Arten, gewisse örtliche Bevölkerungsproportionen u. s. w., kurz an Hindernisse, deren Besiegung den Landgemeindegliedern in der Regel so schwer wurde, daß sie dieselben ganz eigentlich als Nöthigung zum Verbleiben in ihren bisherigen Verhältnissen und als Verbot freier Auswahl der ihnen zusagenden Arbeits- und Erwerbsthätigkeit empfanden. In Verbindung mit der ungünstigen Lebenslage, die der ackerbauenden Bevölkerung in Liv- und Esthland aus den Mängeln ihrer alten Emancipations-Verordnungen erwuchs, hatten diese Verhältnisse einen

Bestehende  
Mißverhält-  
nisse.

Der Aus-  
wanderungs-  
schwindel.

von Zeit zu Zeit hervorbrechenden Auswanderungsdrang zur Folge, dessen Befriedigung massenweise und mit Umgehung oder Durchbrechung der bestehenden restrictiven Vorschriften versucht und zum Theil mit günstigem Erfolg durchgeführt wurde. Von den Behörden innerhalb der Provinzen pflichtgemäß bekämpft, suchte diese Bewegung eine Stütze in der Residenz; es begaben sich Deputationen liv- und esthländischer Bauern zur Uebergabe von Petitionen in die Ministerien, in die Palläste der Großfürsten, ja es wurden von ihnen mehrfach dem Kaiser selbst Bittschriften übergeben. Mittlerweile hatte auch in Kurland, wenn auch in anderer Richtung, ein ähnliches Streben sich geltend gemacht. Hier war, wegen der im Allgemeinen günstigeren Lage des Landvolks, ein Drang zu massenhaftem Austritt aus der Provinz nicht hervorgetreten, obgleich die sogenannte Gouvernements-Pflichtigkeit, d. h. das Verbot, ohne specielle Genehmigung der örtlichen Landesrepräsentation das Gouvernement bleibend zu verlassen, viel später (1858) förmlich aufgehoben worden war, als in den beiden anderen Provinzen (1846). Dagegen waren es die Verhältnisse der Gemeinde-Angehörigkeit, der Heimath, welche hier in den Vordergrund traten und von dem Landvolk als mißliebiges Hemmnis immer tiefer empfunden wurden. Denn nicht allein die Habilitirung neuer Gemeindeglieder und die Erlaubniß zum Verlassen des früheren Wohnsitzes war an die Zustimmung der Gemeinde und des Gutsherrn gebunden, es kam hier

noch die freilich bestrittene, indessen schließlich doch in kompetenter Weise aufrecht erhaltene Befugniß beider hinzu, die Bauern durch discretionaire Kündigung des Gemeinde-Verbandes zum Verlassen der Heimath zu nöthigen. Die Klagen und Beschwerden der Bauern häuften sich in bedenklicher Weise; in Liv- und Esthland nahm die Zahl der Auswanderungslustigen immer zu; in letzterer Provinz erhielt die Bewegung überdies zum Theil einen religiösen Character, indem ein ehemaliger Landschulmeister Namens Zuhhan Reinberg, als <sup>Religiöse</sup> Schwärmer. Begründer einer besonderen religiösen Secte auftrat und durch abenteuerliche Vorstellungen von einem reichen Lande im Süden des Reichs, das Gott und die Regierung den Bauern zugedacht habe, das leichtgläubige Volk bethörte und zu massenhaftem Verlassen der Provinz reizte. In dieses gelobte Land sollten die Erwählten in einer Wolke geführt werden, auf deren Ankunft wirklich eine große Anzahl Bauern im Sommer 1859 viele Wochen lang in Reval gewartet haben. — Die Unbekanntschaft der Auswanderer mit den lokalen Lebens- und Sprachverhältnissen der fernen Gegenden, in die sie sich begaben und besonders die Unzulänglichkeit ihrer Reise- und Einrichtungsmittel ließ sie das Ziel nur selten erreichen und die Zahl der in Elend, Krankheit und Armuth im inneren Reich umherwandernden Letten und Esthen vermehrte sich in trauriger Progression. Die vom Fürsten zur Verhütung dieser Uebelstände erlassene Vorschrift, nach welcher von den Aus-

wanderern bei ihrem Abzuge, außer den Reisekosten, ein Einrichtungs-Capital von 400 Rbl. Silber für die Familie nachgewiesen werden sollte (was in Livland zu thatfächlicher Anwendung kam), verfehlte ihren Zweck: im Lande wurde sie von den Unzufriedenen als neuer gehässiger Zwang zum Verbleiben in der alten, unendlich gewordenen Heimath angesehen, in den Reichsbehörden aber fand man die Summe zu hoch gegriffen; allein auch die beantragte Ermäßigung auf die Hälfte, zu welcher der Fürst seine Zustimmung gab, erreichte nicht das angestrebte Ziel. Die Bauern begaben sich heimlich hinweg und wußten sowohl in St. Petersburg, als auch in den vorzugsweise zur Ansiedelung erwählten Gouvernements Samara und Saratow die Behörden zu Theilnahme und Mitleid zu bewegen, so daß ihnen nicht selten das Einrichtungs-Capital ganz oder theilweise erlassen wurde. Parallel mit der auf solche Weise immer zunehmenden Schwächung der landwirthschaftlichen Arbeitskraft der Provinzen, die durch Einwanderung von Arbeitern aus Deutschland nur unvollkommen ersetzt wurde, lief ein anderer, aus der bestehenden Steuer-Verfassung entspringender Uebelstand. Da nämlich die hiesigen Landgemeinden für die Kopfsteuer ihrer Mitglieder bis zur nächsten Volkszählung solidarisch haften, die Auswanderer aber zum Theil verstarben, zum Theil vagabundirten und nur in seltenen Fällen anderen Gemeinden zugeschrieben und aus ihren bisherigen Steuerregistern gestrichen wurden, so vermehrte

sich die Steuerlast der hiesigen Landgemeinden und damit die Unzufriedenheit derselben in hohem Grade.

Alle diese Verhältnisse drängten zu einer principiellen Revision der bestehenden Freizügigkeits- und Paßgesetzgebung, um so mehr, da der gegen eine Erweiterung der Auswanderungs- und Uebersiedelungsbefugniß der baltischen Bauern mit Recht bisher geltend gemachte Grund der Schollenpflichtigkeit der russischen Bauern und des Mangels gerechter Reciprocität, nach dem Manifest vom 19. Februar 1861, nicht mehr stichhaltig war und bei vollständiger Consolidirung der neuen Agrarverhältnisse im Reich ganz wegfallen mußte.

In Folge eines bezüglichen Antrages des Ministers des Innern nahm denn auch der Fürst die Sache in die Hand und auf seinen Befehl und seinen Andeutungen gemäß wurde im Herbst 1861 der Entwurf eines neuen baltischen Paß- und Freizügigkeits-Gesetzes ausgearbeitet und am 2. October dem Minister mitgetheilt, welcher mit den Grundzügen desselben sich einverstanden erklärte und, dem Vorschlage des Fürsten gemäß, die Vorlage des Entwurfs an sämtliche baltische Landtage genehmigte. Es war, nach den oben geschilderten Uebelständen, selbstverständlich, daß der Entwurf vornehmlich zwei Ziele verfolgen mußte: einmal die thunlichste Befreiung aller, der freien Verwerthung der bäuerlichen Arbeitskraft entgegenstehenden, gesetzlichen Hemmnisse, ohne Rücksicht auf die Grenzen der Gemeinde und der Provinz und auf die Interessen des einheimischen Acker-

Das Project  
des neuen  
Freizügig-  
keitsgesetzes.

baues; dann aber auch die Schaffung eines wirksamen Schutzes der Landgemeinden vor den aus der solidarischen Verantwortlichkeit derselben für die Steuern und Abgaben ihrer Glieder entspringenden Nachtheilen. In beiden Beziehungen enthält das Project zweckmäßige Bestimmungen, welche zum wichtigsten Theil von sämmtlichen Landtagen angenommen worden sind. Die fernere Verhandlung und schließliche Durchführung dieser für die ländliche Bevölkerung aller drei Provinzen überaus wichtigen Angelegenheit ist indessen nach der, einen Monat später (4. Novbr. 1861) erfolgten Ernennung des Fürsten zu seinem gegenwärtigen höheren Posten, ebenso wie die Behandlung der agrarischen Hauptfragen in Kurland, seinem Nachfolger vorbehalten.

Die vorliegende Erörterung dieser die Agrar-Verhältnisse betreffenden Hauptfragen hat sich auf die geographische Ausdehnung der baltischen Provinzen beschränkt. Es ist indessen an den südlichen und südöstlichen Grenzen der Provinzen — in einigen Kreisen des Kownoschen und Witebskischen Gouvernements — zum Theil wegen der geordneteren baltischen Verwaltung und der größeren Nähe der diesseitigen Absatz-Orte, dann aber wegen des nationalen und zumeist auch verwandtschaftlichen Zusammenhanges dortiger und hiesiger Grundbesitzer, unter den ersteren schon früh der Wunsch rege geworden, sich administrativ und politisch den baltischen Landen ganz einverleibt zu sehen, was um so unbedenklicher schien, da jene Gegenden ohnehin die historische

Landtheilung und die Grundlagen der bäuerlichen Ansiedelung und der landwirthschaftlichen Methode mit den Ostseeprovinzen gemein haben. Der hierauf bezüglichen amtlichen Verhandlung und des Antheils, den der Fürst Suworow daran genommen, ist daher an dieser Stelle zu gedenken. Ferner haben auf der esthländischen Insel Wornsoe und an den Ufern des Peipus-See's agrarische Verwickelungen stattgefunden, die zwar nur von sekundärer Bedeutung waren und zum Theil in abweichenden nationalen Eigenthümlichkeiten der örtlichen Bevölkerung ihren Grund hatten, jedoch mit der neueren Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse Esth- und Livlands in näherem oder entfernterem inneren Zusammenhang stehen. Auch ihrer ist daher hier schließlich Erwähnung zu thun.

Der Plan, die Kownoschen Grenzgegenden (einen Complex von 120 Landgütern mit einer Bevölkerung von 20,000 Seelen) mit Kurland zu vereinigen, fällt in das Jahr 1848. Die dortigen, fast ausschließlich baltischen, Land-Edelleute hatten nämlich in einer unterthänigsten Bittschrift um diese Anordnung nachgesucht und die vorläufige Allerhöchste Zustimmung hierzu erlangt (September 1848), falls nur der bäuerlichen (damals leibeigenen) Bevölkerung jener Landestheile die Rechte des kurländischen Bauernstandes gewährt, die bisherigen Verpflichtungen des zu annectirenden Territoriums zuvor abgelöst, endlich die dortigen, nicht zur kurländischen Adels-Matrikel gehörigen Edelleute in diese aufgenommen würden.

Die Vereini-  
gung der  
Kownoschen  
Grenzgegen-  
den mit  
Kurland  
und

An der letzteren, offenbar unbilligen und mit dem garantirten Rechte der kurländischen Ritterschaft zur Selbstbestimmung über die Aufnahme neuer Mitglieder in Widerspruch stehenden Bedingung ist der mehrerwähnte, wirthschaftlich und politisch überaus wichtige Plan damals gescheitert. Die Ritterschaft begehrte, über das Project vernommen zu werden (9. Jan. 1849); der General-Gouverneur von Littauen sprach sich in einem Antrage an den Minister des Innern gegen den Vorschlag aus (16. December 1849) und der Fürst Suworow, von dem Minister hierüber benachrichtigt, bat den kurländischen Civil-Gouverneur und die dortige Ritterschaft um deren Gutachten. Während die letztere, hauptsächlich wegen der erwähnten unbilligen Bedingung, dann aber auch mit Hinweis auf die Verschiedenheiten der Sprache, Sitte, Religion und Geschichte, sich gegen die Fusion aussprach, gab der Civil-Gouverneur eine dem Project unbedingt günstige Meinung ab (3. April 1850) und der Fürst trat in seiner Antwort an den Minister entschieden dieser Ansicht bei, falls nur die Staatsregierung die erwähnte unbillige Clausel ihrerseits fallen ließe. Letzteres erfolgte indessen nicht, vielmehr antwortete der Minister, daß Se. Majestät der Kaiser befohlen habe, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen (3. April 1852). Noch einmal versuchte Fürst Suworow den Gegenstand in Anregung zu bringen, als die Komnoschen Gutsbesitzer erklärten, auf die Aufnahme in die kurländische Adels-Matrikel,

sofern sie derselben nicht ohnehin schon angehörten, ausdrücklich verzichten zu wollen. Allein auf den in Folge dessen zwei Jahre später wiederholten Antrag antwortete der Minister, es sei Allerhöchst beschlossen, die Sache vor der Hand nicht zu reactiviren (28. April 1854). Die im gegenwärtigen Augenblick in den Grenzgegenden des Kownoschen Gouvernements obwaltenden Verhältnisse, durch welche das deutsche Element dem polnischen immer mehr entfremdet und zum Anschluß an Kurland gedrängt wird, dürften dazu beitragen, die in Rede stehende Frage in nicht ferner Zukunft aufs Neue in Anregung zu bringen.

In ähnlicher Lage — wenn auch an Ausdehnung der Witebsk- geringer — waren die Grenzgegenden des Witebskischen schen mit Gouvernements, insbesondere der große Complex der Kreuzburgschen Güter (18 Landgüter mit einem Areal von 600 □W. und 13,093 Bewohnern). Der Besitzer derselben, Baron Korff, hatte sich im Februar 1858 mit dem Gesuch um Zutheilung seiner Güter zu Livland an den Minister des Innern gewandt und letzterer den Fürsten um sein Gutachten gebeten. Als einziges wirkliches Hinderniß erwies sich gleich anfangs die starke hebräische Bevölkerung Kreuzburgs (1718 Köpfe); die Provinzialbehörden und die Ritterschaft Livlands billigten zwar den Plan, verlangten indessen die vorgängige Entfernung der Hebräer\*); der Fürst,

\*) Nach den bestehenden Gesetzen ist den Hebräern die feste Ansiedelung in Livland bisher untersagt.

damit einverstanden, befürwortete nachdrücklich die Fusion, vorausgesetzt, daß der Baron Korff die anderweitige Ansiedelung der Hebräer ermögliche (12. März 1858). Hierzu seinerseits bereit, proponirte Korff dem Minister, die Hebräer auf seine Kosten in die der kurländischen Stadt Jacobstadt zunächst belegenen Flecken anzusiedeln und der erwähnten Stadt zuschreiben zu lassen, allein dieser Vorschlag stieß bei der kurländischen Provinzialverwaltung auf entschiedenen Widerspruch, weil mit Grund zu befürchten war, daß der Jacobstadtchen ohnehin armen Gemeinde durch die Zuschreibung einer zahlreichen Bevölkerung unbemittelter Hebräer eine unerschwingliche Last erwachsen werde. Unter diesen Umständen ließ auch der Fürst, in seiner schließlichen Meinungs = Aeußerung, die Sache vorläufig fallen (29. November 1858).

Die agrari-  
schen Wirren  
auf der Insel  
Wormsoe.

Ein Jahrhunderte langer Streit zwischen den Grundbesitzern der Insel Wormsoe an der esthländischen Küste und ihren Pächtern schwedischer Nationalität hat, trotz einer ganzen Reihe von Verordnungen, Gesetzen und gerichtlichen Dekreten, von Zeit zu Zeit zu ernstern agrarischen Wirren geführt, da die Bauern ihr uraltes Besitzrecht von den Herren verletzt glaubten und sich gegen diese auflehnten, die Herren aber ihren neueren Forderungstiteln vollen Effect geben wollten und gerichtliche Zwangsmaßregeln in Anspruch nahmen. Die eigentliche Quelle dieser Wirren läßt sich in zweien aus der Zeit der schwedischen Herrschaft über Esthland stam-

menden königlichen Befehlen deutlich erkennen. Der eine — das Privilegium der Königin Christine vom 20. Novbr. 1650 — legte nämlich den Bauern ein festes, nicht zu erhöhendes Frohmaß und den Grundherren die Verpflichtung auf, gegen Ableistung desselben die Pächter in ihren Höfen zu conserviren, während der andere — ein Brief König Karls XI. vom 30. September 1685 — im Widerspruch damit, dem Grundherrn das Recht gab, die Bauern, wenn sie mit ihm über ihre Leistungen nicht frei übereinkommen, von ihren Höfen zu entfernen und diese anderweitig in Pacht zu geben. Der erste setzte somit ein festes Erbpachtverhältniß, der zweite freie contractliche Vereinbarung voraus; dieser war für die Grundherren ungleich günstiger, jener für die Bauern entschieden vortheilhafter. In Folge des ununterbrochenen Streitens und Prozessirens war endlich ein Grad gegenseitiger Verbitterung eingetreten, gegen den auch die Anwendung öffentlicher Gewalt nichts mehr auszurichten vermochte. Es half nichts, daß bei der Emancipation im J. 1816 das dem jüngsten königlichen Privilegium zum Grunde liegende Princip der freien Contracte in ganz Esthland zur Geltung kam, daß eine Reihe rechtskräftiger Urtheile der Lokal = Gerichte und des Reichs = Senates dem Recht des Grundherrn unbedingt günstig ausfielen; jenes vor mehr als zwei Jahrhunderten ursprünglich gegründete Verhältniß der Bauern — als freier Erbpächter mit fester Frohne — erwies sich, ungeachtet aller Executionsmaßregeln, so mächtig, daß

nur eine Regelung der Sache im Gesetzgebungswege als Auskunftsmittel übrig blieb. Dieselbe ward im Verein mit der Ordnung der Verhältnisse der übrigen sogenannten Insel-Schweden und gleichzeitig mit den Verhandlungen über die esthländische Bauern-Verordnung (s. oben S. 12 u. fg.) in Angriff genommen. Die überaus lange Dauer dieser, den Worms'schen Bauern wohlbekannten Verhandlungen steigerte ihre Ungebuld, so daß sie, während der Anwesenheit des Großfürsten Thronfolgers (des gegenwärtigen Kaisers) in Hapsal im Sommer 1852, sich mit Klagen dorthin wandten und, nachdem der gleichfalls daselbst anwesende Fürst Suworow über die Lage der Sache Auskunft gegeben, mit dem Bescheide, den Abschluß jener Verhandlungen abzuwarten, entlassen wurden. Der Fürst sandte indessen zu näherer Information einen höheren Beamten\*) auf die Insel, auf dessen Bericht die Erfüllung der bestehenden contractlichen Obliegenheiten den Bauern wiederholt eingeschärft und ihnen die baldige gänzliche Regelung ihrer Verhältnisse in Aussicht gestellt wurde. — Leider ist indessen jener principielle Widerspruch zwischen dem alten Erbpacht-Verhältniß und dem neueren freien Contractsrechte, wie er in den beiden schwedischen Urkunden sich darstellte, auch in der für den betreffenden Gesetzes-Artikel der esthländischen Bauern-Verordnung vom J. 1856 vereinbarten Redaction nicht völlig ausgeglichen

---

\*) Den damals seiner Person attachirten gegenwärtigen livl. Vice-Gouverneur v. Cubé.

worben, indem daselbst zwar die Geltung des Hauptgrundgesetzes der baltischen Agrarverfassung — des freien Contracts — auch für Wormsoe ausgesprochen, gleichzeitig aber auch die Einhaltung des durch den Brief der Königin Christine vom J. 1650 festgestellten, im Laufe der Zeiten schwankend und zweifelhaft gewordenen Frohnmaßes den Bauern als Recht eingeräumt und dem Grundherrn als Pflicht auferlegt worden ist. Dieser Umstand, dann aber auch die Bestimmung, daß die Regeln der Bauern-Verordnung über körperliche Polizeistrafen, welche die schwedische Bevölkerung empörten, dort gleichfalls Anwendung leiden sollten, gab sofort nach Publication der schwedischen Uebersetzung jener Verordnung (Frühjahr 1861), wiederum zu den ernstesten Verwickelungen Anlaß. Nicht allein daß die Bauern bis zur vollen Restitution ihres alten Erbbesitzrechtes alle Frohnleistungen einstellen zu wollen erklärten und wirklich einstellten, sie wandten sich — wie das in früheren Zeiten schon hin und wieder geschehen war — durch eine aus ihrer Mitte nach Schweden abgesandte Deputation an die dortige Staatsregierung und baten um Intercession zu ihren Gunsten bei der Russischen (Juni 1861). Dies Ansinnen ward selbstverständlich zurückgewiesen, während die inzwischen von der estländischen Provinzialverwaltung, auf Andringen des Besitzers der Worms'schen Güter, angeordneten Maßregeln völlig resultatlos blieben, ebenso die um die Mitte Juli auf der Insel installirte Militär-Execution, endlich auch die

Bemühungen der esthländischen Commission für Bauern-Angelegenheiten und des Fürsten Suworow selbst, welche sich im Laufe des August und September nach Worms begaben. Bei dem festen passiven Widerstande, dem man auf beiden Seiten begegnete und der allerdings verschiedener Auffassung zugänglichen Redaction des betreffenden Punkts der Bauern-Verordnung blieb nur der Weg einer Revision desselben übrig. Diesen schlug denn auch der Fürst, auf Vorschlag der Commission für Bauern-Angelegenheiten, ein; er hat jedoch deren Gutachten nicht mehr prüfen und den Austrag der Sache nicht mehr herbeiführen können: beides war seinem Nachfolger vorbehalten. Im Winter 186 $\frac{1}{2}$  ward die Frage im Ostsee-Comité verhandelt und unter Allerhöchster Bestätigung (6. April 1862) dahin entschieden, daß das Frohnmaximum der Bauern zwar nach dem mehrerwähnten Brief der Königin Christine durch örtliche Ermittlung möglichst genau festgestellt und registriert, ferner dieselben nur innerhalb dieses Maximums zu Leistungen, nöthigenfalls executivisch, angehalten werden sollten, daß dagegen dem Grundherrn, nach Ablauf einer zweijährigen Frist das Recht ertheilt werden soll, die Bauernhöfe auf Geldpacht zu setzen und deren Inhaber im Weigerungsfall zum Verlassen ihrer Pachtstellen zu nöthigen. Zwar ist vorläufig der erste Theil dieser Maßregel zu thatsächlicher Ausführung gekommen, hat aber doch die Einsetzung einer besonderen lokalen Polizei-Autorität für Worms und die beständige Gegen-

wart eines Militär=Commandos auf der Insel nöthig gemacht.

Nationale und historische Momente, wenn auch Die russischen Peipus=Anfiedler. anderer Art, haben unter den Bewohnern des livländischen Peipus=Ufers ebenfalls mannigfache, von der sonstigen agrarischen Einrichtung der Provinz abweichende und fester Regelung seit lange bedürftende Verhältnisse hervorgerufen. Die aus der Zeit der Sectenverfolgung am Ende des XVII. Jahrhunderts herstammende Ansiedelung von Russen an jenem Ufer, — gemischt mit esthnischer Bevölkerung, unter sich religiös in Orthodoxe (2530) und Kascholniken (3750) geschieden und auf einer Längen=Ausdehnung von 40 Werst in 4 russische Kirchspiele und 17 mehr oder weniger dicht bewohnte, zu 2 Kron= und 27 Privatgütern gehörige Dörfer vertheilt, — ferner die Verschiedenartigkeit ihrer gewerblichen Beschäftigung mit Fischfang, Handwerk und Kleinhandel, die fast gänzliche Abwesenheit eigentlichen Ackerbaues, endlich unregelmäßige Heimaths= und Aufschreibungs=Verhältnisse und eine Menge aus der nationalrussischen Eigenthümlichkeit des Familien= und Gemeindelebens sowie aus der gedrückten bürgerlichen Stellung und sittlichen Verwahrlosung der Kascholniken hervorgegangenen Mißstände: dies Alles zog die Aufmerksamkeit des Fürsten schon früh auf sich; doch war es ursprünglich nur das letztgedachte Moment — die unregelmäßigsten Verhältnisse der Kascholniken — dessen Ordnung in Angriff genommen wurde, weil nur hier eine dringende Noth=

wendigkeit administrativen Einschreitens deutlich hervortrat. Da indessen die vom Fürsten am 3. October 1854 beim Minister des Innern beantragte und unter Darlegung der obwaltenden Umstände befürwortete Maßregel der Wiederherstellung des Amtes eines vornehmlich für die russische Kasakolniken = Bevölkerung bestimmten „Peipus-Strand-Aufsehers“ mit administrativ-polizeilicher Competenz die Genehmigung der Centralbehörden nicht erhielt (29. Januar 1858), hauptsächlich weil das Domainen-Ministerium auf seinen beiden Gütern damals besondere Dorf-Verwaltungen organisiren wollte, so entschloß sich der Fürst, nachdem zwei Jahre darauf bei Gelegenheit eines Rechtsstreits der Peipus-Ansiedler mit ihrem Grundherrschaft die oberwähnten Mißverhältnisse wiederum grell zu Tage getreten waren, die Angelegenheit in umfassenderer Weise und von Grund aus zu regeln. Er beauftragte hiermit eine besondere Commission\*) (15. Juni 1861), welche nach genauer örtlicher Information ihre, im Wesentlichen auf Einführung von Civilstandsregistern und obligatorischen Ehecontracten unter den Kasakolniken, ferner auf Zuschreibung derselben zu den Gemeinden ihres festen Domicils, Beseitigung aller polizeilichen Einmischung in ihre religiösen und häuslichen Verhältnisse, vertragsmäßige Regelung der

---

\*) Diese Commission bestand unter dem Vorsitz des der Person des Fürsten attachirten Kammerherrn wirkl. Staatsraths Grafen Sollohub, aus dem dorpatschen Ordnungsrichter Baron Engelhardt und dem dortigen Bezirks-Inspector der Reichsdomainen.

Beziehungen der Häusler und Pächter zu den Grundherren, endlich auf Etablierung von Flecken mit geordneter Verwaltung in den größeren Dörfern und auf Gründung von Elementar-Schulen gerichteten Vorschläge ein sandte. Dieselben sind demnächst von der Landesvertretung geprüft und der Commission für Bauernsachen zu weiterer Verhandlung zugewiesen worden (April 1863) und versprechen einen durchaus befriedigenden Erfolg.

---

#### IV.

### Die Interessen der ländlichen Gewerbe.

Wie die oben in aller Kürze angedeutete Entwicklung der baltischen Agrargesetzgebung die Kräftigung des Pächterstandes, die Befreiung der häuerlichen Arbeit, die Entlastung des Grundes und Bodens und in Folge alles dessen die nachhaltige Verbesserung des Feldbaues und der Viehzucht, jener beiden wichtigsten Hebel des Volkswohlstandes in den baltischen Provinzen, zum Hauptziel gehabt hat, so ist andererseits und damit im Zusammenhange die Nothwendigkeit einer entsprechenden Ausbildung der Boden-Credit-Verhältnisse und der Wahrung anderer wichtiger Interessen der ländlichen Gewerbe allmählig zu vollem Bewußtsein und zum Theil zu legislativer Regelung gelangt. In

keiner der erwähnten Beziehungen hat Fürst Suworow es in eifriger und erfolgreicher Förderung und Vertretung fehlen lassen.

Affecuranz-  
Wesen.

Auf dem Gebiet des ländlichen Affecuranz=Wesens sind zunächst bemerkenswerthe Erfolge hervorzuheben. Ein von der kurländischen Ritterschaft proponirter, auf das Princip der Gegenseitigkeit gegründeter Entwurf zur Bildung eines ländlichen Feuer=Affecuranz=Vereins wurde schon im Jahre 1851 vom Fürsten dem Ministerium des Innern zur Bestätigung dringend empfohlen, jedoch von dort im October 1852 behufs einiger Redactions=Verbesserungen zurückgesandt. Da indessen bald darauf auch livländischerseits ein von der dortigen gemeinnützigen und ökonomischen Societät ausgearbeiteter Statuten=Entwurf ähnlichen Inhalts einging und vom Fürsten im April 1854 dem Minister zur Prüfung übermittelt, von diesem aber der kurländischen Ritterschaft zur Berücksichtigung communicirt wurde, so erlitt die Erledigung des kurländischen Projectes dadurch einige Verzögerung. Dasselbe konnte in schließlicher Redaction erst im März 1861 mit dem befürwortenden Gutachten des Fürsten eingesandt werden und erhielt demnächst die Allerhöchste Sanction (8. September 1861). Auch jener livländische Entwurf war inzwischen auf Antrag des Ministeriums mehrfachen Redactions=Veränderungen unterzogen worden und erlangte die Allerhöchste Bestätigung bald darauf (3. November 1861). Schon früher hatte sich in Esthland eine Feuer=Versicherungs=Gesellschaft

gebildet, deren Statut, auf Antrag des Fürsten, ministeriell bestätigt wurde (4. Juni 1852) und deren Verwaltungskosten die dortige landschaftliche Credit=Casse für die ersten sechs Jahre ganz auf sich nahm. Alle drei Gesellschaften haben seitdem ihren nützlichen Einfluß geltend gemacht; insbesondere hat die letztgenannte ihre Bethheiligung in der ganzen Provinz verbreitet, sich consolidirt und ein zureichendes Reserve=Capital erworben.

Zur Ausdehnung ländlicher gegenseitiger Versicherungen auf Acker-, Mast- und Milchvieh gab das Erscheinen verheerender Epizootien den nächsten Anlaß. Auf Antrag der kurländischen Ritterschaft eröffnete der Fürst im Jahre 1858 mit dem Domainen=Ministerium eine hierauf bezügliche Verhandlung und fand dasselbe bereit, dem Vorschlage beizutreten, welcher seinem Wesen nach auf Taxation des durch Seuchen angerichteten Schadens und Vertheilung desselben unter die von dem Schaden nicht betroffenen Viehbesitzer hinauslief. Ueber die Modalitäten der practischen Anwendung dieser Grundsätze walteten indessen Meinungs=Verschiedenheiten zwischen der örtlichen Domainen=Verwaltung und der Ritterschaft ob, welche erst gegen Ende des Jahres 1861 sich ausglich, so daß der vorbereitete Statuten=Entwurf nicht früher als am 27. November 1861 dem Minister der Domainen eingesandt werden konnte, und gegenwärtig noch der Allerhöchsten Bestätigung harret. Endlich ward, ebenfalls zunächst in Kurland, ein Verein zu gegenseitiger Versicherung gegen Hagel=

schäden gegründet (1854), welcher sich aber anfangs, wegen ungenügender Betheiligung der Interessenten, nicht constituiren konnte. Die Ritterschaft brachte den Gegenstand im J. 1859 auf's Neue bei dem Domainen-Ministerium in Anregung und nachdem der Fürst die einheimischen Anträge als zweckmäßig befürwortet und der Minister-Comité die Sache geprüft hatte, erlangte das Statut die Allerhöchste Sanction (1. December 1859). Der Verein ist demnächst, nachdem der Fürst auf Antrag desselben die Allerhöchste Zustimmung zur Abänderung einer lästigen Bestimmung des Statuts erbeten (11. Juli 1861) mit dem Schluß des Jahres 1862 in Wirksamkeit getreten.

Maßregeln  
zur Verbesserung  
der Schaf- und  
Pferdezucht  
in Livland.

Unter den seit dem Anfang dieses Jahrhunderts hier in Aufnahme gekommenen Zweigen verbesserter Landwirthschaft hatte ursprünglich die Zucht edler Schafe die Thätigkeit der einheimischen Landwirths besonders in Anspruch genommen. Um die Mittel zur Hebung dieses Productionszweiges zu vermehren und für längere Zeit sicher zu stellen, waren der livländischen Ritterschaft im Jahre 1826 auf Allerhöchsten Befehl die beiden Kron Güter Arwinorm und Torgel auf 24 Jahre in festen Pachtbesitz abgegeben worden. Beim Ablauf der Pachtfrist hatte man zwar diesen Zweck erreicht, dagegen konnte, trotz aller Anstrengungen einzelner Gutsbesitzer und der verschiedenen landwirthschaftlichen Vereine, die gleichfalls immer mehr als dringendes Bedürfniß anerkannte Hebung der einheimischen Pferde-

zucht nicht erzielt werden. Auch die von der Staatsregierung zu diesem Zwecke angeordneten Maßregeln, wie Pferdeausstellungen, Preisvertheilungen, Hersendung edler Zuchthengste u. a. führten zu keiner namhaften Verbesserung. Die livländische Ritterschaft, in der Ueberzeugung, daß nur die Gründung einer festen rationell eingerichteten Stammstuterei das geeignete Mittel bieten werde, wandte sich daher im Jahre 1854 an Se. Majestät den Kaiser mit dem unterthänigsten Gesuch, ihr die Güter Awwinorm und Torgel unter denselben Bedingungen auf weitere 24 Jahre zu überlassen, um deren Revenüen, nach Abzug der Arrendesumme, zur Hebung der Pferdezucht in Livland verwenden zu können. Unter Mittheilung der für dieses Gesuch sprechenden Gründe befürwortete der Fürst Suworow dasselbe bei dem Präsidenten des Ostsee-Comité's (welchem die Sache auf Allerhöchsten Befehl zur Prüfung überwiesen war) aufs Lebhafteste (8. October 1854), und obgleich die Ansichten der Central-Verwaltung dem Project ursprünglich nicht günstig waren, vielmehr dessen Zurückweisung beabsichtigt wurde, so wurde doch, dem Antrage des Fürsten gemäß, die Allerhöchste Genehmigung zur Abgabe der genannten Güter an die livländische Ritterschaft auf weitere 24 Jahre ertheilt (16. April 1855), — ein Erfolg, der die Gründung einer trefflichen Stammstuterei auf dem Gute Torgel mit einer besonderen ritterschaftlichen Verwaltung zur Folge gehabt und die Maßregeln zur Hebung der

einheimischen Pferderacen seither auf das wirksamste unterstützt hat.

Fischerei-  
und Jagd-  
ordnungen.

Die Revision der Fischerei- und Jagdgesetzgebung gab ferner zu umfassenden Verhandlungen zwischen dem Fürsten und der Centralverwaltung Anlaß, hat jedoch zu Resultaten bisher nicht geführt. Diese beiden Gegenstände und die sogleich näher anzudeutenden Correspondenzen über den Entwurf eines Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes sind ein bezeichnender Beleg für die Schwierigkeiten, welche die baltischen Provinzen in Folge der mangelhaften Einrichtung ihres bisherigen Legislations-Mechanismus bei der Einführung nützlicher Reformen zu überwinden haben. Der von der livländischen Ritterschaft proponirte, im Jahre 1859 vom Fürsten dem Minister des Innern eingesandte Entwurf einer livländischen Fischereiordnung ist unbestätigt geblieben: erst nach Abberufung des Fürsten von der Civiloberverwaltung, im Januar 1862, hat das Domainen-Ministerium einige Redactionsbemerkungen zu dem Entwurf aufgestellt, über welche specielle Verhandlungen haben eingeleitet werden müssen. Was den Entwurf des Jagdgesetzes betrifft, so wurde derselbe im Jahre 1851 von der kurländischen Ritterschaft aufgestellt; die Verhandlung darüber zog sich bis zum Jahre 1857 in die Länge, wo der Minister des Innern das Gesetzproject zwar in den Reichsrath brachte, aber sich gegen das darin durchgeführte, zu derselben Zeit auch von der livländischen Ritterschaft in deren Agrar-Gesetzentwurf

aufgestellte Princip aussprach, „daß die Jagd, wenn sie überhaupt conservirt werden solle, an den Großgrundbesitz gebunden bleiben müsse“ und das Jagdrecht einfach als Ausfluß des Bodenbesitzrechtes angesehen wissen wollte. Die in Folge dessen im Reichsrathe selbst entstandenen principiellen Meinungs-Divergenzen haben sich nicht versöhnen lassen: das wegen der großen Mängel der bestehenden Jagd-Ordnung sehr wünschenswerthe Gesetz ist vorläufig ganz bei Seite gelegt und bis zum Abschluß der Revision der Jagdgesetzgebung im Reich vertagt worden.

Noch älter ist der Entwurf des baltischen Verie-

Das Verie-  
selungs-  
Gesetz.

selungs- und Entwässerungs-Gesetzes. Vom livländischen Landtage im J. 1849 entworfen, darauf, nach stattgehabter lokaler Prüfung, dem die technischen Interessen der Landwirthschaft vertretenden Domainen-Ministerium vom Fürsten mit gutachtlichen Verbesserungs-Vorschlägen und mit dringender Empfehlung eingesandt (15. Decbr. 1852), ist dieser treffliche Gesetzesvorschlag, dessen rasche Bestätigung und Einführung die Fortschritte der einheimischen Landwirthschaft gebieterisch forderten, nach mehr als zehnjährigen Verhandlungen mit der Central-Verwaltung jetzt ganz auf demselben Punkt wieder angelangt, von welchem er ursprünglich ausgegangen war, nämlich bei dem Gedanken räumlicher Beschränkung auf die baltischen Provinzen (mit Ausnahme Esthland's und Desel's). Nach drei Jahren (1855) gelangte eine, auf Anordnung des Ministers für das ganze Reich ent-

worfene Bearbeitung des livländischen Entwurfs an den Fürsten Sumorow, welcher, nach Anhörung der Landtage, sein Gutachten einschickte (1858); ein Jahr später sendet man wiederum einige Amendements an den Fürsten zur Begutachtung; die Landesvertretungen werden wieder vernommen und die verlangte Meinungsäußerung abgegeben (1860); am Schluß desselben Jahres wird das Project — nachdem mittlerweile das Conseil des Ministeriums neue Verbesserungen für nöthig befunden — dem Fürsten nochmals zugefertigt und er sendet das geforderte Gutachten ein. Da endlich, am 18. Decbr. 1861 erfolgt die ministerielle Aufforderung, einen neuen, auf das Gebiet der baltischen Provinzen zu beschränkenden Entwurf einzusenden, weil die Ausdehnung auf das Reich — wegen der inzwischen in Angriff genommenen Bauern = Emancipation — noch verfrüht wäre und „nur in den Ostseeprovinzen sich das Bedürfniß eines Veriefelungs = Gesetzes klar herausgestellt habe“. In dieser Lage befand sich die Sache zur Zeit der Abberufung des Fürsten.

Die Pfand-  
briefs = In-  
stitute.

Esth- und  
Kurland.

Dem Aufschwung, welchen die Landwirthschaft der Provinzen in den letzten Decennien genommen, haben die baltischen Pfandbriefs = Institute oder Güter = Credit = Vereine außerordentlichen Vorschub geleistet. Diese, zum Theil sehr alten Institute haben dem ländlichen Grundbesitz Capitalien im Betrage vieler Millionen zugewandt, die zum größten Theil in lohnenden Meliorationen angelegt wurden; sie haben den kritischen Uebergang von

der Frohu= zur Geldwirthschaft überall wesentlich erleichtert und, was Esthland betrifft, das rasche Emporblühen der letzteren allein ermöglicht, zur Erhöhung des Arbeitslohnes und damit zur Hebung des Volkswohlstandes überhaupt wirksam beigetragen, endlich — was von großem Werthe ist — durch Gründung zweckmäßiger Spar=Cassen für geringfügige Geld=Einlagen das Volk zur Sparsamkeit und zum Erwerbe gewöhnt und herangezogen\*). Der soliden Basis, auf welcher sie ruhen und ihrer gewissenhaften Verwaltung ist es zu danken, daß sie die bedenklichen Erschütterungen des Geldmarktes innerhalb des jüngsten Jahrzehnts siegreich überwunden haben. Besonders in Esthland drohte der „Credit=Casse“,

---

\*) Auf den zum livländischen adeligen Güter=Credit=Vereine gehörigen Gütern ruhte im Jahre 1848 eine Pfandbriefschuld von 13,091,212 Rbl.; zum Beginn des Jahres 1862 gehörten zu diesem Verein 630 Landgüter mit einer Pfandbriefschuld von 16,468,440 Rbl. (Die Zunahme entstand hauptsächlich in Folge der unten S. 72 erwähnten Erhöhung der Norm für die Pfandbriefs=Darlehen.) In der Spar=Cassa befanden sich mehr als 700,000 Rbl. Die esthländische adelige Credit=Casse hatte am Schluß des Jahres 1848 Darlehen ertheilt für 8,711,852 Rbl. und an Obligationen, Zinseszins=Reversen und Verschreibungen der Depositen=Casse 8,245,908 Rbl. in Umlauf; am Schluß des Jahres 1861 waren an Pfandbriefs=Darlehen ertheilt 9,761,980 Rbl. an Obligationen, Zinseszins=Reversen und Verschreibungen der Depositen=Casse in Umlauf 8,388,951 Rbl. Der kurländische Credit=Verein hatte im Jahre 1848 auf 280 Gütern ein Pfandbriefs=Guthaben von 6,890,682 Rbl. und die Summe der Spar=Cassen=Einlagen belief sich auf 37,806 Rbl. Am Schlusse des Jahres 1861 gehörten zum Verein 352 Güter mit einer Pfandbriefschuld von 9,043,650 Rbl. und in der Spar=Casse befanden sich 612,261 Rbl.

die dort das einzige bedeutende Geld-Institut und der Regulator des gesammten örtlichen Geldverkehrs ist, bei jeder Handels-Stoßung ein lästiger Ueberschuß, bei jeder günstigen Verkehrs-Conjunctur ein gefährlich rascher Abfluß von Capitalien; dieser nahm im Jahre 1855 — in Anlaß der Ausgabe der 5 $\frac{0}{0}$  Inscriptionen der 5. und 6. Staats-Anleihe — dermaßen zu, daß eine mit dem Handlungshause Stieglitz und Comp. abgeschlossene Anleihe von  $\frac{1}{2}$  Million Rubeln im folgenden Jahre schon erschöpft war. Die Credit-Casse wäre, da der Versuch, eine neue Privat-Anleihe zu negociiren, mißglückte, abgesehen von der sofort angeordneten Sistirung aller weiteren Darlehns-Bewilligungen auf Güter, auch zur Erhöhung ihres Zinsfußes von 4  $\frac{0}{0}$  auf 5  $\frac{0}{0}$  gezwungen gewesen, wenn nicht ein im Februar 1857 unter Mitwirkung des Fürsten Suworow zu Stande gekommenes Staats-Darlehen im Betrage von 4 Millionen Silber-Rubeln mit einer noch in demselben Jahre von 4 $\frac{1}{2}$   $\frac{0}{0}$  auf 3 $\frac{1}{2}$   $\frac{0}{0}$  herabgesetzten Verzinsung, im Verein mit der Reduction der Reichscreditbank-Procente auf 3  $\frac{0}{0}$ , diese schwierigen Verhältnisse durch raschen Geldzufluß beseitigt hätte, ein Umstand, der im Jahre 1858 der garantirenden Gesellschaft einen namhaften, zum überwiegenden Theil der Landwirthschaft zu Gute gekommenen Gewinn\*) ermöglicht hat. Das Staats-Darlehen, anfangs auf 6 Jahre abgeschlossen, wurde gleichfalls

\*) Der ganze, auf mehr als 740,000 Rbl. sich belaufende sogenannte „steigende Fonds“ wurde als entbehrlich den Eigenthümern ausgekehrt.

unter thätiger Förderung des Fürsten zum Theil in eine feste Anleihe (2 Millionen mit 4  $\frac{0}{100}$  Rente und 1 $\frac{1}{2}$   $\frac{0}{100}$  Tilgung) verwandelt und endlich im Jahre 1858 durch Gründung eines verstärkten Reservefonds das Mittel geschaffen, künftigen Krisen gleich bei ihrem Eintritt kräftig entgegenwirken zu können. Die Pfandbriefs-Institute Kur- und Livlands, obgleich ebenfalls durch die inländischen und europäischen Finanz-Conjuncturen mannigfach berührt, waren es doch, zum Theil wegen der unmittelbaren Nähe der Rigaschen Geld-Institute, lange nicht in dem Maße wie das esthländische. Was Kurland betrifft, so war der im Jahre 1830 auf 50 Jahre gegründete, durch Allerhöchsten Befehl vom 8. December 1836 aber als beständiges Institut constituirte Güter-Credit-Verein ursprünglich mit einem fortlaufenden, auf gänzliche Tilgung der Vereins-Schulden innerhalb jener 50jährigen Existenzfrist berechneten Tilgungsfonds versehen, welcher somit entbehrlich geworden war und entsprechende Abänderungen in dem Vereinsstatut erforderte. Der General-Convent beschloß diese Abänderungen im Herbst 1848, der Fürst befürwortete sie beim Finanzminister und durch die Allerhöchsten Befehle vom 30. November und 14. December desselben Jahres ward dem Institut gestattet, den Tilgungsfonds zur unmittelbaren Disposition der Eigenthümer der betreffenden Vereinsgüter zu stellen, was denn auch in der Folge, unter Zurückbehaltung eines Procent-Antheils für den Reservefonds geschehen und wodurch der

furländischen Landwirthschaft ein erheblicher Capitalzuschuß erwachsen ist.

Bei weitem den meisten thätigen Antheil hat der Livland. Fürst Suworow indessen an den Angelegenheiten des livländischen Pfandbriefs-Institutes, des ältesten in den Provinzen, genommen, ja, es darf behauptet werden, daß dieses Institut die Sicherstellung seiner im Jahre 1849 gefährdeten Existenz ganz eigentlich der energischen Vertretung des Fürsten zu danken hat. Der dem Verein statutenmäßig gewährleisteten Competenz gemäß hatte derselbe nämlich, gleichzeitig mit der von der Ritterschaft beschlossenen Gründung der Bauer-Landrentenbank (s. oben S. 4) eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche dem Bauernstande die Beihülfe des Pfandbriefs-Instituts beim Verkauf der Pachtgrundstücke sicherte und dieselben in Form eines „Reglements“ veröffentlicht (April 1849). Hierin erblickte das Ministerium Perowski eine sträfliche Anmaßung gesetzgeberischer Befugnisse; nicht genug, daß es einen Minister-Comité-Beschluß zu Wege brachte, durch welchen die legislative Prüfung des Reglements im Reichsrathe beliebt und der General-Gouverneur zur Suspension desselben und zur Einsendung bezüglicher Erklärungen aufgefordert wurde (17. Januar 1851) — es trug beim Dirigirenden Senate förmlich darauf an, die an solchem Verbrechen Schuldigen der gesetzlichen Strafe nach Art. 317, 351 und 359 des Criminalgesetzbuches zu unterziehen

(Ukas vom 7. Mai 1851). — Dem Fürsten Sumorow war es sofort klar, daß es sich hier geradezu um eine Existenzfrage handelte; denn wurde dem Verein das bisher geübte Recht genommen, die Detailbestimmungen seines Statuts auf der Basis der Allerhöchst im Jahre 1802 festgestellten Grundlagen selbstständig abzuändern und zu ergänzen, so war eine gedeihliche Fortführung seiner, von den jeweiligen Finanz- und Credit-Conjuncturen unbedingt abhängigen Geschäfte überhaupt unmöglich. Er sprach sich somit in dem Bericht an den Senat und in der vom Minister=Comité geforderten Erklärung energisch für Aufrechterhaltung des gewährleisteten und ein halbes Jahrhundert hindurch zum Segen des Landes geübten Rechtes aus, wies auf die unberechenbaren Nachtheile des beantragten gewaltsamen Verfahrens hin und nahm die nützlichen, weder mit bestehenden Einrichtungen ähnlicher Art (wie namentlich der Landrentenbank), noch auch mit den Grundzügen der Allerhöchsten Verordnung für das livländische Pfandbrief=Institut vom Jahre 1802 collidirenden Bestimmungen des „Reglements“ kräftig in Schutz (12. December 1852). Dies hatte zur Folge, daß, als die Sache dem citirten Minister=Comité=Beschlusse gemäß an den Reichsrath gelangt war, der Chef=Director der zweiten Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei, Graf Bludow, in seinem jener hohen Reichsbehörde abgegebenen Gutachten auf die Seite des Fürsten trat und daß sich ihm auch der Finanzminister angeschlossen. Die Entscheidung fiel voll-

ständig seiner Rechtsanschauung gemäß aus (Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten vom 11. April 1855), das Verfahren des livländischen Credit-Vereins ward gerechtfertigt und sein in Frage gestelltes Recht förmlich anerkannt: der Verein sollte es, unter Zustimmung des General-Gouverneurs, auch künftig frei ausüben dürfen.

In zwei wichtigen Anlässen ist dies seitdem geschehen. Einmal nämlich bei der vom Verein veranstalteten und vom Fürsten genehmigten neuen Ausgabe und Publication seiner Statuten mit sämmtlichen seit dem Jahre 1802 beliebten Abänderungen und Zusätzen (6. Mai 1857), sodann aber bei der Erhöhung des Pfandbrief-Credits. Das Maß der Darlehen ist nämlich statutenmäßig auf  $\frac{2}{3}$  des Hafens (der hergebrachten landwirthschaftlichen Wertheinheit der Güter) beschränkt; da nun der Taxwerth des Hafens ursprünglich nur auf 4050 Rbl. angenommen war, so entsprach jenes Maß (2700 Rbl.) dem inzwischen sehr bedeutend gestiegenen Güterwerthe durchaus nicht mehr. Es konnte und mußte mithin, um den Credit der Güter mit ihren bestehenden Werthverhältnissen in Einklang zu bringen, ein neuer Taxwerth des Hafens festgestellt und eine namhafte Erhöhung des Darlehensmaßes bewirkt werden. Durch die dem entsprechend gefaßten und vom Fürsten bestätigten Beschlüsse der General-Versammlung des Credit-Vereins, welche den Hafenwerth auf 6000 Rbl. und jenes Maß mithin auf 4000 Rbl. festsetzten

(1. Februar 1858), ist der livländischen Landwirthschaft ein erheblicher Capitalzuschuß erwachsen; sie wurde dadurch in den Stand gesetzt, die schwierigen allgemeinen Geldverhältnisse, welche die Privatgläubiger zu immer häufigeren Capitalkündigungen nöthigten, nicht allein vollständig zu überwinden, sondern auch die Durchführung der neuen Anechtswirthschaft und aller damit zusammenhängenden Einrichtungen wirksam zu beschleunigen.

Nicht zu leugnen ist indeß, daß es in dieser Beziehung noch vielfach der Förderung, namentlich der Herbeiziehung reichlicherer Meliorationsmittel und der Erleichterung des als Hauptbedingung zur Verbesserung und Consolidirung der bäuerlichen Wirthschaften immer mehr anerkannten Grundbesitzerwerbes — bedurfte. Diese Verhältnisse sind vom Fürsten Suworow früh erkannt worden und er ist mehrfach für dieselben eingetreten. So schenkte er dem im Jahre 1851 von dem livländischen Gutsbesitzer Behaghel v. Adlerskron in Anregung gebrachten Actien-Verein „Ceres“, welcher durch umfassende Belebung des Boden-Credits wesentlich die erwähnten Zwecke zu verfolgen sich vorsetzte, große Aufmerksamkeit und seinen Bemühungen, verschiedene dem Unternehmen nicht günstige lokale Anschauungen zu berichtigen, ist es in nicht geringem Maße zu danken, daß dieser Verein, welcher bei richtiger Leitung den landwirthschaftlichen Gewerben zu reicher Entwicklung zu verhelfen verspricht, ursprünglich für Livland (16. Juni 1859) und demnächst für

Die  
Gesellschaft  
„Ceres.“

die drei Ostseeprovinzen (26. April 1860) die Allerhöchste Sanction erhielt und gegenwärtig sich hat constituiren und seine Thätigkeit beginnen können.

~~~~~

V.

**Oeffentliche Armen- und Gesundheitspflege. Volksbildung. Steuern und Abgaben.**

Die öffentliche Armen- und Gesundheitspflege hat der Sorgfalt der örtlichen Gemeinde-Verwaltungen und dem überall in erfreulicher Weise wirksamen christlichen Wohlthätigkeits-Sinne der Bewohner fast ausschließlich überlassen werden können; nur in Betreff verschiedener Stiftungen zu Sanitäts- und Versorgungszwecken, so wie der Organisation der Sanitätspflege auf dem Lande, endlich der Heilquellen und Seebäder hat es der Anregung und Förderung von Seiten der Civil-Ober-Verwaltung bedurft.

Fürstlich  
Lievenschcs  
Kinder-Asyl.

So ist, beispielsweise, für die fürstlich Lievensche Stiftung zu Neuhof in Kurland zur Aufnahme und Erziehung armer Kinder, nachdem der Fürst Suworow schon im J. 1854 die Zusage Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter erwirkt hatte, das Institut unter Allerhöchst-Ihren Schutz nehmen zu wollen, ein Statuten-Entwurf, nach verschiedenen Verbesserungen, in seiner Schluß-Redaction im October 1861 dem Minister des Innern eingesandt

und demnächst von diesem bestätigt worden (29. März 1862). Einige Verbesserungen zu dem im J. 1828 von dem derzeitigen General = Gouverneur Marquis Paulucci genehmigten Statut der kurländischen adeligen Wittwen = und Waisen = Cassé wurden ferner auf Vor = Kurländische adelige Wittwen = und Waisen = Cassé. stellung der Direction derselben vom Fürsten, den Anträgen der kurländischen Ritterschaft gemäß, genehmigt und veröffentlicht (8. März 1855). Im J. 1854 hatte der Graf Nebem in Mitau ein Capital von 10,000 Rbl. zum Besten der dortigen Wohlthätigkeits = Anstalt „Altona“ gestiftet, dessen Renten für die Zeit Die Stiftung „Altona“. des Bestehens dieses Instituts demselben verbleiben sollten; der Fürst erwirkte dazu die Genehmigung des Ministers des Innern und durch den Minister = Comité die Allerhöchste Gutheißung (19. November 1854). — Von erheblicherer Bedeutung war die Gründung des Der Verein zur Unterstützung verarmter Gutsverwalter. Vereins zur Unterstützung verarmter Gutsverwalter in den Ostsee = Provinzen. Der Fürst hat dieser, einem dringenden Bedürfniß entgegen kommenden Stiftung lebhaftes Interesse zugewandt und nachdem darüber seit dem J. 1858 mehrfache Verhandlungen mit dem Minister des Innern stattgehabt, die Allerhöchste Bestätigung des Gesellschafts = Statuts erwirkt (22. Juli 1860).

Gleichzeitig mit den die Revision des Bauern = Kirchspiels = ärzte in Livland. gesetzbuches vom J. 1849 betreffenden Fragen beschäftigte sich der Landtag vom J. 1857 (s. oben S. 8) mit den Mitteln zur Verbesserung der Sanitätspflege auf dem Lande. Der Vorschlag der Ritterschaft, den

Kirchspielen zu diesem Zwecke eine Selbstbesteuerung zu gestatten, mit Einhaltung eines gesetzlich bestimmten Steuer=Maximums in Beziehung auf die Bauergemeinden, fand die volle Zustimmung des Fürsten; ihm schloß sich bei der Verhandlung der Sache im Ostsee=Comité (16. März 1858) der Minister des Innern an, während der Minister der Domainen die Betheiligung der Kron= Güter an den betreffenden Kirchspielsbeschlüssen ablehnte. So ward denn die Maßregel für die Privatgüter der Landkirchspiele allein in Erfüllung gesetzt (5. Septbr. 1859) und es sind seitdem in Livland 14 Kirchspiels= ärzte neu angestellt und ausreichend dotirt worden.

Kurländische  
Landhebam=  
men=Schule.

In Betreff der Verbesserung des Hebammen=Wesens auf dem Lande geschah ferner, abgesehen von dem im J. 1852 in Livland in den Volkssprachen veröffentlichten „Leitfaden zum Unterrichte der Landhebammen“, ein practisch wichtiger Schritt in Kurland. Auf Anregung der Ortsbehörden und vielfache Verwendung des Fürsten wurde nämlich die ministerielle Genehmigung zur Errichtung von Hebammen=Schulen bei den Krankenhäusern der baltischen Collegien allgemeiner Fürsorge ertheilt (18. Juli 1857) und demnächst für die kurländische Landhebammen=Schule die erforderliche Summe zur beständigen Unterhaltung von 12 Bäuerinnen in dieser Anstalt zum Theil vom Domainen=Ministerium, zum Theil von der kurländischen Ritterschaft hergegeben. Was endlich die Mineralquellen und See=

Mineral= und  
Seebäder.

bäder betrifft, so ist hier der Vorsorge des Fürsten

insbesondere für das Schwefelbad Kemmern, das Seebad Dubbeln, die See- und Schlamm-bäder bei Arensburg und Hapsal und das Seebad von Libau zu gedenken. Die häufige Anwesenheit von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie in den letztgenannten beiden Städten während der Bade-Saison\*) hat daselbst zu mannigfachen, größtentheils vom Fürsten selbstständig angeregten Verschönerungen und Anlagen Anlaß gegeben: so wurden in Libau auf Antrag des Fürsten im J. 1860 die beschwerlichen Sandwege zum Meeresufer chaussirt und auf letzterem ein geschmackvoller Badepavillon erbaut, während schon früher in Hapsal, mit Hülfe eines

Libau.

Hapsal.

---

\*) In Hapsal befanden sich während der Sommer-Saison 1857: J. K. S. der Großfürst Thronfolger, die Großfürsten Alexander, Wladimir und Alexei Alexandrowitsch; 1859: J. K. S. der Großfürst Thronfolger, die Großfürsten Alexei und Sergei Alexandrowitsch, J. M. der Kaiser und die Kaiserin. In Libau 1860: J. K. S. der Großfürst Thronfolger und die Großfürsten Alexei Alexandrowitsch und Nicolai Konstantinowitsch.

\*\*) Se. Majestät bewilligte, auf directes unterthänigstes Ansuchen des Fürsten, dem Apotheker Bergfeld zum Bau dieser Anstalt ein zinsfreies Darlehn von 10,000 Rbl.

Arensburg. Die Schlamm-bäder Arensburgs kamen besonders seit dem J. 1849 in Aufnahme, wo ihre Heilkraft gegen skrophulöse Krankheiten bekannter wurde und die Verwaltung der Militär-Kadettenhäuser in St. Petersburg veranlaßte, ihre an solchen Krankheiten leidenden Zöglinge in großer Anzahl dorthin zu schicken, zu deren bequemer und zweckmäßiger Unterbringung von Seiten der Stadt und der öfelschen Ritterschaft seitdem mehrfache nützliche Veranstaltungen getroffen wurden. Die Hauptsofgfalt des Fürsten wandte sich indessen dem Schwefelbade Kemmern und dem Dubbelnschen Seebade zu. Ersteres — eine nicht genug anzuerkennende verdienstvolle Schöpfung des General-Gouverneurs Baron Pahlen — wurde im J. 1836 als Pertinenz eines kurländischen Krongutes der Domainen-Verwaltung entzogen und Allerhöchst auf 24 Jahre der directen Obhut der baltischen Civil-Oberverwaltung unterstellt, welche einen Beamten ihrer Wahl zur Leitung der lokalen Verwaltungs-Commission designirte\*). In Folge zunehmender Frequenz des Bade-Ortes wurde es dieser Commission möglich, ein im J. 1840 ange- liehenes Capital von 6000 Rbl. gänzlich abzutragen, die innere und äußere Einrichtung der Trink- und Bade- Anstalt mehrfach zu renoviren, zur Errichtung eines

Kemmern.

---

\*) Präsidenten der Bade-Commission waren: der ehemalige livländische Vice-Gouverneur v. Cube (1848—1850), Staatsrath v. Stöver (1851—1852), Staatsrath v. Krusenstern (1853—1857) und Kammerjunfer v. Radeki-Mikulicz (1858—1861).

Hospitals ein Capital von 25,000 Rbl. zu sammeln, endlich die Promenaden und Park-Anlagen zu verschönern und erheblich zu erweitern. Der Fürst wohnte im Juli 1861 der Enthüllung eines zur Erinnerung an die um die Anstalt besonders verdienten Personen in den Anlagen errichteten Denkmals bei, und da in demselben Jahr die 24jährige Frist der Abgabe Kemmern's an die Civil-Oberverwaltung ablief und die Krone, ihrem ursprünglichen Vorbehalte gemäß, den Ort dem Meistbietenden in Pacht vergeben wollte, erwirkte er beim Domainen-Ministerium die zur Erhaltung des Bades in seinem gegenwärtigen Flor als unbedingt nothwendig anerkannte vorläufige Beseitigung dieses Planes und die Verlängerung des anfänglichen Termins der directen Administration durch den General-Gouverneur auf weitere 24 Jahre (30. November 1861). — Das auf einem der Krone gehörigen Grundstück belegene Seebad Dubbeln — der beliebte Sommer-Aufenthalt der Bewohner Riga's — hat die Fürsorge des Fürsten unausgesezt und in vielfacher Beziehung in Anspruch genommen. In Folge seines raschen, durch die Dampfschiffahrts-Verbindung mit Riga überaus geförderten Emporblühens trat die Nothwendigkeit eines Vereinigungspunktes für die Badegesellschaft — eines Gesellschafts-Hauses — früh hervor und dieses ward denn auch, unter thätiger Förderung des Fürsten, auf Actien erbaut und die Gesellschaft vom Minister des Innern bestätigt (21. Juni 1851). Das Haus gereicht dem Ort zur Zierde und

Dubbeln.

zu großer Annehmlichkeit. Aus dem erwähnten Grunde stellte sich auch das Bedürfniß einer beständigen Lokal-Polizei gleich anfangs heraus und der Fürst hat, mit richtigem Tacte, die Ausübung derselben nicht der betreffenden Landpolizeibehörde allein überlassen, sondern, in Berücksichtigung der Interessen der Bade-Gesellschaft, seinen eigenen Beamten eine entsprechende Leitung und Mitwirkung übertragen\*). Die Thätigkeit des Fürsten nahm indeß am meisten die Gefahr in Anspruch, welche durch die einerseits sehr bequeme, andererseits aber höchst bedenkliche Lage des Orts auf einem schmalen Landstreifen zwischen der bei jedem Eisgang große Ufermassen abspülenden Na und dem Meere bedingt war. Seit dem J. 1841 war eine Reihe von Canal-Projecten in Vorschlag gekommen, mit dem Zwecke, dem Hauptstrom der Na, welcher bei Dubbeln nach dem Meer zu eine starke Krümmung macht, eine andere, gerade, dem Dubbelnschen Ufer unschädliche Richtung zu geben, wobei aber das gegenwärtige Flußbett als Anlege-Bassin für die Dampfschiffe und die anderweitigen Flußfahrzeuge conservirt werden sollte. Obgleich alle diese Projecte\*\*)

---

\*) Als temporaire Polizeimeister Dubbeln's haben während der Saison fungirt: v. Radeki-Mikulicz (1848—1853); v. Wisin (1856); Graf Medem (1857); Baron Budberg (1858—1859); v. Swerbejew (1860); v. Mörder (1861).

\*\*\*) Der erste technisch ausgearbeitete Plan (1851) wurde von Baron Th. Firks (s. Abschn. I, S. 98) entworfen; danach sollte der Canal 33,212 Rbl. kosten. Der zweite, auf die sorgfältigsten Untersuchungen gegründete (1852), hat den Ingenieur-Capitain Rubzow (vergl. unten S. 115) zum Urheber und beanspruchte einen Kostenbetrag von 17,271 Rbl.

bisher an der Schwierigkeit der Herbeischaffung der Geldmittel gescheitert sind, so ist inzwischen die Gefahr doch so dringend geworden und die Bedeutung Dubbeln's so gestiegen, daß an der schließlichen Ausführung des Canalbaues in nicht ferner Zukunft kaum mehr gezweifelt werden darf.

Zur Regelung des Bauernschulwesens ist während der Verwaltungszeit des Fürsten Wichtiges geschehen. In Livland erhielt dasselbe durch die Bauern-Verordnung vom J. 1849, deren Bestätigung und Einführung Fürst Suworow kräftig gefördert hat (s. oben S. 4), eine feste Organisation: die Gesamtheit der Gebiets- und Kirchspielschulen in den Kreisen wurde der Controle besonderer Kreislandschulbehörden unterworfen, das ganze Landschulwesen überhaupt der Verwaltung einer Oberlandschulbehörde in Riga anvertraut und zugleich ein Küster- und Landschullehrer-Seminar in Walk gegründet (December 1849), das bereits eine erhebliche Anzahl tüchtiger Lehrer gebildet hat und seinem Zweck immer vollkommener zu genügen verspricht. Diesem Beispiel folgte Esthland in seiner Bauern-Verordnung vom J. 1856, deren betreffende Bestimmungen durch Gründung der Oberschulcommission und zweier ritterschaftlicher Landschullehrer-Seminare einerseits die einheitliche Verwaltung, andererseits eine nachhaltige Verbesserung des dortigen Landschulwesens herbeigeführt haben. Obgleich Kurland durch das ritterschaftliche Schullehrer-Seminar zu Irmlau dem Bedürfniß an Landschullehrern vorläufig

Volks-  
Schulen.

genügt, so leidet das dortige Bauernschulwesen doch noch immer an dem Mangel einer einheitlichen Verwaltung, welche der Fürst zwar mehrfach und dringend beantragt, die indessen, besonders wegen der großen Anzahl der dortigen, administrativ gesonderten Kron-domainen und der Schwierigkeit, dergleichen einheitliche Maßregeln auf diesen und den Privatgütern gleichmäßig zur Anwendung zu bringen, bisher zum erwünschten Ziele nicht geführt hat. In den Städten hat sich das Schulwesen im Ganzen in erfreulichster Weise entwickelt: an wohlfeilem und gutem Unterricht ist überall kein Mangel; die meisten Städte sind mit beständigen Elementarschulen ausreichend versehen; überdies bestehen 11 städtische Sonntagschulen und bei einer großen Anzahl Land- und Stadtkirchen sogenannte Confirmationschulen mit temporären, nur bis zur Confirmation währendem Unterricht. In den letzteren ist der Unterricht und die Verwaltung ausschließlich den evangelischen Geistlichen anvertraut und der Fürst hat, noch im letzten Jahr seiner Amtsverwaltung, bereitwillig die Gelegenheit ergriffen, die Unabhängigkeit dieser Anstalten gegen die Ansprüche der Centralbehörden auf Unterordnung derselben unter den Ressort und die Controle des Ministeriums der Volksaufklärung mit Erfolg in Schutz zu nehmen und diesen nützlichen Schulen ihre autonome Einrichtung und Leitung zu erhalten. Die Zustimmung hierzu ward ihm am 27. Juli 1861 durch den Minister des Innern eröffnet (vergl. Abschn. I, S. 107).

Der fortschreitenden Volksbildung entsprechend entstanden seit dem Regierungsantritt des Kaisers Alexander II. für den lettisch und esthnisch redenden Theil der Bevölkerung der Ostseeprovinzen periodische Blätter in diesen Nationalsprachen und fanden beim Volke lebhaften Anklang und von Seiten des Fürsten die thätigste Unterstützung. So erwirkte er die Allerhöchste Genehmigung zur Herausgabe des lettischen „Mahtas weefis“ (Hausfreund) in Riga (15. Januar 1856), des esthnischen „Tallorahwa Postimees“ (der Postbote) in Dorpat (22. December 1856) und des „Perno Postimees“ in Pernau (22. December 1856), welche alle nicht nur amtliche Nachrichten und die üblichen Berichte über Kirchen, Schulen, Missionswesen u. s. w. enthielten, sondern auch belehrende Artikel über landwirthschaftliche Verbesserungen, endlich auch politische Nachrichten aus dem In- und Auslande brachten, ein Gebiet, welches die einheimische Volkslitteratur bisher noch gar nicht betreten hatte.

Volks-  
Blätter.

In dem Bereich des Steuern- und Abgabewesens, Steuern und Abgaben. womit wir dieses Capitel abschließen, ist die Verwaltungszeit des Fürsten vergleichsweise an Erfolgen arm; die folgenden Zeilen werden ergeben, wer daran die Schuld trägt. Gemäß dem herrschenden Steuersystem des Reichs zerfallen die directen Abgaben und Leistungen auch in den Ostseeprovinzen in zwei in ihrer Erhebungs- und Verwaltungsweise verschiedene Hauptzweige, nämlich die durch Volkszählungen (Revisionen) und feste Register

(Revisionslisten) nach bestimmten Steuerfäßen (Okladen) normirte Kopf- oder Seelensteuer und die zumeist in Naturallasten bestehenden wechselnden sog. „Landesprästanden“ zur Befriedigung verschiedener lokaler und Staats-Bedürfnisse. Die letzteren haben nur in Kurland eine von der ritterschaftlichen und städtischen Communal-Administration getrennte einheitliche Verwaltung, während sie in den beiden anderen Provinzen zum Theil auf Grund ständischer Prärogative den Ritterschaften und Städten mehr oder weniger selbstständig anvertraut sind. Dies Verhältniß, auf dessen Erhaltung die Stände im Interesse autonomer Selbstverwaltung immer bedacht waren, und die den abweichenden Verfassungen, Gewohnheiten und Bedürfnissen conforme Organisation, welche der Erhebung, Ableistung und Verwaltung insbesondere der Kopfsteuer und auch einiger Prästanden bereits seit dem J. 1824 durch eine bezügliche Instruction des ehemaligen General-Gouverneurs Marquis Paulucci gegeben war, entsprach indessen durchaus nicht dem, besonders seit den 40er Jahren hervorgetretenen Streben der Central-Verwaltung, die reichsgesetzlichen Normen auf diese Provinzen auszudehnen und nicht immer mit Rücksicht auf deren abweichende Verhältnisse in Anwendung zu bringen. Jener provinziellen Steuerverordnung vom J. 1824 wurde daher, trotz ihrer practischen Handhabung, die höhere Anerkennung bei verschiedenen Anlässen consequent versagt; so daß schon der General-Gouverneur Golowin sich genöthigt sah, um diesem

Die Steuer-  
verordnung  
vom J. 1824.

schwankenden Verhältniß ein Ende zu machen, eine Revision der Verordnung vornehmen zu lassen (Juni 1847). Fürst Suworow übergab das Resultat dieser Revision einer von ihm niedergesetzten Special=Commission\*), aus welcher ein die thunlichste Ausgleichung der lokalen Verhältnisse mit den Ansprüchen der Central=Behörden erstrebender Entwurf hervorging und dem Ministerium mitgetheilt wurde (26. Januar 1854). Dies führte indessen nur zur Aufstellung eines Gegen=Entwurfs durch eine von Seiten der Minister der Finanzen und des Innern niedergesetzte Petersburger Commission, der am 28. Februar 1858 dem Fürsten zugesandt ward. Hierüber sind zwar sofort Verhandlungen mit den Provinzen eingeleitet, aber noch nicht zu Ende geführt worden, während andererseits eine Radicalreform des ganzen Steuersystems des Reiches unmittelbar bevorsteht.

Was die Landesprästanden insbesondere betrifft, so ist es mit deren Regelung nicht glücklicher gegangen. Im Reich hatten sie durch den Allerhöchsten Befehl vom 2. Mai 1805 ursprünglich ihre Verfassung erhalten, von welcher indessen Liv- und Esthland ausdrücklich und wiederholt ausgenommen wurden (Entsch. d. Min. d. J. vom 20. März 1806 und 7. December 1827).

Die „Landes-  
prästanden“  
und

\*) Dieselbe bestand, unter dem Vorsitz des derzeitigen livl. Vice-Gouverneurs (gegenwärtig kurl. Civil-Gouverneurs und wirkl. Staatsraths) v. Brevern, aus dem Collegienrath (gegenw. wirkl. Staatsrath und livl. Vice-Gouverneur) v. Cube, dem Gouvernementscontroleur Staatsrath v. Stöver und dreien Delegirten der Städte Riga, Reval und Mitau.

Als nun das neue Allerhöchste Prästanden-Gesetz vom 13. Juli 1851 erschien, welches zwar Liv- und Esthland ebenfalls ausnahm, aber verordnete, daß in den Fällen, wo keine provinziellen Bestimmungen existirten, die allgemeinen Normen zur Anwendung kommen sollten, entstanden bei der Publication des Gesetzes in Livland Differenzen zwischen der Provinzial-Regierung und der Ritterschaft: die erstere verlangte die Berufung einer Gesamt-Conferenz der Provinzialbehörden, um darin die Frage zu erörtern, welche reichsgesetzlichen Normen und in wie weit als hier gültig anzunehmen seien; letztere beehrte die einfache Bestätigung der bestehenden einheimischen Prästanden-Bestimmungen. Der Fürst genehmigte zwar die Berufung der Conferenz, forderte aber gleichzeitig eine systematische Zusammenstellung jener speciellen livländischen Verordnungen. Obgleich nun in Folge dessen die beantragte Conferenz am 24. August 1854 zu Stande kam, so traten doch auch hier principielle Differenzen zwischen der Provinzial-Regierung, der Ritterschaft und der Stadt Riga hervor, denn während sie im allgemeinen die frühere Ordnung beibehalten wissen wollte, wünschte doch die Regierung festgestellt zu sehen, daß bei Auserlegung neuer „Prästanden“ durch den Staat die Vertheilung derselben innerhalb der Provinz ihr, der Regierung, überlassen werde, die Ritterschaft aber erklärte, solche Leistungen nicht ohne besondere Allerhöchste Genehmigung übernehmen zu können; die Stadt Riga endlich forderte eine Revision der

bestehenden Prästanden=Verhältnisse, weil sie offenbar überlastet sei. Unter diesen Umständen blieb dem Fürsten nur übrig, jener Conferenz anheimzustellen, ihr Protocoll dem Reichs=Senate zur Entscheidung vorzulegen. Dies geschah am 22. December 1854 und der Senat, welcher die Meinungen der Minister des Innern, der Finanzen und der Domainen einzog, entschied sich endlich dahin, daß er einfach auf das Gesetz vom 13. Juli 1851 verwies und erklärte, dasselbe bedürfe keiner Erläuterung oder Ergänzung (Ukas vom 4. Febr. 1856). Der Domainen=Minister wandte sich indessen in Veranlassung des von dem Chef=Director der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei abgegebenen Gutachtens an den Fürsten mit dem Antrage, die für Liv- und Esthland geltenden besonderen Prästanden=Bestimmungen codificiren und als Ganzes in Geltung setzen zu lassen (14. März 1856). Auf die bezügliche Aufforderung des Fürsten zogen die Regierungen von Liv- und Esthland zwar die Gutachten der Ritterschaften und Städte ein, allein obgleich die livländische Ritterschaft einen auf ihre Anordnung von einer ritterschaftlichen Commission aufgestellten und vom Landtage geprüften Entwurf eines livländischen Prästanden=Reglements (welches gleichzeitig die hier geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen enthielt) sofort einsandte, haben doch die Städte gegen diesen Entwurf Protest eingelegt, und hat die Regierung ihrerseits erklärt, daß sie bei ihrer früheren Ansicht verbleibe, übrigens die Niedersetzung einer

Specialcommission zur Ausgleichung der obwaltenden Meinungs=Differenzen für zweckmäßig halte. Die esthländischen Behörden und Stände haben sich schließlich entschieden gegen jede Codification der in Rede stehenden Verordnungen ausgesprochen.

die Reform  
des Einquar-  
tierungs=  
wesens.

Zu resultatlosen Verhandlungen führte nicht minder der Versuch zur Reform des städtischen Einquartierungs=Wesens (eines Bestandtheils der „Prästande“); besonders in Reval und Riga. Diese Städte besaßen eigene, von der Civil=Oberverwaltung am Anfang dieses Jahrhunderts confirmirte, den mittlerweile veränderten Verhältnissen allerdings nicht entsprechende Quartier=Instructionen (vergl. Abschn. I, S. 62). Was speciell Reval betrifft, so trat die absolute Unmöglichkeit hinzu, den gesetzlichen Ansprüchen der verstärkten Garnisonen, besonders während eines Krieges (z. B. 1854—1855) aus den Stadtmitteln allein zu genügen. Die Regierung bewilligte der Stadt damals zwar wiederholt Subventionen (im J. 1854 aus dem Staatschatz 30,000 Rbl. und später noch 73,986 Rbl., welche zur Hälfte aus der Reichsprästande=Casse gezahlt, zur Hälfte von der esthländischen Ritterschaft beigetragen wurden); allein es entstand gleichzeitig das Bedenken, ob bei Aufrechterhaltung der bestehenden Trennung von Stadt und Land in Betracht der Prästande ähnliche Verwickelungen überhaupt zu vermeiden seien. Der Reichsrath sah sich — bei Gelegenheit der Bewilligung jener Subventionen — veranlaßt, eine Untersuchung der Frage wegen Zuziehung

der Ostseeprovinzen zum Reichs-Prästanden-System und die Aufstellung eines Projects zur fundamentalen Reform des hiesigen Prästanden-Wesens anzuordnen, zu welchem Behufe in Reval eine besondere Commission niedergesetzt wurde (Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 7. Febr. 1855 und 4. Juni 1856). Ehe diese indessen mit ihren Arbeiten zu Stande kam, vereinigten sich die Repräsentanten der Stadt und der Ritterschaft zu einem Vergleich (11. April 1860), nach welchem die letztere beim Eintritt gewisser Voraussetzungen sich zu einer Beisteuer förmlich verpflichtete und dessen Bestätigung der Fürst Sumorow auf's lebhafteste befürwortet hat, weil er hierin das sicherste Mittel erblickte, die ständisch-autonomische Verwaltung des Prästanden-Wesens in Esthland zu wahren und damit den Haupt-Anlaß zur beabsichtigten Aufhebung der selbstständigen Prästanden-Verwaltung auch in Livland zu beseitigen, endlich eine sonst unvermeidliche Verletzung der städtischen Verfassungen zu vermeiden. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand sind noch im Gange.

Nur ein Theil der „Prästanden“ — das Con-  
scriptions-Wesen — ist zu fester Regelung gelangt. Die Kriegs-  
Steuern  
und  
Ehe indessen des günstigen Resultats der Vertretung des Fürsten in dieser, wesentliche Interessen der Provinzen berührenden Angelegenheit näher gedacht wird, ist an dieser Stelle derjenigen Steuern und Lasten, welche aus den Kriegsverhältnissen der Jahre 1854—1856 entsprangen, und der Erfolge flüchtig zu erwähnen, die

der Fürst auf dem schwierigen Gebiet thunlichster Ver-  
söhnung der Interessen der Belasteten mit den billigen  
Ansprüchen der Truppen — erreicht hat. Was oben  
(Abschn. I, S. 125) bei der Schilderung der Kriegs-  
Ereignisse in Riga über die Bereitwilligkeit der Be-  
wohner, den Wünschen des Fürsten nachzukommen, ge-  
sagt war, leidet in vollem Maße Anwendung auf das  
damals von zwei Divisionen des baltischen Corps occu-  
pirte Livland. Hier waren, in Folge der Mißernten  
der Jahre 1854 und 1855, die Mittel beschränkt; da-  
gegen hatte sich das Bedürfniß der Truppen, welche  
längere Zeit hindurch in „engeren Quartieren“ gestanden  
und ihre „Oekonomie-Cassen“ erschöpft hatten, gesteigert.  
Als dieselben nun in „weitere Quartiere“ dislocirt wurden  
und gegen Hergabe des Kronproviants bei den Be-  
wohnern Verpflegung erhalten sollten, gelang es dem  
Corps-General v. Sievers nicht, die Gutsbesitzer und  
Bauern zu bewegen, statt der von der Krone festge-  
setzten monatlichen Ration von 72 Pfd. sich mit 60  
Pfd. Mehl auf den Mann zu begnügen und den Rest  
den „Oekonomie-Cassen“ zu überlassen, wie das an dem  
früheren Standort der Truppen, — auf den kurländischen  
Domainen-Gütern — geschehen war. Mit der Ernennung  
des Fürsten zum Commandeur des Corps (1. Januar  
1856) änderte sich dies Verhältniß. Auf seinen Wunsch  
erklärten sich die Bewohner mit Freuden hierzu bereit;  
zum Besten der Soldaten wurde bis auf 17 Pfd. Mehl  
monatlich erlassen und die „Oekonomie-Cassen“ konnten,

zu erheblichem Nutzen der Truppen, in kurzer Zeit wieder gefüllt werden. Ebenso zeigte sich bei der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga ein bereitwilliges Entgegenkommen zur Verständigung über die Einquartierungslast, welche für die Jahre 1855 und 1856 mittelst ständischen Vergleichs vertheilt wurde, — und nicht minder eine große Opferwilligkeit aller Behörden und beteiligten Gemeinden und Privatpersonen sämmtlicher Provinzen bei Gelegenheit der in der Kriegszeit verstärkten und häufigeren Rekrutierungen. Sie wurden mit überraschender Schnelligkeit und ohne erheblichen Rückstand ausgeführt. Ja es ist bezeichnend für das unbedingte Vertrauen, welches der Fürst in die loyale Gesinnung der Provinzen setzte, daß, als die Staatsregierung im Februar 1854 beschloß, die Insel Desel nicht zu vertheidigen, vielmehr ganz von Truppen zu entblößen, der Fürst, welcher sich damals in der Residenz befand, Sr. Majestät dem hochseligen Kaiser gegenüber die Verpflichtung übernehmen konnte, auch dort die Conscription ohne Schwierigkeit durchzuführen. In der That ist daselbst unter Leitung der mit den Maßregeln zur Räumung der Insel von Truppen, zur Fortschaffung der öffentlichen Cassen u. s. w. vom Fürsten beauftragten Vertrauensbeamten\*), nach dem Eintreffen der englischen und französischen Kriegs-

die Rekrutierung auf Desel im März 1854.

---

\*) Adjutant, Stabs-Capitain (gegenwärtig Kais. Flügel-Adjutant und Obrist) Graf Keller und livländischen Regierungsrath, Hofrath (gegenwärtig wirkl. Staatsrath) v. Lideböhle. Dieselben befanden sich auf der Insel vom 1. bis 23. März 1854.

flotten in der Ostsee, die festgesetzte Anzahl Rekruten bis auf den letzten Mann und ohne irgend welche Reclamationen noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist ausgehoben und dem betreffenden Militär-Commando übergeben worden.

Das baltische Rekrutirungsgesetz.

Diese günstigen Erfolge sind zugleich der beste Beleg für die Zweckmäßigkeit der alten einheimischen „Rekruten-Lösungs-Ordnungen“, deren Nichtübereinstimmung mit den bezüglichlichen Reichsgesetzen indeß zu den langwierigsten Verhandlungen mit den Centralbehörden Anlaß geboten und welche schließlich nur zum Theil haben aufrecht erhalten werden können. Mit dem J. 1835, wo in Anlaß der Einführung des Reichs-Rekrutirungsgesetzes vom 28. Juni 1831 und zur Ausgleichung der mannigfaltigen lokalen Rekrutirungsvorschriften der Ostseeprovinzen Allerhöchst befohlen wurde, eine besondere Rekrutirungsverordnung für diese Provinzen zu entwerfen, beginnen die Verhandlungen. Im J. 1839 kam zwar ein den bestehenden Lösungsordnungen sich anschließender Entwurf zu Stande, führte indessen nur zu weitschichtigen Correspondenzen mit dem Ministerium, die zur Zeit des Eintritts des Fürsten in die Verwaltung noch fortbauerten. Er sandte in Folge der ministeriellen Ausstellungen (im J. 1852) ein neues Project ein, worin er den Standpunkt örtlicher Interessen, Bedürfnisse und Gewohnheiten gegen das nivellirende Bestreben der Centralbehörden gleichfalls möglichst festhielt. Das damalige Ministerium des Innern verwarf indessen schließlich auch dieses Project

und stellte, in dem Bewußtsein der Erfolglosigkeit fernerer Anträge an die Provinzialverwaltung, einen selbstständigen Entwurf auf, welcher am 9. Juli 1854 die Allerhöchste Bestätigung erhielt und gerade während des Kriegszustandes, zur Zeit der verstärkten Rekrutirungen, dem Fürsten zur Erfüllung zugefertigt wurde. Dieses Gesetz hätte, wäre es zur Ausführung gekommen, die bedauerlichste Verwirrung in alle einschlagenden Verhältnisse gebracht, da es auf thatsächliche Voraussetzungen gebaut war, die gar nicht existirten. Es setzte sich mit den bestehenden Gemeindeverfassungen, der Lebens- und Erwerbsweise und namentlich dem von dem national russischen ganz und gar abweichenden Familienrechte des conscriptionspflichtigen Theils der Bevölkerung in schroffen Widerspruch; nahm in den Bestimmungen über die Einberufung zur Lösung gar keine Rücksicht auf Verheirathung oder ledigen Stand des Conscriptirten; verwarf den Loskauf principiell, auf dessen Conservirung das Volk das größte Gewicht legte; beschränkte die Exemptionen in unbilliger und besonders der gewerblichen Entwicklung nachtheiliger Weise und schuf ein drückendes und unpractisches System von Registraturen und Kanzleiformalitäten, das allein schon die Application unmöglich machte. Die gänzliche Unanwendbarkeit des Gesetzes ergab sich daher sofort und Fürst Suworow war rasch entschlossen. Er ordnete zwar die Publication an, suspendirte aber die Einführung und berichtete dem Kaiser (4. September 1854). Noch in demselben Jahre ward ihm die Aus-

führung der Rekrutirung nach der früheren Ordnung gestattet (25. September 1854) und auf seinen Antrag genehmigte der Kaiser (23. März 1857) eine principielle Revision des Gesetzes durch eine der Leitung des Fürsten unterzuordnende Commission in Riga. Die Arbeiten dieser Commission\*) waren im Januar 1858 beendet; das Resultat derselben — ein neues, den provinziellen Interessen conformes Project, welches dem Ministerium am 2. Mai desselben Jahres eingesandt wurde — hätte indessen leicht das Schicksal der früheren Entwürfe theilen können. Zwei Jahre arbeitete man in den Centralbehörden an der Kritik desselben und theilte diese dem Fürsten auf seinen Wunsch im Januar 1860, während seiner Anwesenheit in der Residenz, mit. Auf unbedingte Verwerfung des provinziellen Projects gerichtet, bildet diese Kritik einen merkwürdigen Beleg für die einseitig feindselige und um hiesige berechnete Interessen und bewährte lokale Einrichtungen unbekümmerte Haltung des damaligen Ministeriums des Innern. — Dank der entschiedenen persönlichen Einsprache, welche der Fürst dagegen erhob und seinem Einfluß auf den „Comité für Rekrutirungs-Sachen“\*\*), wohin das Project nunmehr gelangte,

\*) Dieselbe bestand unter dem Vorsitz des ehemaligen stot. Vice-Gouverneurs v. Brevern aus 6 Delegirten, je drei von den Ritterschaften und den Gouvernements-Städten.

\*\*) Ein unter dem Vorsitz des Chef-Directors der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei constituirter, aus Vertretern verschiedener Ministerien zusammengesetzter Special-Comité.

wurden die Anträge des Ministeriums in den Hauptfragen verworfen, und wenn auch die provinziellen Wünsche mehrfach nicht durchdrangen, so ist immerhin das Wichtigste — die unbedingte Zurückweisung des Familiensystems, die Beibehaltung der alten Classen-Eintheilung der Losenden und eine gegen das Gesetz vom J. 1854 erheblich vermehrte Anzahl von Exemtionen — erreicht worden. Die letzteren erhielten im Winter 1860 bei der Verhandlung der Sache im Reichsrathe, an welcher der Fürst persönlich Theil nahm und wo er den provinziellen Standpunkt kräftig vertrat, einen Zuwachs in der, bei der bestehenden organischen Verfassung des platten Landes schlechterdings unentbehrlichen Exemtion der bäuerlichen Pächter. Wenn nun auch eines der Hauptpostulate der Provinzen — das Loskaufsrecht — nicht gewährt worden ist, so darf das dagegen vom „Comité für Rekrutirungs-Sachen“ proponirte und vom Reichsrathe unter Zustimmung des Fürsten versuchsweise angenommene französische System der Stellvertreter-Miethe durch den Staat\*) insofern sogar für eine dankenswerthe Verbesserung gelten, als dasselbe den

---

\*) Vergl. Loi relative à la création d'une dotation de l'armée, au rengagement, remplacement et aux pensions militaires 1855. Das diesem Gesetz zum Grunde liegende und gegenwärtig auch bei uns versuchsweise angenommene Princip besteht darin, daß es jedem Conscriptionspflichtigen ohne Ausnahme freistehen soll, sich durch Einzahlung eines bestimmten Geldbetrages in eine besondere Cassé von der persönlichen Enrolirung zu befreien und daß sodann der Staat selbst aus dieser Cassé die Lücken durch directe Miethe von Stellvertretern ausfüllt.

principiellen Gegensatz in den Anschauungen der Centralbehörden und der Provinzial-Vertretung in dieser Frage zu versöhnen geeignet ist, allen conscriptionspflichtigen Ständen zu Gute kommt und sich auch beim ersten practischen Versuch bewährt hat. Am 18. April 1861 erhielt das neue Rekrutirungsgesetz für die baltischen Provinzen endlich die Allerhöchste Bestätigung und im Laufe des Jahres wurden vom Fürsten alle zur Einführung desselben erforderlichen, ihm durch das Gesetz auferlegten Maßregeln getroffen.

~~~~~

## VI.

### Städtewesen. Häfen. Land- und Wasserstraßen. Posten. Telegraphen. Eisenbahnen.

Verbesserungen unter dem Einfluß Riga's:

Die Fortschritte in der Entwicklung Riga's, wie sie die Verwaltungszeit des Fürsten Suworow kennzeichnen und in dem ersten Abschnitt dieser Skizze zu schildern versucht worden sind, haben, sofern eine Uebereinstimmung mit der natürlichen Lage und den Gewerbe- und Verkehrsverhältnissen der anderen baltischen Städte vorhanden war, auch auf diese einen unverkennbaren, durch den Fürsten überall thätig geförderten Einfluß ausgeübt. So lag es nahe, nachdem in Riga der Versuch zur Reform der Municipalverfassung gemacht

Verfassungsreform in Reval.

war, auch in Reval dasselbe zu versuchen, um die hervorgetretenen organischen Mängel an dem politischen Körper dieser Stadt im Wege der Verfassungs-Revision zu beseitigen. Dieselbe wurde zuletzt im J. 1861 vom Fürsten lebhaft angeregt; er ordnete genaue Information an Ort und Stelle an und überwies die gesammelten Nachrichten der Stadtverwaltung zur Erwägung und zur Einsendung von Reform-Vorschlägen. Es mag indessen zum Theil in der eigenthümlichen Schwierigkeit solcher Reformen, zum Theil aber auch in der bedenklichen Wendung, welche die oben (S. 88) näher ange deuteten Verwickelungen in Betreff des städtischen Quartierwesens hervorriefen, der Grund dafür zu finden sein, daß auch hier, wie einst in Riga, die Verfassungs-Reform bisher nicht zur Ausführung gekommen, ja die Stadtverwaltung mit den erwarteten umfassenden Verbesserungsvorschlägen nicht einmal hervorgetreten ist. — Der günstige Erfolg des neuen Straßenpflasterungs-Systems, welches in Riga zur Anwendung kam (vergl. Abschn. I, S. 75), und die allgemeine Befriedigung, welche die neue Organisation der dortigen öffentlichen Mieth-Fuhrwerke (Abschn. I, S. 65) hervorrief, regten das nahe Mitau und demnächst Libau und Reval zu ähnlichen Verbesserungen an: auf Antrag des Fürsten ward das Project der Neupflasterung Mitau's schon im August 1849 vom Minister des Innern bestätigt; er selbst genehmigte die neue Verordnung für die dortigen Miethfuhrwerke den 13. October 1853 und beide

Straßen-  
pflasterung.

Maßregeln sind von der günstigsten Wirkung gewesen. Ribau unternahm die Neupflasterung im J. 1860 auf wiederholtes Andringen des Fürsten mit glänzendem Erfolg und hat sie gegenwärtig ganz durchgeführt; in Reval geschahen die ersten gelungenen Versuche im J. 1857 und die Arbeiten sind gegenwärtig fast ganz zu Ende geführt. — Ebenso fand die neue Rigasche Instruction für den Brotverkauf (vergl. Abschn. I, S. 68) in Mitau Anklang und der Fürst bestätigte eine von den dortigen Ortsbehörden ausgearbeitete, diesen Gegenstand betreffende Verordnung den 19. Juli 1861.

Brot-Zaren.

Budget-  
Wesen.

In Beziehung auf das Gemeinde-Vermögen und die städtischen Einnahmen und Ausgaben befinden sich die baltischen Städte unter beständiger Controle des Ministeriums des Innern. Was die aus diesem Verhältniß im Beginn der 50-er Jahre entstandenen Conflicte betrifft, so bezogen sich dieselben ebensowol wie die zur Anbahnung einer Verständigung im J. 1855 vom Fürsten beantragte Maßregel (vergl. Abschn. I, S. 6) außer Riga auch auf alle übrigen Städte, welche denn auch in der St. Petersburger Verständigungs-Commission alle vertreten waren. Wie in Betreff Riga's, so wurden auch in Beziehung auf die übrigen Städte die ausgeglichenen Differenz-Puncte in Protocolle gebracht, welche den Verwaltungen gegenwärtig zur Richtschnur dienen.

Handwerks-  
Ordnung.

Das Handwerkswesen hat in den kleinen livländischen Städten, noch ehe es in Riga geordnet war, unter der Sanction des Fürsten, eine neue zweckmäßige

Organisation erhalten. Zunächst in Wolmar (11. Septbr. 1853), sodann in Walk und Wenden (26. August 1853), ferner in Fellin (Januar 1855) und Werro (1856), endlich in Lemsal (1858) waren, statt des alten livländischen „Handwerks-Reglements“ vom J. 1819, neue Schragen vom Fürsten auf Antrag der livl. Gouv.-Regierung bestätigt und in Kraft gesetzt worden, welche bei der Unmöglichkeit, abgesonderte Zünfte für jede, oft gar nicht, oft nur in einzelnen Personen vertretene Gewerks-gattung zu errichten, die Bildung sogenannter „vereinigter Aemter“ anordneten und dadurch dem in Gruppen zusammengefaßten Handwerk eine feste einseitliche Verfassung gaben. Die neuen Rigaschen Schragen (vergl. Abschn. I, S. 72) sind indessen auf die übrigen livländischen Städte nicht ohne Einfluß geblieben. Für Pernau wurden sie vom Fürsten, auf Antrag des dortigen Rathes, in Kraft und Geltung gesetzt (29. September 1861) und bald darauf beantragte er eine Revision des Handwerkswesens in allen livländischen Städten auf Grund der Rigaschen Schragen (2. Octbr. 1861), worüber die Verhandlungen noch fortbauern.

Die zum Theil willkürliche und ungerregelte Praxis bei Festsetzung und Erhebung städtischer Abgaben von den die Jahrmärkte besuchenden Händlern war, zunächst in Riga, dann aber auch in den kleineren Städten schon seit den 40-er Jahren als großer Uebelstand erkannt worden und hatte die Nothwendigkeit fester Vorschriften zum Schutz des Publicums und im Sinn

Die städtischen Jahrmärkte-Steuern.

möglichst freier Handelsbewegung klar herausgestellt. Nach vielfachen Verhandlungen mit den einheimischen und den Centralbehörden ward denn auch, auf Vorstellung des Fürsten, vom Reichs-Senat, unter Allerhöchster Genehmigung, die Frage im angedeuteten Sinn dahin entschieden (20. Decbr. 1860): daß jene (unter mannigfachen Titeln erhobenen) Abgaben auf Leistung gewisser festbestimmter Zahlungen für die Benutzung städtischer Plätze und Buden beschränkt, denselben auch die (hin und wider damit verschonten) örtlichen Bürger unterworfen und nur die mit Landes-Erzeugnissen zur Stadt kommenden Bauern davon befreit werden sollten und daß endlich das (bisher nicht selten den Bürgern und Kaufleuten allein vorbehalten) Beschieden der Jahrmärkte allen Ständen frei zu geben sei.

Die kurländischen Städte und die Gebrüderverhältnisse.

Mitau's Handwerker-Verein.

Der Stadt-Architect.

In Mitau hatte sich im J. 1860 selbstständig ein Handwerker-Verein nach dem Genossenschafts-System zur Anschaffung von Rohmaterial im Großen, zur Gründung gemeinschaftlicher Verkaufs-Magazine und zur Förderung technischer Kenntnisse der Mitglieder gebildet und war durch den Fürsten, welcher diesen Fortschritt lebhaft befürwortete, die Allerhöchste Bestätigung des Vereinsstatuts unterm 30. September 1861 erwirkt worden. Mit Rücksicht auf die Zunahme öffentlicher Bau-Arbeiten in den kurländischen Städten stellte sich ferner eine technische Oberleitung derselben als nothwendig heraus und die bezüglichlichen Vorschläge der kurländischen Gouvernements-Verwaltung, welche bereits in

das Jahr 1856 fallen und die Anstellung eines von sämmtlichen kurländischen Städten zu salarirenden für sie alle gemeinschaftlichen Architecten mit einem Gehilfen betreffen, fanden, nach mehrfachen Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern, auf dringende Verwendung des Fürsten endlich ihre Bestätigung am 3. März 1860. Auch das Armen- und das Einquartierungswesen Mitau's erfuhren eine wesentliche Verbesserung: ersteres durch Anstellung eines Armen-Arztes aus Stadtmitteln, wozu der Minister des Innern, auf Antrag des Fürsten, im Juni 1861 seine Genehmigung gab, letzteres dadurch, daß bereits im J. 1848 auf Anregung des Fürsten die Frage wegen Ablösung der Natural-Einquartierungslast in Erwägung gezogen, ein die Immobilien-Abschätzung regelndes Instructionsproject am 31. August 1852 von ihm bestätigt und die Ablösung der erwähnten Naturallast am 6. November 1856 vom Minister des Innern definitiv gutgeheißen wurde. Sie ist seitdem vollständig zur Ausführung gekommen und hat, wie alle dergleichen Maßregeln, zu gerechterer Vertheilung der Last und zur Geschäfts-Vereinfachung und besserer Controle in diesem wichtigen städtischen Verwaltungszweige geführt. Erst spät und nur zum Theil hat Riga diesem Beispiel folgen können (vergl. Abschn. I, S. 62), während in Reval das Einquartierungswesen am weitesten zurückgeblieben ist. — Die eigenthümlichen Verhältnisse der zahlreichen jüdischen Bevölkerung der kurländischen Städte (in den beiden

Der Mitauer  
Armen = Arzt.

Das Ein-  
quartierungs-  
wesen in  
Mitau.

Hebräer-  
Verhältnisse.

anderen Provinzen ist den Hebräern das Recht beständigen Domicils bisher noch nicht gewährt) haben endlich zu verschiedenen Anordnungen geführt, von denen die wichtigsten hier anzudeuten sind. Das im Interesse des christlichen Handwerks erlassene, jedoch diesem weniger nützliche, als dem Handwerksbetriebe überhaupt und dem hebräischen insbesondere nachtheilige Verbot, welchem zufolge den Hebräern die Arbeit mit Lehrlingen untersagt war, wurde, auf Bitte des Vorstands der Mitauer hebräischen Handwerker, nach Prüfung der Frage in der Gouvernements-Verwaltung, vom Fürsten am 18. Mai 1850 für alle kurländischen Städte gänzlich abgeschafft. Für die erfolgreiche Besetzung und Handhabung des wichtigen Rabbiner-Amtes entstanden eigenthümliche Schwierigkeiten aus der zu kurz bemessenen gesetzlichen Amtsdauer der Rabbiner, deren ungenügender Befoldung und aus dem Verbot freier Uebersiedelung fremder Hebräer nach Kurland. Die Orts-Obrigkeit hatte schon im J. 1848 hierauf aufmerksam gemacht und der Fürst die bezüglichen Verbesserungs-Vorschläge an den Minister des Innern gebracht; allein bei dem Zusammenhang der Frage mit der Verfassung der Hebräergemeinden und der Besetzung der Rabbinerposten im Reich war für nothwendig befunden worden, die Sache der in St. Petersburg beim Ministerium des Innern constituirten Rabbiner-Commission zu überweisen, wo sie seit dem J. 1860 anhängig ist. Administrativer Regelung bedurften endlich die Verhältnisse

des fast ausschließlich von Hebräern bewohnten Fleckens Die Flecken:  
Griwa bei Dünaburg. Da derselbe zu einem kurländischen Gutsterritorium gehörte, so erwirkte der Fürst, Griwa.  
auf dringendes Ansuchen des Grundbesizers, welchem die kurländische Gouvernements-Regierung sich anschloß, die zur Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse durchaus nothwendige administrativ-politische Zutheilung dieses bisher zum witebskischen Gouvernement gehörigen Fleckens zu Kurland und die Anstellung eines eigenen, dem illuxtschen Hauptmannsgericht untergeordneten Orts-Polizei-Beamten (Allerh. best. Minister-Comité-Beschluß vom 9. Juli 1859). Dies veranlaßte indessen die Frage: wie es mit der hebräischen Bevölkerung des Fleckens, deren Zuschreibung zu Kurland gesetzlich nicht gestattet war, künftig zu halten sei. Der Fürst erbat, in Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, eine Allerhöchste Vorschrift (28. October 1860), wonach den bis zum 9. Juli 1859 daselbst angesiedelten Hebräern, ausnahmsweise das beständige Domicil und die förmliche Zuschreibung gestattet wurde.

Ihrer relativ ungleich größeren Bedeutung entsprechend, waren es ganz besonders die Hafenstädte, welchen die Fürsorge des Fürsten sich zuwandte. Dieselbe äußerte sich — abgesehen von der Auswirkung einer Ermäßigung des Salzzolles für die der Belebung des Ex- und Imports bedürftigen Häfen Reval (3. Juni 1852), Hapsal und Werder (22. Juli 1859), einiger

Allerhöchster Geldbewilligungen für Hapsal\*) und einer Menge der Aufzählung sich entziehender hierher gehöriger Details — vornehmlich in der durch energisches Fürwort des Fürsten erwirkten Schleifung der Festungswälle Reval's und Bernau's, den Maßregeln zur Uferbefestigung bei Windau und in den großartigen Arbeiten zur Verbesserung des Libauschen, Windauschen und Bernauschen Hafens.

Kränholm  
und  
Frauenburg.

Ehe indessen dieser Unternehmungen so wie der gleichfalls das Interesse der Seestädte vorzugsweise berührenden Canal- und Eisenbahnprojecte und der Entwicklung des Telegraphenwesens umständlicher erwähnt wird, ist noch der Verhandlungen über die Unterordnung Narwa's unter die Administrativ-Competenz der esthländischen Provinzialbehörden sowie der Entwicklung derjenigen kleinen Ortschaften mit städtischem Gewerbe zu gedenken, welche sich im Laufe der Verwaltungszeit des Fürsten in Folge der Fortschritte in der ländlichen Industrie neugebildet haben und zum Theil in erfreulichem Aufschwung begriffen sind. Zwei von ihnen haben die Aufmerksamkeit des Fürsten vorzugsweise in Anspruch genommen: Frauenburg in Kurland und Kränholm in Esthland. In Betreff der ersteren, für welche der Fürst ein specielles Interesse hegte, und welche, als eine zu einem Krongute gehörige, von der Domainenverwaltung verpachtete und demnächst der Regulirung unterzogene Gutsparcelle, in ihrer Entwicklung vielfach gehemmt

\*) Vergl. oben S. 77.

war, ist es erst nach Abberufung des Fürsten von der baltischen Civil-Oberverwaltung, zur Anweisung der von ihm wiederholt erbetenen 25 neuen Bauplätze gekommen (10. Februar 1862); der durch die Gründung einer der großartigsten Baumwollenspinnereien des Reichs bekannte, am esthländischen Ufer der Narowa bei Narwa auf privatem Boden entstandene Fabrikflecken Kränholm ist aber, unter unausgesetzter reger Verwendung des Fürsten, noch während seiner Amtsverwaltung vollständig constituirt und mit einer im Ministerium des Innern entworfenen zweckmäßigen Verfassung versehen worden (23. April 1859), welche in der Ausführung begriffen ist. — Zu den oberwähnten Verhandlungen mit den Centralbehörden über die administrative Incorporation Narwa's in die Provinz Esthland haben hauptsächlich die lästigen Störungen Anlaß gegeben, welchen die dortigen öffentlichen Verhältnisse in Folge der bestehenden Theilung der Aufsichts-Competenz über die städtische Lokalverwaltung zwischen den St. Petersburger und den esthländischen Behörden, ausgesetzt waren. Es üben nämlich diese die judiciäre Competenz über Narwa aus, während jenen die administrativ-polizeiliche anvertraut ist. Die Construction der Municipalverfassung war der der esthländischen Städte vollkommen analog, daher den Petersburger Behörden nicht geläufig und den reichsgesetzlichen Normen mannigfach widerstrebend; kein Wunder, daß die vorwiegend deutsche Bevölkerung der Stadt seit lange den Wunsch hegte, jene

Die  
Unterordnung  
Narwa's  
unter die  
Administra-  
tiv-Compe-  
tenz der  
esthländischen  
Behörden.

Oberbehörden gegen die esthländischen zu vertauschen. Mit Narwa in unmittelbarer Verbindung steht indessen die Vorstadt Zwangorod mit einer vorwiegend russischen Bevölkerung, und diese beantragte eine Veränderung in der bestehenden Ordnung nicht, war vielmehr der Unterordnung unter die esthländischen Behörden abgeneigt. Die Nothwendigkeit, den Störungen, welche sich aus diesen Verhältnissen entwickelten, ein Ende zu machen, veranlaßte den Fürsten Sumorow, auf dringendes Ansuchen des Bürgermeisters von Narwa, und in der Erwägung, daß eine administrative Ablösung Narwa's von Zwangorod unausführbar und die gleichzeitige Unterstellung beider Ortschaften unter Esthland jedenfalls mit geringeren Nachtheilen verknüpft sein würde, als die fernere Aufrechterhaltung der administrativen Scheidung der Stadt von derjenigen Provinz, welcher sie nach ihrer historischen Entwicklung angehört, — mit dem St. Petersburger General=Gouvernement wegen der Incorporation Narwa's und Zwangorod's in die Provinz Esthland ins Benehmen zu treten (4. Octob. 1858). Obgleich er hier auf Widerstand stieß, indem man Petersburgischerseits nicht allein nicht auf den Plan einging, sondern sogar die judiciäre Losreißung Narwa's von Esthland beanspruchte, so brachte er doch, auf Grund weiterer Informationen des esthländischen Provinzial=Chefs, die Sache in einem Immediatbericht an den Kaiser wiederholt zur Sprache und erwirkte den Allerhöchsten Befehl, „daß der Vorschlag in Erwägung zu ziehen sei“ (10. Jan.

1859). In diesem Anlaß kam die Angelegenheit im Minister=Comité zur Verhandlung, erfuhr jedoch damals eine den Intentionen des Fürsten ungünstige Beurtheilung und ward dahin entschieden, daß der status quo vorläufig nicht verändert werden könne (19. April 1861). Nichtsdestoweniger darf eine schließliche Erledigung in dem dießseits beantragten Sinn erwartet werden, da die im laufenden Jahre aufs neue erfolgte Anregung der Sache, mit Rücksicht auf den Eintritt des Fürsten Suworow in das Amt des Petersburger Militär=General=Gouverneurs, von dieser Seite voraussichtlich keinem Widerspruch begegnen wird, vielmehr kräftiger Unterstützung sicher ist.

Nachdem die Allerhöchste Zustimmung zur Schleifung der alten Wälle Riga's erwirkt war, durfte man erwarten, daß die beiden anderen befestigten Seestädte Reval und Pernau von dieser hemmenden Fessel ebenfalls würden befreit werden. Hierzu erfolgte denn auch, auf Ansuchen des Fürsten, die Allerhöchste Genehmigung im August 1857; und wenn auch die wohlthätigen Folgen dort nicht mit so überraschender Schnelligkeit hervorgetreten sind wie in Riga, so ist ihr einstiger Eintritt doch um so unzweifelhafter, als eine Eisenbahnverbindung beider Seehäfen mit ihren Hinterländern nicht ausbleiben kann, dann aber deren jetzt zurückgehaltene Entwicklung in rascher und stetiger Progression steigen muß. \*)

Die  
See-Häfen.

\*) In Reval ist, zum Theil wegen ungünstiger Terrainverhältnisse, die Schleifung der Werke nur in geringem Maß und bruchstückweise er-

Die Sand-  
befestigung  
bei Windau.

Jene, mehr oder minder an der ganzen Ostküste des baltischen Meeres bemerkbare allmähliche Verflachung und Versandung hatte in den Windau zunächst belegenen Ufergegenden mit der Zeit bedenkliche Fortschritte gemacht und bedrohte, durch Vermehrung und Ausbreitung des Triebandes in ungeheuren beweglichen Massen, große Strecken urbaren und bevölkerten Landes mit sicherem Untergang. Seit dem J. 1852 schenkte der Fürst diesen Verhältnissen seine volle Aufmerksamkeit und da er die Nothwendigkeit einer möglichst vollständigen systematischen Befestigung der Sandmassen sofort erkannte, bat er, unter Darlegung eines zweckmäßigen Befestigungsplanes, die Central-Regierung um Gewährung der hierzu erforderlichen Geldmittel. Schon im October 1852 ward sein Plan, auf Vortrag des Minister-Comité's, Allerhöchst genehmigt und ihm der nach dem Voranschlag nöthige Geldbetrag von 79,183 Rbl. zur Disposition gestellt. Seit jener Zeit sind die Uferbefestigungen in großer Ausdehnung mit dem günstigsten Erfolge durchgeführt und die Gefahren der Verschüttung für die befestigten Stellen vollständig beseitigt. \*)

folgt. Pernaу hat ebenfalls einen Plan zu theilweisen Abtragungsarbeiten entworfen und denselben — nachdem dieser am 21. October 1861 vom Fürsten genehmigt worden — in Ausführung gebracht.

\*) Die Befestigungen wurden unter unmittelbarer Leitung der Domainenverwaltung ursprünglich durch den Förster v. Sängер, später durch den Förster Gottschalk und den Ingenieur Becker ausgeführt. Es sind seit dem J. 1852 acht Parcellen des zu befestigenden Terrains vollständig consolidirt, die neunte und letzte Parcellе wird gegenwärtig bearbeitet.

Durch die Wirkungen dieser allmählichen Verflachung und Versandung des Meeres an den Küsten waren natürlich die Hafenstädte in ihren Interessen am empfindlichsten bedroht. In Windau ward diese Ueberzeugung zuerst lebendig, demnächst in Libau und Pernau, während, was Riga betrifft, die absolute Nothwendigkeit der Abhülfe schon seit dem Jahre 1825 erkannt worden war (vergl. Abschnitt 1, S. 10). Wie den Rigaschen, so hat Fürst Sumorow auch den Windauschen, Libauschen und Bernauschen Hafenbau mit großer Energie und bestem Erfolg gefördert, und das allen genannten Städten in Aussicht stehende Emporbliühen ihres Handels wird dieser warmen Vertretung einst das Meiste zu danken haben. Die Klagen Windau's beginnen mit dem J. 1848 und wiederholen sich bis zum J. 1851, wo in Folge immer dringenderer Anträge des Fürsten die Allerhöchste Genehmigung des Plans zu den Hafenbauten und der Verwendung von 143,000 Rbl. zu deren Ausführung erfolgte (23. August und 25. September 1851); ein Resultat, das, bei sofortiger Inangriffnahme der Arbeiten, vielleicht genügt hätte, das aber — da man mit der Arbeit zögerte und diese durch den Krieg mit den Westmächten (1854—56) weiteren nothgebrungenen Aufschub erlitt — sich schließlich als der inzwischen veränderten natürlichen Situation nicht mehr entsprechend herausgestellt hat, so daß der Fürst schon im December 1856, durch dringende Vorstellungen des Windauschen Rathes veranlaßt, auf die großen

Windau.

Mängel der Arbeiten hat aufmerksam machen müssen, welche indessen später nur zum Theil beseitigt worden sind.

Libau. Libau faßte die Idee einer planmäßigen Hafenerbesserung im Großen fast gleichzeitig, hat indessen im J. 1851 vorläufig nur um Gewährung einer kräftigen Baggermaschine; diese wurde denn auch, nach vieljähriger immer aufs Neue wiederholter Verwendung des Fürsten, endlich im J. 1861 von der Oberverwaltung der öffentlichen Bauten hergesandt, hat sich aber leider als unbrauchbar erwiesen. Der Gedanke der systematischen Hafenerbesserung war ursprünglich durch die Libausche Kaufmannschaft zur Sprache gebracht und vom Fürsten aufs lebhafteste aufgenommen und unterstützt worden. Er hatte hierüber bereits den 12. Febr. 1853 dem Ministerium der öffentlichen Bauten dringende Vorstellung gemacht und obgleich man im allgemeinen den Nutzen und die Dringlichkeit seiner Vorschläge nicht verkannte, so wurde die Ausführung derselben doch in Folge der Kriegsverhältnisse bis auf Weiteres verschoben (17. August 1855). Inzwischen verschlimmerte sich der Zustand des Hafens immer mehr und es trat auch hier, als die Arbeiten nach dem Kriege in Angriff genommen werden sollten, die Nothwendigkeit eines weit umfassenderen Planes klar hervor und veranlaßte den Fürsten zu neuer Anregung bei der Centralverwaltung (21. April 1856), welche dadurch bewogen ward, einen bewährten Ingenieur (den Obristen Heydatsch) mit eingehender Lokal-Information zu beauftragen. Bei Gelegenheit

der Feststellung des ersten großen Eisenbahnnetzes für Rußland kam endlich die große Wichtigkeit des Libauschen, fast das ganze Jahr hindurch eisfreien Hafens der Regierung zu vollem Bewußtsein und sie bestimmte diesen zum Ausgangspuncte einer der großen Staatsbahnen (26. Jan. 1857). Damit war der günstige Erfolg des durch den Fürsten angeregten und befürworteten neuen und großartigeren Hafenbauplanes entschieden: der Staat bewilligte zu diesem Zweck eine Summe von 1,600,000 Rbl., ein besonderer Bau-Comité ward organisirt (28. Mai 1859), die Arbeiten begannen unter der Leitung des erwähnten Ingenieurs im J. 1860 und sollen in einem fünfjährigen Zeitraum vollendet sein. — Derselbe Erfolg krönte die Bemühungen des Fürsten zu Gunsten der Verbesserung des Bernauschen Hafens, — einer der letzten derjenigen großen Unternehmungen, welche seiner Vertretung ihren Ursprung zu danken haben. Bei dem Mangel alles dringenden Staats-Interesse's scheiterte der Plan anfangs an dem fehlenden Nachweis der zu verwendenden Geldmittel, ohne welchen die Oberverwaltung der öffentlichen Bauten sich zur Prüfung der Sache überhaupt nicht verstehen wollte. Der Fürst brachte, nach dem Beispiel Riga's, die Erhebung einer besonderen Zuschlags-Steuer zu den 5% Abgaben von dem Ex- und Import Bernau's und die voranschüßweise Hergabe der nach dem vorläufigen Bauplan auf 140,676 Rbl. sich belaufenden Summe beim Finanzminister in Vorschlag, hob während seiner

Pernau.

Anwesenheit in St. Petersburg im Winter 185 $\frac{9}{10}$  nochmals die dem Handel Bernau's und mit diesem dem ganzen von ihm belebten Gebiet drohenden Gefahren überzeugend hervor (26. December 1859) und unterstützte seine Anträge durch warme persönliche Verwendung. Dies führte endlich zu dem Allerhöchst bestätigten Minister-Comité-Beschluß vom 16. März 1861, durch welchen die Vorschläge des Fürsten vollständig genehmigt wurden. Demnächst ward der ganze Bau unter seine directe Oberleitung gestellt, einem besonderen Bau-Comité\*) übertragen (24. Mai 1861) und da, nach späteren genaueren Untersuchungen, die Baukosten sich auf 286,633 Rbl. herausstellten, auch diese Erhöhung Allerhöchst genehmigt (12. October 1862). Die Arbeiten sind jetzt im Beginn begriffen.

Handels-  
schiffahrt.

Im Zusammenhang mit diesen großen Unternehmungen steht die Fürsorge des Fürsten für die Küstenschiffahrt, die Stromregulirungen, Canalverbindungen und die Communicationsmittel überhaupt mit Einschluß der Eisenbahnen, des Post- und Telegraphenwesens. Aus einem so umfassenden Gebiet kann indessen an dieser Stelle selbstverständlich nur Einzelnes hervorgehoben werden. So erwirkte er die Aufhebung des drückenden Verbots, ausländische Schiffer auf russischen Schiffen anzustellen (2. December 1857) und die Be-

---

\*) Das Präsidium in diesem Comité und die directe Leitung der Bau-Arbeiten wurde dem Ingenieur-Obristen Schnakenburg übertragen.

freieing der in den Rigaschen Hafen aus Noth einlaufenden Schiffe von allen Hafensteuern (23. April 1862)\*), ferner die Einführung einer zweckmäßigeren Methode der Ausmessung von Schiffen zu Steuerzwecken (10. Mai 1861), die Einrichtung eines Navigations-Curses beim Libauschen Progymnasium (6. Juli 1861); endlich erfolgte, seinen Vorschlägen gemäß, die Befreiung der den Rigaschen Hafen besuchenden Schiffe von einigen besonders drückenden Lasten (23. April 1862). An der gefährlichen Felsenspitze der Insel Vielsend bei Desel ward eine Rettungs- und Berge-Anstalt gegründet und die zur Unterbringung des Rettungs-Commando's erforderlichen Kosten auf Antrag des Fürsten von der oeselschen Ritterschaft bereitwillig hergegeben (28. Mai 1858); an dem Riff von Domesnees ward ein zweckmäßig eingerichtetes eisernes Leuchtschiff postirt (vergl. Abschn. I, S. 65); auch die Einrichtung zweier neuer Leuchtthürme, des einen bei Libau, des andern auf der Insel Kühno ward projectirt und wiederholt in Anregung gebracht, die letztere auch von der Staatsregierung genehmigt (1853); es ist indessen, in Folge der Weigerung des Fürsten, die Baukosten dem baltischen Handel aufzubürden, zur Ausführung der erwähnten Entwürfe nicht gekommen. Er regte demnächst die wichtige Frage wegen der Regelung des oberen Düna-Stroms nach

Strom-  
regulirung.

---

\*) Ueber die gleichzeitig vom Fürsten befürwortete Befreiung der auch in andere Häfen außer dem Rigaschen aus Noth einlaufenden Schiffe von den Hafensteuern — dauert die Verhandlung noch fort.

drücklich an, was zu den oben (Abschn. I, S. 23) näher erwähnten umfassenden Untersuchungen führte. Die  
 Fluß- und Cabotage- Dampf- schiffahrt. Flußdampfschiffahrt zwischen Riga und Mitau ward wirksam gefördert durch die auf Antrag des Fürsten am 31. August 1860 Allerhöchst bestätigte Riga-Mitauer Dampfschiffahrts = Compagnie, deren Thätigkeitsgebiet sich wesentlich vergrößern wird, sobald der im J. 1860 gleichfalls vom Fürsten befürwortete Vorschlag der Schiffbarmachung der oberen Na zwischen Mitau und Bauske auf Grund der ein Jahr darauf von Seiten der Oberverwaltung der öffentlichen Bauten eingeleiteten Untersuchungen wirklich zu practischer Ausführung gelangt. In demselben Jahre trat, unter thätiger Förderung des Fürsten, eine regelmäßige Dampfschiffahrts = Verbindung zwischen Pernau und Riga ins Leben, die zwar gleich anfangs — weil das erste für diese Fahrten bestimmte Dampfschiff scheiterte — eine Unterbrechung erlitt, in der Folge aber wiederhergestellt worden ist und noch gegenwärtig besteht. Ferner wurde die sehr alte Idee einer Canal = Verbindung des Peipus = See's mit dem  
 Canal- verbindung. baltischen Meer durch den Embachfluß, den Wirzjerwsee, den Fellinschen See und den Pernaufluß und der Herstellung eines niedrigeren Wasserstandes in dem Peipus = Becken, von ihm im J. 1852 lebhaft angeregt und durch Ingenieure der Oberverwaltung der öffentlichen Bauten in den folgenden Jahren eine umfassende technische Lokal = Untersuchung bewerkstelligt, welche indessen, was das Canalbau = Project betrifft, wegen der Möglichkeit

seiner Modification mit Rücksicht auf das in Angriff genommene große Eisenbahnnetz, unterbrochen (11. April 1858), in Beziehung auf die Erniedrigung des Peipus-Niveau's aber zu Ende geführt worden ist und gegenwärtig weiterer Entschließung der genannten Oberverwaltung harret. — Dagegen ist der Plan der Verbindung der Treider=Ala mit der Düna durch einen die gefährliche Fahrt durchs Meer den leichten Flußfahrzeugen ersparenden Canal, nach einer langwierigen, sich durch die ganze Verwaltungszeit des Fürsten hinziehenden Verhandlung, bis zum definitiven Entwurf des Project's\*) gediehen, das gegenwärtig zur Bestätigung und Ausführung nur günstigerer allgemeiner Geld- und Credit-Verhältnisse bedarf. Der Plan — schon im J. 1797 von der Staatsregierung selbst zur Ausführung bestimmt — war von der livländischen „gemeinnützigen und ökonomischen Societät“, welche auf die Unentbehrlichkeit besserer Verkehrsmittel bei den veränderten einheimischen Agrar-Verhältnissen hinwies, im März 1849 auf's neue und in Verbindung mit der Idee einer Canal-Verbindung zwischen der oberen Treider=Ala und dem Embach zur Sprache gebracht und der Verwendung des Fürsten auf's wärmste empfohlen. Nachdem ein technisches Gutachten des Ingenieur=Generals Baron Nollen, des Erbauers des Rigaschen Hafens (s. Abschn. I, S. 11), dem letzteren Plan ungünstig, dem ersteren

---

\*) Ein Werk des damals in Riga wohnhaften Ingenieur=Capitains Rubzow (s. oben S. 80).

aber günstig ausgefallen war und die livländische Landesvertretung sich dieser Meinung ihrerseits angeschlossen hatte, brachte der Fürst Suworow — da er die Erfolglosigkeit jedes Antrages auf Uebernahme der Kosten durch den Staat vorausah — die Bildung einer Actien=Compagnie in Vorschlag. Diese kam, unter thätiger Förderung der ökonomischen Societät, in der That zu Stande und reichte ihren, auf eine mäßige Besteuerung der den Canal benutzenden Fahrzeuge gebauten Statutenentwurf ein, den der Fürst der Oberverwaltung der öffentlichen Bauten befürwortend mittheilte (24. Januar 1853). Die von letzterer geforderte Anfertigung detaillirter Projecte und Anschläge gereichte indessen der Sache zu namhafter Verzögerung, da dieselben erst den 24. Januar 1856 nach langwierigen Untersuchungen eingesandt werden konnten. Ein Jahr darauf (26. Januar 1857) forderte die Centralregierung den Nachweis, daß die veranschlagten Geldmittel (30,000 Rbl.) vorhanden seien; auch dieser sofort gegebene Nachweis führte indessen nicht zum Abschluß der Sache, vielmehr fand die Centralverwaltung, nach weiteren vier Jahren, den Statutenentwurf in mehreren Punkten unklar und mangelhaft und beanspruchte überdies die Ueberlassung des Canals an die Krone nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Exploitations=Jahren (25. Januar 1861). Diesen Ausstellungen gemäß ward das Project verbessert, hat indessen, aus dem oben angedeuteten Grunde, bisher noch nicht auf's neue präsentirt werden können.

Der Zustand der Land- und Kirchspielsstraßen in Landstraßen. Esth- und Kurland ist im allgemeinen trefflich und hat erheblicher Verbesserungen nicht bedurft. Dagegen waren in Livland, wegen des vorherrschenden Sandbodens und einer fehlerhaften Art und Weise der Remontirung, die Wege zum Theil von sehr schlechter Beschaffenheit. Der Vorschlag, ein wirksameres, in reichlicher und jährlich zu wiederholender Beschüttung mit Steingeröll bestehendes Remontirungs-System einzuführen und dadurch sämtliche Wege allmählig zu chauffiren, fand den vollen Beifall des Fürsten und die bezügliche mit der Landesvertretung vereinbarte Verordnung, welche er am 12. October 1852 bestätigte und in Kraft setzte, ist von dem besten Erfolg begleitet gewesen. Das ganze Straßenwesen in Livland mit den damit im Zusammenhang stehenden bäuerlichen und Guts-Lasten erhielt demnächst eine den neuen, durch die am 19. November 1860 eröffnete Riga-Pleskauer Chauffée und die Eisenbahnverbindung Riga's mit St. Petersburg veränderten Verkehrs-Verhältnissen entsprechende feste Organisation in der vom livländischen Landtage entworfenen, vom Fürsten bestätigten neuen Wege-Ordnung (8. Juli 1859). In demselben Jahr gelang es ihm, eine der Communication auf den Landstraßen überaus nachtheilige Verfügung des Ministers des Innern Perowski zu beseitigen. Dieser Minister hatte sich nämlich veranlaßt gesehen, am 15. April 1850 fast sämtliche livländische Fähr-Taxen, mit einzelnen wenigen Ausnahmen auf

Die Fähr-Taxen und die schwimmende Brücke bei Schloß.

Grund eines den hiesigen Verhältnissen nicht entsprechenden und bisher auch nicht in Anwendung gekommenen Reichsgesetzes aufzuheben und die Unterhaltung der Fährn den anliegenden Landgütern aufzuerlegen, was natürlich eine bedenkliche Verschlechterung dieser Verkehrsmittel zur unmittelbaren Folge hatte. Die wiederholte Einsprache des Fürsten führte endlich zur Wiederherstellung der Taxen durch das Ministerium (16. December 1859) und damit zu einem Zustande der Fährn, welcher allen billigen Anforderungen genügt. An Stelle der einen dieser Fährn, die auf der Riga-Tuckumschen Landstraße bei Schloß über die Na führt, wurde gleichzeitig eine schwimmende Brücke hergestellt; — eine Maßregel, die nur der kräftigen Verwendung des Fürsten für die Gewährung einer vom Schloßschen Magistrat zu diesem Zweck erbetenen Anleihe von 4000 Rbl. aus den Mitteln der „Collegien allgemeiner Fürsorge“ die ministerielle Genehmigung zu danken hat (8. Juli 1858). Die Brücke ward mit einer mäßigen Taxe versehen und im Frühjahr 1859 vollendet; sie hat einerseits eine namhafte Vermehrung der Lebensmittelzufuhr nach Riga, andererseits aber einen nicht unerheblichen Zuschuß zu den Einnahmen des Fleckens Schloß zur Folge gehabt. Ferner hat der Fürst die Interessen des in Liv- und Esthland den Ritterschaften anvertrauten örtlichen Postverkehrs — gegenüber unbilligen Zumuthungen der Centralbehörden — wirksam in Schutz genommen: so sprach er sich unter anderm entschieden für das Recht

Posten.

der ritterschaftlichen Postverwaltung auf Erhebung der Vorspanngelder nach der Zahl der bei Expedition der Posten wirklich gebrauchten Pferde und nicht nach der von dem Post-Departement ohne Rücksicht auf die ungleich geringere Zugkraft der hiesigen Pferde-Racen normirten Zahl aus und unterstützte eine hierauf bezügliche Forderungsklage der Ritterschaft wider die Central-Post-Direction beim dirigirenden Senate (4. Juli 1859). Ebenso befürwortete und erwirkte er die Erhöhung der den bestehenden Theuerungs-Verhältnissen durchaus nicht angemessenen und auch jetzt noch bedeutender Steigerung bedürftigen gesetzlichen Norm der Extrapost-Vorspanngelder (Allerhöchst bestätigtes Reichs-Raths-Gutachten vom 19. October 1859). Diese Maßregel war von besonderer Wichtigkeit für Esthland, wo sie der Ritterschaft die Möglichkeit gab, einige während der Kriegszeit (1854) eröffnete, den Verkehr erheblich erleichternde Postverbindungen beizubehalten.

Das Telegraphenwesen hat sich verhältnißmäßig **Telegraphen.** rasch entwickelt. Dem ersten electro-magnetischen Telegraphen in den baltischen Provinzen und in Rußland überhaupt — dem von Riga nach der Bolderaa (7. April 1852, vergl. Abschn. 1, S. 44) — folgten bald, abgesehen von den Hauptleitungen von Petersburg nach Reval und über Dünamburg nach Riga (3. Januar 1855), die in Folge besonderer Anregung des Fürsten eingerichteten Leitungen von Riga nach Libau und Polangen (September 1857), von Reval über Bernau und Wolmar nach Riga (den 19. Januar 1857), von Reval

nach Hapsal (16. März 1859) und von Riga nach dem Badeorte Dubbeln (Juli 1860).

Eisenbahnen. Was schließlich die das Interesse der Hafenstädte in erster Linie berührenden Pläne neuer Eisenbahnverbindungen betrifft, so ist es — außer dem oben (Abschn. I, S. 13 u. folg.) geschilderten Plan der Verbindung Riga's mit der Petersburg=Warschauer Staatsbahn — während der Verwaltungszeit des Fürsten zur Ausführung anderer Eisenbahnunternehmungen nicht gekommen. Dennoch ist an dieser Stelle zweier hierher gehöriger Projecte zu erwähnen, weil sie die Gewißheit einstiger Verwirklichung unzweifelhaft in sich tragen und lebhafter Vertretung von Seiten des Fürsten sich erfreut haben. Das ist das Libau=Georgenburg=Kownosche und das Reval=Marwa=Petersburgische Bahnproject. Die Anregung des letzteren fällt in die Zeit der Anwesenheit des Fürsten in Reval im Sommer 1858 (vergl. oben S. 23) und ward im Winter darauf an entscheidender Stelle zur Sprache gebracht (24. December 1858), indessen damals bis auf Weiteres abgelehnt; erst im laufenden Jahr ist es wieder aufgetaucht und hat, in Folge der in der Oberleitung der öffentlichen Bauten mittlerweile eingetretenen Veränderung und wegen der großen von einer Verbindung der Residenz mit dem schönen Reval'schen Hafen zu erwartenden Vortheile, gegenwärtig die beste Aussicht auf Verwirklichung. — Das ersterwähnte Project ist einer der ältesten einheimischen Vorschläge dieser Art und geht in

seiner ursprünglichen Ausdehnung (Libau=Georgenburg) bis in das Jahr 1839 zurück, wo zur Effectuirung desselben von der Libauschen Kaufmannschaft die Gründung einer Actien=Compagnie proponirt wurde — ein Plan, der nach Prüfung der Sache in der Oberverwaltung der öffentlichen Bauten am 14. Mai 1847 die Allerhöchste Bestätigung erhielt. \*) Wenngleich der Zweck, den Handel der russischen Niemen= und Weichselgegenden von den preussischen Ostseehäfen ab= und einem der besten russischen Ostseehäfen zuzulenken, dadurch Preußen zur Herabsetzung seiner Transit=Zölle zu nöthigen und den russischen Ostsee=Export zu heben und zu vergrößern, so einleuchtend war, daß, um seiner drohenden Verwirklichung möglichst entgegenzutreten, die preussische Staatsregierung sofort alle Anstrengungen machte, ihre eigenen Häfen mit den erwähnten Gegenden durch Eisenbahnen in Verbindung zu setzen, und inzwischen in der That damit zu Stande gekommen ist, überdies ihre dortigen Transit=Zölle abgeschafft hat — so ist doch, wegen der ungenügenden Staatsgarantien, die dem Unternehmen geboten waren, die Constituirung der Actiengesellschaft damals nicht zu ermöglichen gewesen. Mit der Allerhöchsten Feststellung des ersten großen russischen Eisenbahnnetzes (26. Januar 1857) war zwar zugleich Libau zum Ausgangspunkt einer die Warschauer Staatsbahn durchschneidenden, in den innern Gouvernements

---

\*) Mit einer Garantie von 4% des Baucapitals auf 25 Jahre und der Bewilligung von 60 Exploitationsjahren.

beginnenden Hauptlinie bestimmt, allein es kam zur Ausführung dieses Projectes nicht, welches mittlerweile ganz aufgegeben zu sein scheint. Die Libausche Kaufmannschaft brachte in Folge dessen, durch ihren Vertreter, den Aeltermann Ulich, den alten Plan wieder zur Sprache, indem sie zugleich eine Fortführung der Bahn über Georgenburg (oder Szawly) bis Rowno behufs des Anschlusses an die Staatsbahn in Vorschlag brachte und die den obwaltenden Verhältnissen entsprechende höhere und auf einen längeren Zeitraum ausgedehnte Staatsgarantie beanspruchte (3. April 1855)\*). Der Fürst hat diesen Plan, der sowol die ursprünglich erstrebten, als auch die zehn Jahre später von der Central-Regierung selbst erkannten Vortheile in sich vereinigte, unausgesetzt und energisch befürwortet, die dagegen erhobenen Beanstandungen und Bedenken der Reichsbehörden mehrfach widerlegt und zurückgewiesen, das persönliche Interesse des Kaisers für die Sache zu wecken gewußt und die bedingungslose Zustimmung des Finanzministers zu den erbetenen Garantien erlangt; allein es muß jenen großen staatsökonomischen und handelspolitischen Zielen gegenüber lebhaft beklagt werden, daß alle diese Bemühungen nur zu der völlig ungenügenden, einer unbedingten Verwerfung fast gleichkommenden Ausdehnung der im J. 1847 bewilligten und als unzureichend bereits practisch gerichteten Garantien auf die

---

\*) Namentlich 4½ % Staatsgarantie auf 56 Jahre bei einem Bau-Capital von 57,142 Rbl. per Werst.

weitere Strecke bis Rowno — geführt haben (31. Mai 1857) und jeder fernere Versuch zur Förderung der Sache bisher gescheitert ist. So groß war indessen das Gewicht der Gründe, welche das Project unterstützten, daß die Centralregierung derselben schließlich ihre volle Anerkennung nicht mehr versagen konnte und die Verbindung Libau's mit der Staatsbahn nur von der in Aussicht gestellten Verbesserung der allgemeinen Lage der Reichsfinanzen abhängig gemacht hat (5. November 1862).

~~~~~

## VII.

### Staats-, Privat- und Strafrecht. Civildienst. Behörden-Versassung.

Die ständische Gliederung und die daraus entspringende große Mannigfaltigkeit des baltischen Rechts- und Verwaltungs-Lebens führte nicht selten zu dem Wunsch, die oft kaum zu übersehende Anzahl einzelner bestehender Normen eines bestimmten Gebiets, im Interesse der Uebersichtlichkeit und practischen Handhabung, zusammen zu fassen, thunlichst auszugleichen und als Ganzes in Geltung zu setzen. Wir haben im Laufe dieser Darstellung hierher Gehöriges an betreffender Stelle mehrfach zu berichten gehabt (beispielsweise: baltische Handels-Ordnungen Abschn. I, S. 52; baltisches Rekrutirungs-Gesetz, oben S. 92 u. a); hier bleibt nur

übrig, derjenigen Arbeiten, welche die Ergänzung und Emendation der im J. 1845 emanirten beiden Theile des Provinzial-Gesetzbuches (Ständerecht und Behörden-Verfassung) betreffen und der Betheiligung des Fürsten Suworow an denselben nähere Erwähnung zu thun.

Die Supple-  
mente zum  
baltischen  
Provinzial-  
codex.

Leider sind, in Folge der complicirten und unzuweckmäßigen Beschaffenheit des bestehenden Legislations-Mechanismus, welcher den Provinzen eine ganze Reihe nothwendiger Verbesserungen verkümmert oder vereitelt hat, auch die einheimischen umfassenden Abänderungs-Vorschläge zum Provinzialrecht schließlich nicht bestätigt und eingeführt, ja sogar durch einen unglücklichen Zufall zu einer Zeit vernichtet worden, wo mit Rücksicht auf die inzwischen veränderte Sachlage ihre einfache Wiederholung unmöglich, vielmehr die Aufstellung ganz neuer Arbeiten nothwendig geworden war. Im Anfang des Jahres 1848 hatte der Reichs-Senat über stattgehabte Abweichungen von dem drei Jahre vorher Allerhöchst bestätigten und promulgirten Provinzial-Gesetz Kenntniß erhalten und dessen genaue Befolgung eingeschärft, dabei aber den hiesigen Oberbehörden offen gelassen, in der festgesetzten Ordnung etwaige Ergänzungen und Emendationen zu beantragen. Der Fürst forderte die Provinzial-Regierungen hierzu auf (18. November 1848) und nachdem die livländische, nach vorgängiger Verhandlung mit den Ständen, in einer Reihe von Gesammt-Conferenzen der Provinzial-Oberbehörden sämmtliche Paragraphen der beiden Theile des erwähnten

Gesetzbuches geprüft, die wünschenswerthen Verbesserungen und Zusätze entworfen und begründet, ihre Arbeit dem Senate eingesandt und dieser sie zur Begutachtung dem Fürsten zugefertigt hatte (23. August 1855), gab letzterer das geforderte Gutachten ab (23. Juni 1856) unter Berücksichtigung der inzwischen aus der kurländischen Regierung eingelaufenen, mit seiner Beitritts-Erklärung (am 7. April 1856) dem Senat übersandten Arbeit. Aus dem Senat gelangten beide Arbeiten zur Meinungs-Aeußerung an das Ministerium des Innern (20. Juli 1856), haben indessen dort, ungeachtet vielfältiger, dringender Erinnerungen des Fürsten, bis zum 3. 1862 unerledigt gelegen und sind bei Gelegenheit der im Mai jenes Jahres im Hotel des Ministeriums stattgehabten Feuersbrunst ein Raub der Flammen geworden. Die inzwischen auf Allerhöchsten Befehl begommenen Verhandlungen über die Reform der Justiz-Pflege, welche voraussichtlich viele und sehr wesentliche Veränderungen im einheimischen Ständerecht und in der Behörden-Verfassung herbeiführen werden, machen eine Wiederaufnahme der in Rede stehenden Arbeiten für den Augenblick unthunlich.

Eine Betheiligung des Fürsten Suworow bei Fragen aus dem Rechtsgebiete hat, der Natur der Sache nach, nur selten eintreten können. In staatsrechtlicher Beziehung ist zunächst nur dessen zu gedenken, was zur Erhaltung des den Provinzen durch ihre Capitulations-Urkunden zugesicherten Gebrauchs der deutschen Sprache

Fragen aus  
dem Rechts-  
gebiet:

in den Behörden und Schulen, ferner dessen, was zur unverkümmerten Benutzung der Landes-Universität, endlich dessen, was zur Sicherung der die Sonderstellung der Lande begründenden Staats-Acte überhaupt, geschehen ist.

Das Recht  
auf den Ge-  
brauch der  
deutschen  
Sprache;

Jenen nivellirenden Tendenzen des Ministeriums Perowski, deren öfter in diesen Blättern erwähnt worden, mag es zuzuschreiben sein, daß, als eines der lutherischen Provinzial-Consistorien im J. 1847 diesem Ministerium einen deutsch abgefaßten Bericht ein sandte, dasselbe mit Allerhöchster Zustimmung nicht allein befahl, bei allen Provinzial-Consistorien sofort Uebersetzer anzustellen, sondern auch anordnete, daß zur Einführung der russischen Sprache in allen Staatsbehörden der Provinzen unverzüglich Maßregeln zu ergreifen seien (23. Juli 1847). Der General Golowin richtete entsprechende Anträge an die Provinzial-Chefs und trotz deren entschiedenen Remonstrationen schlug er in dem unterthänigsten Bericht, den er dem Kaiser über seine Amtsverwaltung abstattete, vor, eine bestimmte Frist zur Einführung der russischen Geschäftssprache gesetzlich anzuberaumen. Demgemäß erschien denn auch, am 7. Juni 1849, ein Ukas des Senats, welcher diese Angelegenheit und die Frage wegen Bestimmung der zur Erreichung des erwähnten Ziels absolut nothwendigen Frist der weiteren Wahrnehmung des Ministers des Innern übertrug. Dem inzwischen ins Amt getretenen Fürsten Sumorow bot indessen gerade diese Clausel

die Handhabe, um das gefährdete Recht der Provinzen gegenüber der Ungunst der damaligen Verhältnisse zu schützen; er zog, auf die Anfrage des Ministers, umständliche Nachrichten über die Zahl der der russischen Sprache mächtigen Beamten, der russischen Lehrer an den Schulen und den Umfang der russischen Geschäftsführung bei den Kronbehörden ein und theilte sie dem Minister mit, dieser aber forderte (8. August 1849) eine positive Meinungsäußerung darüber, bis zu welchem voraus zu bestimmenden Zeitpunkt die Durchführung der Maßregel erwartet werden und was zu deren Beschleunigung geschehen könnte. Der Fürst beschloß nun, auch seinerseits den Weg directer Berichterstattung an den Kaiser zu betreten: in seiner Immediat-Eingabe vom 4. Novbr. 1849 betonte er die rechtliche Seite der Frage aufs entschiedenste und machte auf die großen Nachtheile aufmerksam, welche dem Publicum und dem ganzen bestehenden Verwaltungs-Organismus aus der Durchführung der projectirten Maßregel erwachsen mußten; er gab dabei freilich die Möglichkeit größerer Verbreitung der Kenntniß des Russischen zu, bat aber, sich auf die von Seiten des Unterrichts-Ministeriums in dieser Beziehung getroffenen Vorkehrungen zu beschränken und schlug endlich, als vollkommen genügend, vor, bei Besetzung von Vacanzen in den Staatsbehörden der Provinzen die der russischen Sprache mächtigen Beamten vorzugsweise zu berücksichtigen. Obgleich in dem bekannten, hierauf ergangenen Allerhöchsten Befehl vom

3. Januar 1850 (Prov.-Recht, Fortf. zu Th. 1, § 121, Anm. 2) die Ansicht, daß in allen hiesigen Staatsbehörden die Geschäfte nur in russischer Sprache zu verhandeln seien, principiell festgehalten wurde, so ist doch der letzterwähnte Vorschlag des Fürsten genehmigt und überhaupt die Bestimmung des Zeitpunktes, wann die mehrerwähnte Maßregel thatsächlich durchzuführen sein wird, von dem näheren Ermessen und einem bezüglichen Antrage der Civil-Oberverwaltung ausschließlich abhängig gemacht worden. — In demselben Jahr (1850) gelang es dem Fürsten, die Beibehaltung des Gebrauchs der deutschen Sprache auch bei Anfertigung der Steuerlisten für die damals Allerhöchst angeordnete Volkszählung (Seelen-Revision), statt der vom Finanzminister unbedingt geforderten russischen, durchzusetzen (Allerhöchster Befehl vom 26. Juni 1850), ein Erfolg, der auch bei den späteren Revisionen als maßgebender Präcedenzfall wirksam gewesen ist.

auf unbeschränkte Benutzung der Landes-Universität;

Die Repressiv-Maßregeln, von welchen im J. 1849 die russischen Universitäten und mit ihr Dorpat betroffen wurden, namentlich die das Recht der Provinzen auf Benutzung der Landeshochschule wesentlich verkümmernde Reduction der Anzahl der Studirenden auf die feste Norm von 300, bewogen den Fürsten, auf dringende Vorstellungen der Ritterschaften und Städte, auch hierüber eine unterthänigste Vorstellung an den Kaiser zu richten (16. Juli 1849), in deren Folge wenigstens in zwei Facultäten, der medicinischen und theologischen,

jene Beschränkung gleich damals wieder aufgehoben wurde.

Von Wichtigkeit für die staatsrechtliche Sonderstellung der Provinzen war endlich die, bald nach dem Regierungsantritt des Kaisers Alexander II., von den baltischen Ständen erbetene und auf unmittelbare Verwendung des Fürsten gewährte Allerhöchste Bestätigung ihrer alten verbrieften Rechte und Freiheiten (Privilegien-Confirmation). Dieselbe erfolgte in der Form besonderer Allerhöchster Gnadenbriefe für die vier Ritterschaften am 17. Februar 1856 und für die Städte am 27. Juli desselben Jahres.

auf politische Sonderstellung.

Auf dem Gebiet privatrechtlicher Fragen, welches der Verwaltung ohnehin grundsätzlich fern liegen muß, ist, abgesehen von einzelnen hierher gehörigen Zusatzbestimmungen zu den Bauern-Gesetzen (vergl. oben S. 5), die Mitwirkung des Fürsten nur ganz ausnahmsweise in Anspruch genommen worden. Zwei Fälle sind indessen anzuführen. Das Recht der Erwerbung von Servituten durch Verjährung war, zunächst in Kurland, als ein den Interessen der Landwirthschaft schädliches erkannt und dessen Aufhebung von der Ritterschaft und der Provinzial-Regierung erbeten worden. Der Fürst Sumorow leitete seit dem J. 1848 hierüber umfassende Verhandlungen ein, sammelte aus allen Provinzen das hierher gehörige Material und theilte es dem Justizminister mit (11. Juli 1852). Obgleich dieser die Frage in dem beantragten Sinn an den Senat brachte,

Abschaffung der erwerbenden Verjährung bei Servituten.

Gesetz über  
Taxation  
und Verkauf  
verschuldeten  
Eigenthums.

so entschied sich letzterer doch schließlich dahin, daß dieselbe nicht anders als in Gemeinschaft mit der vorbehaltenen Codification des baltischen Privatrechts (welche mittlerweile in der zweiten Abtheilung der Kanzlei des Kaisers vollendet worden ist) zur Erledigung kommen solle (30. Juni 1860). Eine ebenfalls sehr weitreichende Verhandlung fand ferner statt über das Allerhöchste Gesetz vom 19. Juli 1849, betreffend die Ordnung der Inventur, Taxation und des Verkaufs verschuldeten Eigenthums. Der Fürst veranlaßte, auf Antrag der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Kanzlei, eine umständliche Vergleichung dieses Reichsgesetzes mit den einheimischen bezüglichen Regeln in wiederholten Gesamt-Conferenzen der Provinzial-Oberbehörden und theilte deren Gutachten dem Chef-Director jener Abtheilung mit (17. November 1853); zu einem practischen Resultat haben diese Correspondenzen indessen bisher ebenfalls nicht geführt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

Was das Strafrecht und den Strafprozeß betrifft, so ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß der Fürst, in Anlaß eines Falles grausamer Züchtigung, die körperliche Bestrafung kurländischer Bauern, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, unter Suspension des solche Strafen gestattenden § 227 der kurl. Bauern-Verordnung, untersagte und zugleich das weibliche Geschlecht von der Peitschenstrafe, die bäuerlichen Pächter aber von der Leibesstrafe überhaupt zu befreien anbefahl (10. März 1860) — eine Verfügung, die er von sich

aus, unter Mittheilung an das Ministerium, in Kraft setzte; daß er ferner das Recht der zur Verschickung nach Sibirien verurtheilten Verbrecher, ihre unmündigen Kinder in die Verbannung mit sich zu nehmen, dem Ministerium des Innern dringend zur Allerhöchsten gesetzlichen Auerkennung empfahl (15. Januar 1858), ein Antrag, dem denn auch später volle Berücksichtigung zu Theil geworden ist, und daß er endlich dem Arrestanten- und Gefängnißwesen große Aufmerksamkeit zugewandt hat. In letzterer Beziehung ist der dem livländischen Gouvernements-Gefängniß-Comité gegebenen Anregung zu umfassenderer Thätigkeit hier zu gedenken; derselbe hat, auf die bezüglichen Anträge des Fürsten (26. August 1859, 29. Mai und 27. Septbr. 1860), die gesammte Verwaltung des Rigaschen Krongefängnisses übernommen, und die verschiedenen Zweige der Gefängnißfürsorge unter seine Glieder vertheilt. Dadurch hat dieses Gefängniß, soweit seine baulichen Mängel dies zuließen, eine allen billigen Anforderungen entsprechende Einrichtung erhalten; namentlich läßt die Verpflegung der Arrestanten gegenwärtig kaum etwas zu wünschen übrig. Auch in den livländischen Städten Werro, Dorpat, Walk und Wenden ist nach vielfältigen Verhandlungen mit der Oberverwaltung der öffentlichen Bauten und den einheimischen Behörden und Ständen die Einrichtung zweckmäßiger Gefängnißlokale aus Landesmitteln theils ins Werk gesetzt, theils angebahnt worden.

Gefängniß-  
und Arrestan-  
tenwesen.

Civildienst.  
Behörden=  
verfassung.

Zahlreicher und wichtiger sind die Erfolge der Amtsführung des Fürsten Gutworow in Sachen des Civildienstes und der Behörden-Verfassung. Ersterer hat eine wesentliche Verbesserung der durch den Fürsten bewirkten Aufhebung derjenigen gesetzlichen Beschränkungen zu danken, welche der Anstellung von Personen bürgerlichen (Kopfsteuerpflichtigen) Standes im Staatsdienste bisher entgegen standen.

Das Gesetz  
über die An-  
stellungs-  
fähigkeit  
Bürgerlicher.

Durch das exclusive Recht der adeligen und kopfsteuerfreien Stände auf Anstellung im Civildienst war nämlich bei den einheimischen Behörden allmählig ein empfindlicher, von Jahr zu Jahr zunehmender Mangel an tüchtigen Arbeitskräften eingetreten; jene bevorzugten Stände hatten sich zum Theil von den wenig einträglichen subalternen Functionen ganz zurückgezogen und lucrativeren Berufsstellungen zugewandt, zum Theil aber waren sie mit den Sprachen und Lebensverhältnissen des niederen Volks nur sehr unvollkommen vertraut, während in beiden Beziehungen die bürgerlichen (Kopfsteuerpflichtigen) Classen dem Bedürfniß vollkommen zu genügen im Stande waren, sich auch sehr häufig zum Eintritt in den Dienst meldeten, jedoch wegen des erwähnten gesetzlichen Verbots zurückgewiesen werden mußten. Die kurländische Provinzial-Regierung brachte die Frage zunächst in Anregung (August 1860) und nachdem der Fürst, mit Rücksicht auf das auch in den beiden andern Provinzen zu Tage getretene gleiche Bedürfniß, deren Verwaltungen über die Sache vernommen, wandte er

sich, unter umständlicher Beleuchtung der großen Nachtheile jener Rechtsbeschränkung und des von deren Aufhebung zu erwartenden Nutzens mit einem bezüglich dringenden Antrage an den Minister des Innern (November 1860), auf dessen Vorstellung die Allerhöchst bestätigte, die Anstellungsfähigkeit der Bürgerlichen festsetzende Meinung des Reichsrathes vom 6. November 1861 erfolgt ist. Nach diesem Gesetze können alle Personen bürgerlichen Standes, welche bei den Behörden der Ostseeprovinzen miethweise beschäftigt sind, künftig mit Genehmigung des General-Gouverneurs im Civildienste förmlich bestätigt werden; ferner dürfen steuerpflichtige Eingeborene dieser Provinzen überhaupt in den Civildienst treten, sobald sie die erforderliche Vorbildung nachweisen; diese wie jene genießen alle Rechte des Staats-Dienstes. Seit jener Zeit sind nicht weniger als 89 in diese Kategorie gehörige Personen von der Civil-Oberverwaltung im Staats-Dienste bestätigt worden.

Drei wichtige Entwürfe — betreffend die Pensions-Regeln für die in Stadt-Diensten stehenden Personen, die Revision der Kanzleisportel-Steuern und die Einrichtung besonderer Fabrik-Gerichte in Livland — haben zwar gleichfalls zu umfassenden Verhandlungen mit den Lokal-Behörden und der Central-Verwaltung geführt, sind aber gegenwärtig, wegen der inzwischen angekündigten Fundamental-Reformen im Justizwesen vorläufig beanstandet. Dagegen ist es dem Fürsten gelungen, Gehalts-  
Etats-Ver-  
besserungen.

Kreisfiskäle in Kurland. Verbesserungen aus der Staats-Kasse für die Kreisfiskäle in Kurland (25. Februar 1861), sowie auch

Livländisches Hofgericht und kurländisches Oberhofgericht.

für das dortige Oberhofgericht und das livländische Hofgericht auszuwirken. Der letzterwähnte Erfolg hat freilich eine ununterbrochene fast dreizehnjährige Verhandlung mit der Central-Verwaltung erfordert und wäre ohne die energische Haltung des Fürsten schwerlich überhaupt erreicht worden. Da die Dotirung der genannten Justizhöfe am Schluß des vorigen Jahrhunderts normirt war, so entsprach sie dem inzwischen erheblich veränderten Geldwerthe durchaus nicht mehr; nichts desto weniger blieben die seit den Jahren 1847 und 1848 wiederholten Vorstellungen der Civil-Oberverwaltung vollständig resultatlos und führten schließlich im J. 1858 zu einem entschieden abschläglichen Bescheide des Justizministers. Der Fürst entschloß sich, die Intervention des Kaisers anzurufen (5. December 1858) und nachdem seinem unterthänigsten Antrage gemäß die Wiederaufnahme der Sache Allerhöchst anbefohlen war, nahm er sie während seines Aufenthalts in der Residenz in den Winteren 1859 und 1860 persönlich in die Hand. In Folge dessen wurden endlich die erhöhten Etats, nach erfolgter Prüfung im Reichsrathe, Allerhöchst bestätigt (31. October 1861) und ist die Dotation des livländischen Hofgerichts um einen jährlichen Zuschuß von 4418 Rbl. 77 Kop. und die des kurländischen um einen Jahres-Mehrbetrag von 8051 Rbl. 54 Kop. vergrößert worden.

Hauptsächlich die Rücksicht auf Verbesserung der ungenügenden Beamten=Gehälter, dann aber auch veränderte Populations= und Competenz=Verhältnisse veranlaßten ihn zur Präsentation einer Reihe anderweitiger neuer Stats=Entwürfe. So wurden vielfache Competenz=Conflicte des Dünamündeschen Festungs=Commandanten mit dem Rigaschen Ordnungsgerichte hinsichtlich der Polizeiverwaltung in der im Bezirk des letzteren belegenen Dünamündeschen Vorstadt auf Vorstellung des Fürsten durch ein Allerhöchst bestätigtes Reichsraths=gutachten beseitigt (24. April 1861), wonach die Handhabung der Polizei in jener Vorstadt und einem Rayon von 500 Faden um die Festung dem Ordnungsgerichte zugesprochen und in dieser Veranlassung eine Stats=Vergrößerung dieser Behörde durch Anstellung eines dritten, speciell für jene Gegend bestimmten Polizei=Assessors statuirt ward. Ferner bedurfte das Illurtsche Hauptmannsgericht — mit Rücksicht auf die geographische Lage seines Bezirks und dessen gemischte Bevölkerung — einer Verstärkung seiner Kräfte, welche, auf wiederholte Vorstellungen des Fürsten, durch einen diesen Verhältnissen entsprechenden neuen Allerhöchsten Kanzlei=Etat herbeigeführt worden ist (30. Juni 1860). Eine der gegenwärtigen Anforderungen genügende Organisation und Dotirung erhielt endlich — ebenfalls nach vieljähriger Verhandlung — die Dorpatsche Polizei=Verwaltung durch Aufhebung ihres alten, im J. 1805 emanirten Stats und Allerhöchste Bestätigung eines neuen (7. November 1861).

Rigasches  
Ordnungs=  
gericht.

Illurtsches  
Hauptmanns=  
gericht.

Dorpatsche  
Polizei=  
Verwaltung.

Baltische  
Civil-Ober-  
verwaltung:

Bei weitem am wichtigsten dürften indessen dieje-  
nigen Verbesserungen sein, welche die Verfassung der  
baltischen Civil-Oberverwaltung selbst und einiger  
Provinzial-Oberbehörden Riga's dem Fürsten Suworow  
zu danken haben. Schon der General Golowin hatte  
um Vermehrung und bessere Salairung des Beamten-  
bestandes der Civil-Oberverwaltung gebeten (1845),  
war aber mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen,  
weil der Reichsrath die eingetretene Geschäftsvermehrung  
für vorübergehend ansah und daher nur die temporäre  
Anstellung einiger „Beamten zu besonderen Aufträgen“  
gestattete. Der Fürst erneuerte, unmittelbar nach seinem  
Amtsantritt, diese Anträge (18. April 1848, 19.  
Januar 1849). Bei der Fülle energischen Strebens  
nach umfassenden Verbesserungen in den seiner Obhut  
empfohlenen Provinzen, mußte es seine erste Sorge  
sein, sich gleich anfangs die Mittel dazu in demjenigen  
Maß zu sichern, welches ihm die Erreichung seiner weit-  
gesteckten Ziele allein möglich machen konnte. In  
Folge kräftiger persönlicher Verwendung erwirkte er  
daher bald darauf die Allerhöchste Bestätigung der von  
ihm proponirten erweiterten Etats der Civil-Oberver-  
waltung (29. März 1850), nach welchen der Per-  
sonalbestand an Oberbeamten von 12 auf 28 und  
die Total-Stat-Summe von 13,855 Rbl. 40 Kop.  
auf 23,380 Rbl. erhöht wurde. Daß diese Vermeh-  
rung der Arbeitskräfte eine vollberechtigte war, be-  
weist die kaum übersehbare Masse administrativer Ge-

schäfte, die mit denselben erfolgreich erledigt worden sind\*).

Er brachte demnächst seine, bisher von der Amts-  
wohnung des General-Gouverneurs im Schlosse räumlich  
getrennte Kanzlei mit dieser — durch Einräumung  
eines andern Lokals — in unmittelbare Verbindung  
(1851) und sorgte für deren angemessene äußere  
Ausstattung und zweckmäßige bauliche Einrichtung\*\*).  
Endlich — in den letzten Jahren seiner Amtsverwal-  
tung — schritt er zu einem umfassenden Umbau seiner  
eigenen Amtswohnung, in der Erwartung weiterer Be-

Bureau's;

Amtswoh-  
nung des  
General-  
Gouverneurs.

\*) Obgleich niemals an die berufsmäßige Mitwirkung bestimmter amtlicher Persönlichkeiten sich bindend, vielmehr grundsätzlich seine Beihülfe an Rath und Arbeit sich frei wählend, überall wo er Talent und Sachkenntniß fand, hat der Fürst doch die Directoren seiner Kanzlei nicht selten seine „Mitarbeiter“ genannt, was sie denn auch, der Natur der Sache nach, unter allen Umständen mehr oder weniger sein mußten. Es rechtfertigt sich daher, dieselben an dieser Stelle zu nennen. Das erwähnte Amt haben bekleidet: Hofrath v. Baranowski (später wirkl. Staatsrath und Gouverneur von Saratow) bis zum 10. Mai 1848; stellvertretend: v. Brevern (gegenwärtig wirkl. Staatsrath und Civil-Gouverneur von Kurland) bis zum 1. August 1848; Staatsrath Baron Tornauw (gegenwärtig Geheimrath und der Kanzlei des Kaisers attachirt) bis 1. December 1851; Hofrath v. Gerngroß (gegenwärtig Geheimrath und Gehülfe des Domainenministers) bis zum 16. Mai 1859; endlich Staatsrath A. v. Lideböhlg (gegenwärtig wirkl. Staatsrath und noch im Amte).

\*\*) Die bedeutenden Mängel der innern baulichen Einrichtung der Kanzlei wurden im Sommer 1861 durch einen Capital-Umbau beseitigt, zu welchem auf Antrag des Fürsten 2280 Rbl. von dem Ministerium der Bauten bewilligt wurden (15. Mai 1861). Außerdem bewilligte der Minister-Comité unter Allerhöchster Genehmigung 1500 Rbl. zur äußeren Ausstattung derselben (3. Juni 1861).

suche des Kaisers und der Mitglieder der Kaiserlichen Familie, zu deren Aufnahme jene Wohnung, wegen ihrer vielfachen Mängel, sich nicht völlig eignete. Unter der Leitung einer vom Fürsten hierzu beauftragten Commission\*) ward dieser Bau, nachdem ein im J. 1859 entworfenener und bestätigter Plan sich als unzweckmäßig erwiesen hatte, nach einem neuen, vom Minister der öffentlichen Bauten am 22. October 1860 gutgeheißenen Plane in den Jahren 1860 und 1861 ausgeführt und hat der Krone 25,337 Rbl. gekostet. Im Herbst 1861 waren die Arbeiten fast vollendet, ein ganz neues Treppenhaus mit einer Marmortreppe hergestellt, die Salons und Wohngemächer geschmackvoll und zweckmäßig umgebaut und decorirt, eine zweite steinerne Seitentreppe aufgeführt, endlich eine neue Anfahrt und eine Vorhalle angelegt. Die Amtswohnung des baltischen General-Gouverneurs entspricht gegenwärtig allen billigen Anforderungen und konnte schon den Sommer darauf zur Aufnahme des Kaiserpaares und verschiedener Mitglieder der Allerhöchsten Familie benutzt werden.

Die  
Reorganisa-  
tion der Gou-  
vernements-  
Behörden  
Riga's.

Was die oben erwähnte Reform der Verfassung einiger Provinzial-Oberbehörden Riga's betrifft, so gehört dieselbe zu den nützlichsten, die dem Fürsten Sumorow ihren Ursprung verdanken. Sie fällt gleich-

\*) Das Präsidium in dieser Commission führten: Hofrath (gegenwärtig Staatsrath) Pezet de Corval bis zum 9. September 1860 und von da ab Major (gegenwärtiger Flügel-Adjutant des Kaisers und Obrist) Graf Keller. Mitglieder waren die Architekten der livl. Bau-Commission Hardenack und Hagen.

falls in die letzte Zeit seiner Amtsführung und wurde rasch und energisch durchgeführt. Nachdem einzelne Versuche, die Central-Verwaltung zur Hergabe der Mittel zur Verbesserung der Beamten-Gehälter zu bewegen, gescheitert waren, faßte er den Plan, die unter das Ministerium des Innern und die Oberverwaltung der öffentlichen Bauten ressortirenden, relativ am unzulänglichsten dotirten livländischen Oberbehörden in eine „vereinigte Gouvernements-Verwaltung“ zusammen zu fassen, deren Beamtenpersonal, in Folge namhafter Vereinfachung des Kanzleiformalismus, erheblich zu vermindern und dadurch die auskömmliche Besoldung dieses verkürzten Personalbestandes aus der Gesamtsumme der bestehenden Geld-Stats zu ermöglichen. Auf das Beispiel des Riwschen General-Gouvernements — wo im J. 1859 eine ähnliche Einrichtung mit Erfolg durchgeführt worden war — gestützt, ordnete er die Ausarbeitung eines bezüglichen Projectes an\*) und theilte während seiner persönlichen Anwesenheit in St. Petersburg die Grundlagen der von ihm beabsichtigten Reform dem Minister des Innern umständlich mit (8. März 1861). Es kam indessen, bei der erfahrungsmäßigen Abneigung der Central-Verwaltung gegen Vorschläge dieser Art, darauf an, den Erfolg gleich anfangs möglichst sicher zu stellen; der Fürst entschloß sich daher zu einer gleich-

---

\*) Diefelbe ward einer besonderen Commission unter Vorsitz des livl. Vice-Gouverneurs v. Cube und Zuziehung verschiedener Oberbeamten übertragen.

zeitigen Immediat = Eingabe an den Kaiser, worin er seinen Plan auseinandersetzte, die Mängel des bestehenden Systems bezeichnete und die Vortheile der vorgeschlagenen neuen Ordnung hervorhob. Er fand Allerhöchsten Orts die vollste Zustimmung. Der Kaiser geruhte auf die Eingabe eigenhändig zu schreiben: „Sehr erfreut und dankbar; Ich habe gleich heute mit dem Minister des Innern darüber gesprochen“ (9. März). — Nichts destoweniger stieß die Sache, als sie von dem Minister des Innern an den Minister-Comité gebracht war (14. Mai), auf großen Widerspruch: die Majorität beantragte, die Vorschläge abzulehnen, weil eine Fundamental-Reform der Provinzial Behörden-Verfassung ohnehin bereits Allerhöchst angeordnet sei, die Propositionen des Fürsten daher sehr bald neuen Veränderungen unterliegen, überdies auch die andern General = Gouverneure zu ähnlichen Anträgen reizen müßten; dagegen machte die Minorität und mit ihr der Minister des Innern geltend, daß eine der proponirten ähnliche Reform sich in dem General-Gouvernement von Kiew vollkommen bewährt habe, der Allerhöchst angeordneten allgemeinen Umgestaltung der Gouvernements-Verfassung nicht hinderlich sein, derselben vielmehr als nützliche Vorstufe dienen werde. — Mit dieser Meinungs-Divergenz gelangte das Protokoll des Minister-Comité's an den Kaiser, welcher seinerseits der Ansicht der Minderheit beitrug und die Vorschläge des Fürsten definitiv sanctionirte (6. Juni 1861). Nachdem

über die Modalitäten der Einführung die erforderlichen amtlichen Relationen der Ministerien beendigt waren, erfolgte sodann die schließliche Feststellung der neuen Ordnung (Schreiben d. Miñ. d. Innern an den Gen.-Gouv. vom 30. October und Ukas des Senats vom 18. November 1861). Dieselbe bestand im Wesentlichen darin, daß, außer dem Collegium der allgemeinen Fürsorge, der Volks-Versorgungs-Commission und dem Gefängniß-Comité, alle unter das Ministerium des Innern ressortirende Oberbehörden hinsichtlich ihres Kanzleiwesens in eine Behörde vereinigt, zu dieser die Bau-Commission, mit Beschränkung ihrer Competenz auf technische Angelegenheiten, hinzugezogen, einige Justiz-Sachen aus dem Competenz-Kreise der Provinzial-Verwaltung ganz ausgeschieden und die Feststellung der Kanzlei-Ordnung und des Personalbestandes der Kanzlei, sowie die Normirung der Beamten-Gehälter innerhalb der bestehenden Etats dem General-Gouverneur überlassen, diesem endlich, zur Verstärkung jener Etats, ein temporairer jährlicher Zuschuß von 3500 Rbl. zur Disposition gestellt ward. Diesen Grundzügen entsprechend und mit Benutzung der stattgehabten Vorarbeiten ist denn auch, wenige Wochen nach der Abberufung des Fürsten, das organische Statut der „libländischen Gouvernements-Verwaltung“ mit dem Aemter-Verzeichniß und den neuen Etats am 2. December 1861 von dem neuernannten General-Gouverneur erlassen, am 15. December promulgirt und mit dem 1. Januar 1862 in Kraft und

Die Staats-Subvention zur Verbesserung der Beamten-Gehälter. Geltung gesetzt worden. — Damit war das dringendste Bedürfniß, hinsichtlich der Oberbehörden Niga's, befriedigt; zur Verbesserung der fast in gleichem Maße ungenügenden Dotation der Kronbehörden der anderen Ressorts und Provinzen hatte der Fürst schon früher durch Erwirkung einer besonderen Staats-Subvention beigetragen, die ihm — ebenfalls während seiner letzten dienstlichen Anwesenheit in St. Petersburg — Allerhöchst gewährt wurde. Sie erfolgte, mit Rücksicht auf seine persönliche Verwendung, auf Vortrag des Finanzministers und nach dem Beispiel der einigen anderen General-Gouvernements bereits bewilligten ähnlichen Subventionen im April 1861 und beträgt 15,000 Rbl. jährlich, von welcher Summe der Fürst mehr als die Hälfte den Civil-Gouverneuren der Provinzen und einigen Chefs abgetheilter Ressorts zur Verfügung stellte, den Rest aber eigener Bestimmung vorbehielt.

Das Project zur Reorganisation des Office-Comité's.

Im Zusammenhang mit den Verbesserungen auf dem Gebiet des einheimischen Beamtenwesens und der Behörden-Organisation darf schließlich eine auf das Verhältniß der letzteren zur Reichs-Verwaltung bezügliche Frage nicht unerwähnt bleiben, deren erste Anregung dem Fürsten Suworow gehört und welcher wegen ihrer eminenten Wichtigkeit für die Provinzen die einstige Wiederaufnahme und formelle Verhandlung nothwendig bevorsteht. Eine große Anzahl nützlicher Reformen ist nämlich — wie ein flüchtiger Blick in diese Blätter zeigen dürfte — an der entschiedenen Mangelhaftigkeit

des bestehenden Legislations-Mechanismus gescheitert; eine noch größere Zahl ist nur vermöge kühner Durchbrechung endloser Verhandlungen und Anrufung kaiserlicher Intervention zu gesetzlicher Bestätigung und Einführung gelangt. Den wahren Grund dieses, der regelmäßigen Prüfung und Erledigung einheimischer Anträge nachtheiligen Verhältnisses erkannte der Fürst in der mangelhaften Kenntniß und Würdigung der provinziellen Bedürfnisse und thatsächlichen Verhältnisse am Sitz der Central-Regierung selbst, dann aber auch in der abgeforderten Prüfung jener Anträge durch eine Menge gleichberechtigter, zur Wahrung des Staats-Interesses vorzugsweise berufener Reichsbehörden, deren Verständigung immer schwierig, nicht selten ganz unmöglich war. Fürst Suworow faßte nun den Plan, für den vom Kaiser Nikolaus für die baltischen Angelegenheiten in den 30er Jahren gegründeten, immer nur in Folge specieller Allerhöchster Befehle sich versammelnden Ostsee-Comité (vergl. oben S. 4, 7, 8 u. v. a.) eine feste und permanente Constitution, erweiterte Competenz und eine Verstärkung durch Hinzuziehung ständiger Repräsentanten der Fachminister, des General-Gouvernements und sämmtlicher baltischer Stände zu erbitten — eine Maßregel, die offenbar geeignet gewesen wäre, den angedeuteten Uebelständen wirksam abzuhelfen und den Provinzen rasche und vollständige Befriedigung ihres berechtigten Reformbedürfnisses zu sichern. In diesem Sinne war, auf des Fürsten Befehl, im Winter 1869

ein unterthänigster Immediat-Bericht an den Kaiser ausgearbeitet worden, der Fürst behielt sich vor, ihn zu geeigneter Zeit zu überreichen; — der Plan ist indessen wegen seiner inzwischen erfolgten Abberufung nicht zur Ausführung gekommen.



## VIII.

### Die Landes-Kirche.

Das Pro-  
gramm des  
Fürsten.

Nirgends tritt der Unterschied zwischen dem Verwaltungsprogramm des Fürsten Suworow und dem seines Amtsvorgängers, des Generals Golowin, schärfer und bezeichnender hervor, als in dem Verhältniß beider zur lutherischen Landeskirche. Selbst ein treuer Sohn der russischen Staatskirche, hat Fürst Suworow doch in Kirchensachen von vornherein den Standpunkt edler Unparteilichkeit eingenommen und bis zuletzt festgehalten, keinem der nicht leicht zu versöhnenden beiderseitigen Interessen den Vorzug gebend, vielmehr überall das Moment des Rechtes hervorsuchend und schützend, den Geist der Duldung und Gewissensfreiheit zur Richtschnur nehmend. Dies ist denn auch unter allen Zweigen seiner Amtsthätigkeit unbedingt derjenige, in welchem seine Erfolge alle Stände der Provinzen zur tiefsten Dankbarkeit verpflichtet haben.

Die Lage Livlands und die Verwaltungsweise des General-Gouvernements kurz vor dem Amtsantritt des Fürsten (Anfang 1848) zu schildern, wäre freilich geboten, um die eigenthümlichen Vorzüge seiner Administration deutlich hervortreten zu lassen und in ihrer Wirkung und ihren Folgen genügend zu erklären. Allein die Zeit war eine bewegte; sie verlangt die tiefere Behandlung des Geschichtsschreibers und selbst diesem liegt sie augenblicklich noch zu nahe. Es mögen daher in den vorliegenden Blättern, deren einziger Zweck die Registrirung öffentlicher Verbesserungen ist, aus dem in Rede stehenden Gebiet nur die bemerkenswertheften Thatfachen hervorgehoben werden, welche den oben angedeuteten Standpunkt des Fürsten — den des positiven Rechtes und der religiösen Duldsamkeit — zu kennzeichnen geeignet sind.

Den einmal eingetretenen Religionswechsel eines großen Theils des Landvolks in Livland wieder rückgängig machen zu wollen, davon konnte selbstverständlich nicht die Rede sein: war doch beim Volke selbst, da es immer noch in der Erwartung materiellen Lohnes für das Aufgeben des Glaubens seiner Väter lebte, nicht einmal das Bedürfniß dazu vorhanden. Es galt nur Gerechtigkeit zu üben, Gesetz und Gewohnheit im Lande zu achten, die Geister zu beruhigen, die öffentliche Stimmung zu heben. Dies war der Weg, den Fürst Suworow sogleich und mit Erfolg betreten hat. Auf die im ersten Jahr seines Amtes mit den Plänen zur

Verbesserung der Lage des Bauernstandes beschäftigte Landesvertretung (s. oben S. 3) übte er einen anregenden und ermutigenden Einfluß und übernahm die Durchführung ihrer Beschlüsse; für die von den lokalen Wirkungen der allgemeinen politischen Aufregung jener Tage Betroffenen, und unter diesen besonders für die Professoren der Dorpater Universität Ulmann und Bunge, deren Namen im Lande sich des besten Klanges erfreuten, erwirkte er, zum Theil durch directe Verwendung an Allerhöchster Stelle, eine günstigere Beurtheilung; seinem oben bezeichneten Standpunct entsprachen die Beseitigung aller beunruhigenden Geheimthuerei, die Vermeidung commissarischer Untersuchungen, die Restitution der ordentlichen Richter in ihre Functionen. Mit der am 6. November 1848 erfolgten Ernennung des in seinen Verwaltungsgrundsätzen gerechten, in seiner Glaubens-Auffassung milden Erzbischofs Platon und der Versetzung des Bischofs Philaret in eine andere Eparchie, war in die Behandlung der Religions-Sachen überhaupt ein versöhnlicher Geist gekommen, der mit der wohlmeinenden und fördernden Haltung des Fürsten vollkommen harmonirte\*).

---

\*) Unter den vielfachen Beweisen, die hier anzuführen wären, mag beispielsweise nur auf zwei Fälle hingewiesen werden. Der Fürst hat zum Bau der Mustelschen lutherischen Kirche auf Desel im J. 1859, auf Bitte des dortigen Pastors, ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 1000 Rbl. S. erwirkt. Im J. 1860 erlangte er die ministerielle Genehmigung zur Anstellung eines lutherischen Armenpredigers in Mitau mit einem Gehalte von 600 Rbl. aus den dortigen Stadtmitteln.

Jenen Standpunkt der Vertretung des positiven Rechtes gegenüber staatspolitischen Motiven hat indessen der Fürst während seiner ganzen Verwaltungszeit im Interesse der Landeskirche mehrfach zu bethätigen Anlaß gehabt. Dies war ganz besonders bei Behandlung der die Vermögensrechte jener Kirche betreffenden Fragen der Fall, zunächst bei Gelegenheit der beabsichtigten Streichung der Staats-Subvention.

Die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland hatte nämlich durch das Allerhöchste Kirchengesetz vom J. 1832 eine neue Organisation und eine veränderte Consistorial-Verfassung erhalten, deren Kosten nach jenem Gesetz aus dem Staatschatz zu bestreiten waren; dazu kamen Subventionen an einzelne Kirchen, so daß die ganze, für das evangelische Kirchenwesen dem Staatschatz jährlich zur Last fallende Summe 52,800 Rbl. beträgt. Wenngleich der Anspruch der Kirche auf Fortbeziehung dieser Summe durch verschiedene Allerhöchste Befehle und die Consistorial-Verfassung selbst verbürgt schien, so ward doch dagegen geltend gemacht, „daß die lutherische Kirche Capitalien, Häuser und anderes unbewegliches Vermögen besitze“ und dem General-Consistorium von dem damaligen Minister des Innern im J. 1847 unter Allerhöchster Zustimmung empfohlen, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise eine Bestreitung aller Bedürfnisse dieser Kirche künftig aus ihren Gesamteinkünften zu erzielen sei. Der vom General-Consistorium hierauf gemachte Vorschlag, eine Central-Hülfs-Casse in

Die Auf-  
rechterhal-  
tung der  
Staats-  
Subvention.

St. Petersburg mit Filialen in den Provinzgemeinden einzurichten, fand den Beifall des Ministers (Generals Bibikoff) nicht, welcher vielmehr das Aufhören der Subvention vom J. 1854 ab ankündigte, die Repartition des Ausfalls auf sämmtliche evangelisch-lutherische Gemeinden anordnete und sich nur durch die dringendsten Gegenvorstellungen des General-Consistoriums bewegen ließ, die Streichung bis zum J. 1855 hinauszuschieben. Inzwischen hatte Fürst Sumorow gegen Ende 1853 von dieser Sachlage Kenntniß erhalten und über die bestehende ökonomische Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche und deren rechtliche Begründung vom General-Consistorium sich umständliche Nachrichten erbeten, auch waren bei ihm von Seiten der Provinzial-Consistorien und der livländischen Ritterschaft Reclamationen eingelaufen. Er entschloß sich zu einem Immediatbericht an den Kaiser (26. Januar 1854). In diesem mit großem Freimuth abgefaßten Actenstück bestritt der Fürst die Richtigkeit der Auffassung, als bilde sämmtliches Vermögen der evangelisch-lutherischen Kirche Rußlands eine einheitliche, der Disposition der Central-Behörden unterliegende Masse, und die Haltbarkeit der auf dieser Auffassung beruhenden Anträge, endlich wies er die wahre Natur jenes Vermögens, als Eigenthum der Gemeinden, und die Nichtübereinstimmung der beabsichtigten Maßregel mit einer Reihe Allerhöchster Zusagen überzeugend nach. Es gelang ihm, im Minister-Comité, dem der Kaiser diesen Immediatbericht zuwies,

der Richtigkeit seiner Anschauungsweise Anerkennung zu verschaffen; die Aufrechterhaltung der Staats-Subvention ward unter Allerhöchster Sanction beschlossen (1. Februar 1855).

Das in den 40er Jahren gleichfalls in Frage gestellte Recht der Landeskirche auf ihre Reallasten gab ferner zu langwierigen Verhandlungen Anlaß. Ihrer Natur nach weniger einfach, wurde diese Frage durch die Thatsache der Existenz einer sehr bedeutenden Anzahl Anhänger der Staatskirche in Livland noch verwickelter. Der Mangel aller persönlichen Beziehungen der Convertiten zu der ihnen fremd gewordenen Landeskirche konnte dem Anspruch derselben auf Befreiung von jenen Lasten allerdings Vorschub leisten; dadurch verdunkelte sich das ohnehin im Lauf der Jahrhunderte geschwächte Bewußtsein des staatsrechtlichen Verhältnisses der baltischen Provinzen als eines specifisch protestantischen Territoriums mit allen auf Grund des Religionsfriedens (v. J. 1555, §§ 16 und 21) ihm gewährleisteten, nach den Regeln des kanonischen Rechtes zu beurtheilenden kirchlichen Vermögensrechten. So kam es, daß in Livland, wo die zur Kategorie dieser Vermögensrechte gehörigen kirchlichen Reallasten\*) durch die Bauerngesetze vom J. 1804 und 1819 als ein dem

Die Krise  
der kirchlichen  
Reallasten.  
Livland.

---

\*) Dieselben bestehen: 1) in der sogenannten „Gerechtigkeit“, einer den Zehnten vertretenden normirten Abgabe an Feldfrüchten; 2) in der „Baulast“, d. h. der Verpflichtung zum Bau und zur Reparatur von Kirchen und Schulhäusern.

Landes inhärentes, mithin von der persönlichen Confessions-Angehörigkeit der Besitzer unabhängiges onus bezeichnet waren, sie dennoch als persönliches, die Befenner nicht evangelischer Culte nicht bindendes onus der Verpflichteten proclamirt werden konnten (Allerh. Befehl v. 26. April 1845). Die livländische Ritterschaft unterließ zwar nicht, dagegen eine unterthänigste Vorstellung einzusenden; allein dem „in Sachen der Kirche in Livland“ niedergesetzten Petersburger Specialcomité zugewiesen, ward diese Vorstellung am 14. Dec. 1846 Allerhöchst abschläglich beschieden, indem die erwähnten Kosten zum Theil als durch die Confessions-Angehörigkeit überhaupt bedingte (die Gerechtigkeit), zum Theil als den Kirchengemeinden obliegende (die Bau- last) zu gelten hätten. Zugleich wurde verordnet, daß alle diese Leistungen durch den Generalgouverneur genau ausgemittelt und behufs der Adaration und Vertheilung unter beide Kirchen in Tabellen gebracht werden sollten — ein Befehl, welcher seinem Wesen nach in die neue Bauern-Verordnung vom J. 1849 (§ 644; vgl. oben S. 4) überging und bis zu dessen Ausführung es bei den früheren Bestimmungen, d. h. bei dem Allerhöchsten Befehle vom 26. April 1845 bleiben sollte.

Dies war die Lage der Sache beim Eintritt des Fürsten in die Verwaltung; die kirchlichen Reallasten als solche waren somit aufgehoben und die alte Rechtsbasis derselben hatte ihre Anerkennung und Geltung eingebüßt. — Es folgt nun eine bis zur Abberufung

des Fürsten dauernde wechselvolle Verhandlung mit den Centralbehörden, welche allerdings zur Herstellung einer neuen principiellen Grundlage für die künftige definitive Regelung der Realastenfrage geführt, aber in Betreff ihrer practischen Consequenzen nicht alle Bedenken beseitigt hat. Zunächst gab die Revision des Agrargesetzes (vergl. oben S. 6) dem livländischen Landtage vom J. 1856 Veranlassung, die Frage wieder aufzunehmen. Seine, vom Fürsten vertretene Rechts-Anschauung machte der Ostsee-Comité sich zu eigen und beschloß, unter Allerhöchster Bestätigung, die Emendation der bezüglichen §§. der Agrar- und Bauern-Verordnung vom J. 1849 in einem, den realen Charakter der Leistungen und das Eigenthumsrecht der lutherischen Kirche anerkennenden Sinne (17. März 1857). Eine neue, unter Zugiehung des Oberprocurators der heil. Synode Allerhöchst anbefohlene Berathung dieses Comité's führte zu dem, freilich ohne die Zustimmung des Oberprocurators zu Stande gekommenen weiteren Beschluß, wonach die directe Prästationspflicht der bäuerlichen Bodenbesitzer bei den Confessionen aus Opportunitätsgründen beseitigt und die gesammte Leistung den Gutsherren, als den Grundeigenthümern auferlegt, diesen dagegen die Befugniß zugestanden wurde, sich durch entsprechende Erhöhung der contractlichen Pachten zu entschädigen. In dieser ergänzten Fassung erhielt der Ostsee-Comité-Beschluß die Allerhöchste Bestätigung (16. März 1858). In den Reichsraths-Departements

der Geseze und der Staats=Oekonomie, an welche das Project des Bauern=Gesezes zunächst gelangte, kam es gleichfalls zu einstimmigem Beschlusse nicht: während die Majorität den Antrag des Ostsee=Comité's adoptirte, eignete sich die Minorität den Standpunkt des Jahres 1846 an und begehrte die Abäration und Theilung sämmtlicher Leistungen zwischen beiden Kirchen. Als nun bei der Schlußberathung des Bauernverordnungs=Entwurfs in der vollen Reichsrathsversammlung die Meinungen über die Reallastenfrage ebenfalls und zwar in derselben Richtung sich trennten, erfolgte im März 1860 — während der Fürst sich in dem Schloß zu Zarskoje Selo am kaiserlichen Hofe befand — ein besonderer, keiner dieser Meinungen sich anschließender und dem Fürsten gleichzeitig vom Kaiser direct eröffneter Allerhöchster Befehl, „daß die Reallasten in ihrer bisherigen Form ganz aufzuheben seien, den Gutsherren in ihrer Gesamtheit aber anheimgestellt werde, die Landeskirche entsprechend zu entschädigen“. Mit diesem wesentlichen Inhalt kam die Entscheidung in das revidirte Bauernverordnungs=Project und erhielt mit demselben am 13. November 1860 die definitive Allerhöchste Sanction. als Gesetz.

Der Fürst Suworow hat die wahre Bedeutung dieser, der damaligen Sachlage nur scheinbar nicht entsprechenden Allerhöchsten Entscheidung niemals verkannt und an der dem Rechtsstandpunkt günstigen Absicht Sr. M. des Kaisers fest gehalten. So ist denn auch,

anderthalb Jahre nach seiner Abberufung von der Civiloberverwaltung der Provinzen — nachdem in Folge eines Inmediatgesuches der livländischen Ritterschaft die Reallastenfrage im Winter 186 $\frac{1}{2}$  wiederum dieselben Stadien: den Ostsee-Comité, die Reichsraths-Departements und die volle Reichsrathsversammlung, durchlaufen und wiederum dieselbe Verschiedenheit der Meinungen sich geltend gemacht hatte — in dem neuesten Allerhöchsten Befehl vom 30. Juni 1862, der die Entscheidung vom März 1860 (§ 588 der Bauernverordnung) ersetzte, der Fortbestand der Leistungen und ihre Natur als Reallasten zu Gunsten der Landeskirche im Princip anerkannt worden, wenn auch eine weitere Erwägung über die practische Regelung der einschlagenden Verhältnisse nach Abschluß der gleichzeitig angeordneten Abäration vorbehalten wurde.

Die Frage wegen des Rechts der Kirche auf ihre Reallasten ist — freilich nur in der Form eines einzelnen Rechtsfalles — auch in Kurland zur Verhandlung gekommen und hat schließlich zu einer das Recht der Landeskirche unbedingt anerkennenden, principiell wichtigen Senats-Entscheidung geführt. Jener Rechtsstreit begann damit, daß der orthodox-griechische Besitzer eines Landguts\*), dessen sämtliche Bewohner zum Theil dieser Confession, zum Theil der katholischen angehörten, sich auf Grund des am 29. December 1853 als allge-

Kurland.

---

\*) Der Titulär Rath Preis, Besitzer des zur Lassenschen Kirche im Murrischen Kreise eingepfarrten Gutes Charlottenhof.

meine Norm publicirten ursprünglich für Livland allein erlassenen (s. oben S. 150) Befehls, nach welchem alle der protestantischen Kirche nicht angehörigen Personen von Leistungen jeder Art an dieselbe befreit sein sollten, weigerte, die der Pfarrkirche sowohl seinerseits als auch von Seiten seiner Pächter schuldigen Realprästationen zu gewähren, eine Weigerung, die zunächst zu executivischen Maßregeln der kurländischen Provinzialregierung und schließlich zur Beschwerde über die letztere beim Senate führte (August 1855). Der Fürst Suworow, zur Abgabe seines Rechtsgutachtens aufgefordert, sprach sich unbedingt zu Gunsten des Rechts der Pfarrkirche aus (8. Januar 1857) und in voller, zum Theil wörtlicher Uebereinstimmung mit diesem Gutachten, freilich erst lange nach seiner Abberufung von der baltischen Civil-Oberverwaltung, erfolgte denn auch die Entscheidung in dem Ufss des dirigirenden Senats vom 19. April 1863 (1. Depart.). „In Kurland sowohl als in den baltischen Provinzen überhaupt — so heißt es unter Anderm in dieser Entscheidung — sei bei den realen, dem Grund und Boden inhärirenden Leistungen die Person und deren Glaube gleichgültig; dieselbe sei nichts weiter als das Mittel zur Ableistung der Prästationen, die ihrerseits lediglich den genutzten Grund und Boden belasten; letzterer allein repräsentire in diesem Fall gewissermaßen die verpflichtete Persönlichkeit. Zu dieser Classe von Leistungen namentlich gehören aber die bald nach der Reformation (1567) in Kurland zum Besten

der lutherischen Kirche gesetzlich eingeführten und dem Grund und Boden auferlegten Leistungen, welche in Betreff der Prästationspflicht katholischer Bodenbesitzer überdies durch das kurländische Staatsgrundgesetz (form. reg. 1617, c. 44) speciell aufrecht und bei Kraft erhalten worden seien. Hiernach — so heißt es weiter — sei es klar, daß für Leistungen dieser Art der Kirche nur allein das belastete Land und als dessen Vertreter der Besitzer oder Pächter, er gehöre welcher Confession er wolle, verantwortlich sei. Was den Befehl vom 29. December 1853 betreffe — bemerkt der Senat schließlich — so rede er von Personen, die der lutherischen Kirche nicht angehören und die er von allen Leistungen zu deren Besten befreit wissen wolle; er habe daher auch nur persönliche Leistungen im Auge und könne sich auf reale, von der Person ganz unabhängige Lasten gar nicht beziehen“.

Es darf gehofft werden, daß diese klare Anerkennung des Rechts der protestantischen Landeskirche auf die nach Abschluß der Adaration in Livland (s. oben S. 153) vorbehaltenen neuen Verhandlungen mit den Centralbehörden nicht ohne Wirkung bleiben wird.

Als eines wichtigen Schrittes im Interesse der eigenthümlichen Stellung der lutherischen Kirche in den baltischen Provinzen, ist hier schließlich der unterthänigsten Anträge des Fürsten zu gedenken, welche zum Zweck hatten, die reichsgesetzlichen Bestimmungen über religiöse Toleranz und die betreffenden provinziellen einer verglei-

Die Commis-  
sion zur Ber-  
gleichung der  
Toleranz-  
gesetze des  
Reichs mit  
den provin-  
ziellen.

henden Durchsicht zu unterziehen. Diese Anträge fanden im Winter 1861 insofern Berücksichtigung, als S. M. der Kaiser zu dem erwähnten Behuf die Niederlegung einer Commission unter Theilnahme von Delegirten der baltischen Stände genehmigte\*). Von den letzteren ist eine ausführliche Denkschrift ausgearbeitet und zu Anfang des Jahres 1862 eingereicht worden, um weiteren Erörterungen zur Basis zu dienen.

~~~~~

## IX.

### Abberufung. Rückblick. Schluß.

Am 4. November 1861 verließ Fürst Suworow Riga, um sich in die Residenz zu begeben. Wenige Tage  
Die  
Abberufung. darauf wurde gerüchtwaise bekannt, er habe, von Sr. Majestät dem Kaiser dazu aufgefordert, das Amt des Militär-General-Gouverneurs von Petersburg übernommen.

In Aller Gedächtniß ist der mächtige Eindruck dieser Nachricht: man war anfangs kaum fähig, sich der Thatsache recht bewußt zu werden, ja es gab Personen, die an die Authenticität der Meldung durchaus nicht glauben wollten. Eigenhändige Briefe des Fürsten an Alle, denen

---

\*) Der Vorsitz in der Commission ward dem Minister des Innern Geheimrath v. Walujew übertragen; als Delegirte der Provinzen nahmen an derselben Theil Graf A. Keyserling und Herr A. v. Dettingen.

er näher gestanden, machten diesen Zweifeln ein Ende und die Gewißheit des Verlustes rief überall nur ein Gefühl hervor, das einer tiefen Trauer. So stark ward das Bedürfniß, diesem Gefühl Ausdruck zu geben, den Dank des Landes ihm auszusprechen, ein Wort des Abschieds ihm zu sagen, daß sämmtliche Stände und Corporationen dem allgemeinen Drange durch Absendung von Deputationen und Adressen sofort Folge gaben. Sein Bild und seine Büste ward in den Ritter-Sälen und den Gildestuben aufgestellt; seine Photographie fehlte in keinem Hause; in schwungvoller Rede feierte der Landmarschall von Livland im Winter 1861 bei Eröffnung des Landtages die Verdienste des Fürsten und beklagte seinen Verlust; ein tiefgefühlter öffentlicher Nachruf ward ihm von dem Vorstand der livländischen Landgeistlichkeit gewidmet; die einzelnen an ihn gerichteten Manifestationen des Dankes und des Bedauerns sind nicht zu zählen.

Alle diese Erscheinungen erklärt ein Wort des Kaisers. In dem Allerhöchsten Dankschreiben vom 10. November 1861 hebt der Monarch treffend hervor: „Der Fürst Suworow habe des Kaisers sehnlichsten Wunsch, daß die Regierenden und die Regierten mit einander durch Bande gegenseitiger Liebe und gegenseitigen Vertrauens verbunden sein möchten, vollständig erkannt und erfüllt.“ Wodurch er aber das Vertrauen und die Liebe der Provinzen sich erwarb, haben die vorliegenden Blätter anzudeuten ver-

sucht: es war jener warme Antheil an ihren Bedürfnissen und Interessen, jene großartige Entfaltung eigener Kraft und Arbeit zu ihrem Besten. Davon Zeugniß abzulegen, war der Zweck dieser Skizze. Weit entfernt von dem Anspruch, eine Geschichte seiner Verwaltungszeit zu bieten, wollte sie nur eine Schilderung öffentlicher Verbesserungen sein, eine Reihe von Etappen auf der Bahn des Fortschritts bezeichnen.

Ein zusammenfassender Rückblick auf diese Verbesserungen wird indessen auch ein festes Verwaltungs-Princip deutlich erkennen lassen, aus welchem sie hervorgingen und das in den einleitenden Worten des I. Abschnitts dieser Darstellung schon bezeichnet wurde. Es war dies die überall festgehaltene Ueberzeugung des Fürsten, daß keine Reform etwas wahrhaft Gutes hervorbringen kann, wenn sie nicht das Werk der Meinung des Landes ist und wenn nicht die örtliche Vertretung selbst die Initiative ergreift oder wenigstens der Regierungs-Initiative sich anschließt. In der kräftigen und umfassenden Durchführung dieses wahrhaft staatsmännischen Principes liegt das ganze Räthsel des Erfolgs.

Rückblick. In den ersten Jahren seines Amtes kämpft Fürst Suworow mit dem entgegengesetzten Grundsatz der höheren Bevormundung: er wehrt den Angriff auf die angestammte Verfassung und Verwaltung Riga's erfolgreich ab und sichert der Stadt die Möglichkeit, sich selbstthätig auf eigenthümlicher historischer Grundlage fortzuentwickeln.

Von vornherein auf Erhaltung und Erweiterung der Hauptquellen ihres Wohlstandes bedacht, nimmt er den Ausbau des Hafens zuerst in die Hand und nach zehnjähriger Arbeit gelingt es ihm, die gefährdete Verbindung Riga's mit dem Meere für alle Zukunft sicher zu stellen. Gleichzeitig erwirkt er, nach Befiegung vielfacher Hindernisse, die Verbindung der Stadt mit dem großen Eisenbahnnetz des Reichs in einer Richtung, welche der Rigaer Zweigbahn die einstige volle volkswirtschaftliche Function durch Fortführung bis in die innern Provinzen ermöglicht. Durch die Schleifung der Festungswälle — eine der größten Wohlthaten, die Riga ihm zu danken hat — wird der Raum geschaffen für eine Reihe großartiger Bauten und Unternehmungen: Die Stadt wird erweitert, verschönert, neu gepflastert, ihre Stapelplätze werden vergrößert und befestigt, sie erhält eine treffliche Gasbeleuchtung und Wasserleitung, es entstehen eine Menge neuer und wichtiger öffentlicher Gebäude und Anlagen, die Physiognomie des alten Riga schwindet, ein neues Riga erhebt sich. Ueberall aber wirkt der Geist des Fortschritts von innen heraus: die Kaufmannschaft, die Gilden, der Rath sind die wirkenden Organe, der Fürst regt an, prüft, befördert, vertritt nach oben. Ebenso in der Sphäre der Verwaltung und Gesetzgebung: die monopolistischen Schranken mittelalterlichen Zwanges fallen unter dem Beifall der öffentlichen Meinung: der Flachshandel, der Zwischenhandel, das Brauer-, Uebersetzer- und Fuhrmanns-

Gewerbe werden freigegeben, die Zünfte zeitgemäß reformirt, die Aufhebung der lästigen Zwangs=Brake einkommender Waaren angebahnt, die Umgestaltung der Handels=Ordnungen auf freierer Basis in Angriff genommen. Hand in Hand damit gehen die Stiftung und Anregung erweiterter Credit=Institute, wie der Börsen=Bank und des städtischen Hypotheken=Vereins, handelspolizeiliche Verbesserungen, wie die Reform des Loosfen=Wesens, die Markt=Ordnung, die Regelung des Brot= und Fleisch=Verkaufs, und eine lange Reihe anderweitiger Maßregeln von geringerer Tragweite. Derselbe Geist selbstthätiger Fortentwicklung giebt sich auf allen Gebieten der Polizei im weitesten Sinne zu erkennen und wird vom Fürsten immer aufs neue angeregt und wach erhalten: zahlreiche, zum Theil bedeutende und architektonisch schöne Privatbauten entstehen aller Orten, mit ihnen vervielfältigen und verbessern sich Straßen, Wege und Anlagen, die städtische Polizeiverwaltung erhält reichlichere Kräfte und Geldmittel, die Bau=Instruction wird revidirt, das Feuer=Asscuranzwesen, die Flußpolizei, der Nachtwächterdienst, die Armen=Versorgung, die Gesundheitspolizei verbessert — alles dies auf Antrag oder unter thätigster Theilnahme der berufenen Stände und lokalen Behörden. Zwei neue Factoren des öffentlichen Lebens — das Vereinswesen und die Tages=presse — finden in dem Fürsten ihren warmen Vertreter und entwickeln sich zu Einfluß und Bedeutung. Auf dem Gebiet der Schule endlich erwächst aus dem

Boden patriotischer Opferwilligkeit aller Stände und aus ihrer eigensten Initiative heraus die Idee des Polytechnikums, welche, vom Fürsten gepflegt und gefördert wie keine, ihm vor Allen ihr Reizen und ihre Verwirklichung verdankt und die Grundbedingungen ferneren selbstthätigen Fortschreitens auf dem Wege materieller Verbesserungen der Stadt und den Provinzen für die Zukunft gesichert hat.

In dem größeren und mannigfaltigeren Gesamtbilde der Verwaltung der Provinzen ist der gleiche bedeutsame Grundzug nicht zu verkennen: eigene Initiative auf der einen, kräftige Anregung, Förderung und Vertretung auf der anderen Seite. Die Entwicklung der Agrarverfassung beschäftigt vorwiegend die Geister: ihr wendet sich fast das ganze öffentliche Interesse zu. Fürst Suworow tritt auch hier der höheren Bevormundung entgegen, fördert und vertheidigt die einheimischen Anträge. Er überwindet eine gewaltige Masse legislatorischer und administrativer Arbeit auf diesem Gebiet; Gefahren, welche die kaum befestigten Grundlagen wirthschaftlicher Verfassung des platten Landes zu erschüttern drohen, werden durch sein entschlossenes Eintreten abgewandt, ein Aufstand des Landvolks in Esthland rasch bewältigt, seine Ursachen ermittelt und beseitigt und der Provinz die Bedingungen selbstthätiger wirthschaftlicher Fortbildung wiedergegeben und gesichert. Aurlands eigenthümliche Verhältnisse würdigend, tritt der Fürst hier jeder legislatorischen Regelung ent-

gegen: er vertheidigt die Anträge des Landes auf Wahrung selbstständiger Entwicklung bis an die Stufen des Throns. In allen Provinzen hebt sich der Wohlstand des Landvolks, das veraltete Frohnsystem löst sich auf und schwindet, der freie Geldpächter lernt den richtigen Gebrauch seiner Kräfte und erlangt ein gesetzliches Anrecht auf Belohnung seines Fleißes, der bäuerliche Grundbesitz breitet sich in Liv- und Esthland aus zu einstiger Bedeutung; alle diese Verbesserungen werden nur von der mangelhaften Entwicklung des Bodencredits und den Fesseln unzeitgemäßer Heimathgesetzgebung zurückgehalten. Auch hier tritt er ein: der Entwurf eines liberalen Freizügigkeits-Gesetzes wird ausgearbeitet und angenommen; er schützt die Interessen der Boden-Credit-Institute und fördert ihre Ausbildung und Vermehrung. Ueberall sind es die Landtage, die erörtern, entwerfen, vorschlagen; der Fürst, der anregt und an der Spitze der Repräsentanten des Landes die Anträge vertritt und durchführt. Auf alle Zweige der Verwaltung und der Polizei wirkt sein belebender Einfluß: die Regelung des verwickelten Prästandenswesens wird versucht, mit theilweisem Erfolg; ein Conscriptiionsgesetz nach vieljährigen Verhandlungen unter hartnäckiger Vertheidigung des einheimischen Standpunktes durch alle Stadien der Gesetzgebung begleitet und durchgesetzt; die öffentliche Armen- und Gesundheitspflege vielfach unterstützt und gefördert; den See- und Mineralbädern große Sorgfalt zugewandt. Unter dem Einfluß Riga's

entfaltet sich das Städtewesen zu regem Leben; neue Ortschaften mit städtischem Gewerbe entstehen; durch den Ausbau der Seehäfen von Libau und Bernau wird im Verein mit dem Rigaschen Hafenbau den Provinzen eine Grundbedingung ihres künftigen Flors für immer gesichert. Die Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel — den Haupthebel aller neueren materiellen Entwicklung — behält er unausgesetzt im Auge: die Fluß- und Cabotage-Dampfschiffahrt wird wirksam gefördert, wichtige Canalbau-Unternehmungen werden angebahnt, Landstraßen, Posten, Telegraphen vermehrt und verbessert, neue Eisenbahnlinien — für die Häfen Reval und Libau — kommen in Anregung und deren einstige Ausführung wird durch kräftige Vertretung zum Theil sicher gestellt. Bei der ins Einzelne gehenden Sorgfalt für alle diese Momente verliert er niemals die großen allgemeinen Interessen der Provinzen aus dem Gesicht: er erwirkt die Confirmation ihrer alten verbrieften Rechte und Freiheiten, wahrt ihnen den Gebrauch der deutschen Sprache in den Behörden und Schulen und die unverkümmerte Benutzung der Landes-Universität, endlich tritt er mit Entschiedenheit und Erfolg für das Recht der Landeskirche in die Schranken und erwirbt sich dadurch einen unvergänglichen Anspruch auf die Dankbarkeit aller Stände. Die Organe der Verwaltung erfahren mannigfache Verbesserungen: eine Reihe neuer Behörden-États wird in Wirksamkeit gesetzt, die Gehälter der Beamten

werden erhöht, Personen bürgerlichen Standes erhalten Zutritt zum Staatsdienst, die Gouvernements=Behörden Riga's werden nach den Grundsätzen der Geschäftsvereinfachung unter Allerhöchstem Beifall reformirt und mit einer neuen Geschäfts=Ordnung versehen. Vielfache Erfahrungen seiner langjährigen Verwaltung lassen ihn endlich die Zweckmäßigkeit einer Kräftigung der Provinzialvertretung am Sitz der Centralregierung selbst erkennen und in der ahnenden Voraussicht, daß dieser Gedanke sich immer unabweislicher geltend machen werde, entwirft er als ein letztes Vermächtniß den Plan der Reorganisation des Ostsee=Comité's mit erweiterter Competenz und permanenter Bethheiligung der baltischen Stände.

Wie sehr die persönlichen Eigenschaften des Fürsten in außerordentlichen Lagen bei unmittelbar thätigem Eingreifen hervortraten, ist in diesen Blättern bei Gelegenheit der Schilderung der Cholera=Periode, der Kriegszeit, der Besuche des Kaisers und Thronfolgers, endlich der agrarischen Wirren in Esthland, anzudeuten versucht worden. Sie waren aber auch sonst nicht minder wirksam: der Fürst war der Freund eines Jeden, der sich in Noth befand; sein Ohr war nie verschlossen, seine Hand immer hilfreich. Wollte man es unternehmen, auch nur andeutungsweise die Erfolge seiner Verwendung in Fällen persönlicher Bedrängniß zu schildern, so würde der doppelte Umfang dieser Blätter dazu kaum genügen. —

Acht Monate nach seiner Abberufung wurden die Provinzen durch den Besuch des Allerhöchsten Kaiserpaars beglückt. Nach dem unvergeßlichen Fest in Kokenhusen am 8. Juli 1862 wiederholten sich in den Tagen vom 9.—14. Juli die erhebenden Scenen, deren Schauplatz Riga im J. 1856 gewesen war. Durch den lauten Jubel des Willkommens aber tönten Klänge der Erinnerung und des Dankes an den Fürsten hindurch: sein Bild lebte in Aller Herzen, sein Name in Aller Munde. So mächtig war noch dieses Gefühl, daß das Herrscherpaar davon innig gerührt wurde und ihm in einer telegraphischen Depesche an den Fürsten Ausdruck gab. Diese Allerhöchste Depesche und des Fürsten Antwort mögen schließlich in treuer Uebersetzung hier ihre Stelle finden. Schluß.

Riga, 9. Juli 1862, 5 Uhr N.

Dem Fürsten Suworow.

In tiefster Seele gerührt von der aufrichtigen Herzlichkeit des Empfanges, der Uns gestern in Kokenhusen und heute in Riga bereitet war, möchten Wir Unsere Freude mit Ihnen theilen und können nur bedauern, daß Sie nicht mit Uns sind. Niemand nennt hier Ihren Namen ohne die aufrichtigste Dankbarkeit und ohne dabei Dessen zu gedenken, Der Sie hierher

sandte und Dessen Vertrauen Sie in eben so vollem Maße zu rechtfertigen gewußt haben, wie in Ihrer gegenwärtigen Stellung das Meinige.

Alexander. Maria.

St. Petersburg, 9. Juli 1862, 10 Uhr A.

Er. Kaiserlichen Majestät.

Ich finde keine Worte, die Empfindungen dieses Augenblicks auszudrücken, nur Thränen des Dankes für die Allergnädigste Anerkennung meines erhabenen Herrn und der Erinnerung für die mir so theuren Provinzen. Dem Allmächtigen dankend, der in seiner Gnade mir beigestanden hat, dem Vertrauen des Hochseligen Kaisers, meines Wohlthäters, in irgend genügendem Maße zu entsprechen, flehe ich, zu den Füßen Ew. Majestät, die göttliche Vorsehung an, daß es mir vergönnt sein möge, auch in dem mir übertragenen neuen Amte mit gleichem Glück zu Ew. Majestät Ruhme zu wirken.

Ew. Majestät getreuester Unterthan

Suworow.

